

Menschenwürde und Scham

Ein Thema für die Schuldnerberatung

Dr. Stephan Marks

Interview mit den Verbraucherpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen

zur Inkassoregulierung

- Vollständiges BAG-SB Veranstaltungsprogramm 2021
- Verfahrensbevollmächtigung: Ergebnisse zur Umfrage
- Forderungsprüfung durch qualifizierte Sachberarbeiter – eine Arbeitshilfe

Schuldnerberatung: Basisqualifizierung

SW

Berufsbegleitende Weiterbildung (Zertifikat)

Fachbereich Sozialwesen

Worum geht es?

Um Schuldner*innen qualifiziert beraten zu können, sind vor allem fundierte rechtliche Kenntnisse und ein kritisches Problembewusstsein für sozialpolitische und rechtliche Entwicklungen unerlässlich. Die berufsbegleitende Weiterbildung Schuldnerberatung der Hochschule Fulda vermittelt die relevanten Kompetenzen und bereitet auf die Beratungstätigkeit in sozialen Schuldnerberatungsstellen vor.

Die Basisqualifizierung wird im blended-learning-Format durchgeführt und umfasst 6 Bausteine: (Zivil-) Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung, Beratung und Gesprächsführung, Kriseninterventionsmöglichkeiten, Verbraucherinsolvenzverfahren, Beratungspraxis, Online-Beratung und Organisation der Schuldnerberatung.

Information und Anmeldung

Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

Telefon +49 661 9640-7414

E-Mail weiterbildung@hs-fulda.de

Internet hs-fulda.de/schuldnerberatung

Nächster Starttermin:
März 2021



Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



InFobiS

Diakonisches Institut für Information
Fortbildung und Supervision

Diakonie 

Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

Im September beginnen wir endlich wieder mit unseren Fortbildungen zur sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Wir haben unsere Seminare an die Erfordernisse dieser Zeit angepasst. Ab sofort bieten wir unsere Veranstaltungen in einem **3-Phasen-Modell** an:

1. Phase: Sie erhalten Schulungsmaterial zum Selbststudium vier Wochen vor dem jeweiligen Präsenzseminar.

2. Phase: Das Präsenzseminar findet in Berlin mit stark verringelter Teilnehmer*innenzahl in unserem großzügigen Seminaraal unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln statt.



3. Phase: Eine Fragen- und Antwortenrunde (90 Minuten per Zoom Video-Meeting) drei Wochen nach dem Präsenzseminar rundet die Veranstaltung ab.

Das beliebte Abschlusszertifikat Schuldner- und Insolvenzberater*in können Sie weiterhin bei uns erwerben.

Das neue Herbstprogramm 2020 und unser Programm 2021 finden Sie auf unserer Homepage. **Buchen Sie jetzt!**

Weitere Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsaltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsaltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen: Barbara von Saleshoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schüßler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Ines Moers, Dirk Meißner, Michael Weinhold, Wolfgang Schrankenmüller, Ulf Claus

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Charles Darwin im 19. Jahrhundert sagte „Nichts in der Geschichte des Lebens ist beständiger als der Wandel“ hat der Naturforscher ganz sicher nicht die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland vor Augen gehabt. Doch wie die vor Ihnen liegende Ausgabe dieser Zeitschrift zeigt, sind Wandel und Veränderungen das, was unser Arbeitsfeld aktuell besonders auszeichnet.

Die meisten Themen, die uns Anfang des Jahres beschäftigten, haben zwar im Laufe der vergangenen Monate nicht an Aktualität verloren. Wir mussten sie nur ganz neu und anders angehen als unsere Welt plötzlich Kopf stand, da wir realisiert hatten, dass wir einer Pandemie gegenüberstehen. Seitdem haben wir nicht nur im Privaten viele unserer alten Muster und Strukturen verändert. Auch beruflich haben wir im Laufe des Jahres gelernt, dass eingespielte Abläufe ganz neu gedacht werden können und müssen. Viele von uns haben das erste Mal in ihrem Berufsleben von zu Hause aus gearbeitet, bei Videokonferenzen einen Blick in die Wohnzimmer der Kolleg_innen erhascht und neue Beratungsformen für sich entdeckt. Auch die Bundesregierung hat die Gelegenheit genutzt, die im Referentenentwurf sicher geglaubte 3-Jahres-Insolvenzverkürzung noch einmal ganz neu zu diskutieren und hat dafür bei der Sachverständigenanhörung einhellige Kritik von allen Seiten geerntet.

Nun, da wir uns mitten in der zweiten Welle befinden, treten auch wieder vermehrt Sorgen zutage, die unseren privaten Bereich betreffen: Bleiben die Schulen und Kitas offen, die die Betreuung unserer Kinder gewährleisten? Wie werden wir dieses Jahr Weihnachten feiern? (Wie) Können wir weiterhin unsere (alten) Eltern sehen? All diese Fragen zeigen: Corona hat uns wieder voll im Griff.

Im Berufsalltag ist der Wandel weiterhin allgegenwärtig. Auf Bundesebene zeichnen sich endlich die genauen Bestimmungen der Gesetzesänderungen ab – mit deutlichen Auswirkungen auf die Beratungsinhalte: Insolvenzverkürzung, Pfändungsschutzkonto und Inkassoregulierung nehmen Form an. In den Beratungsstellen haben ganz neue Zielgruppen ihren Weg zu uns gefunden: (Klein-)Selbstständige, Immobilienbesitzer_innen und Rentner_innen, um nur einige zu nennen. In unse-

rem Verein wird der Staffelstab von „alten Hasen“ an engagierte Nachfolger weitergereicht: ein neuer Vorstand, ein neues Leitbild für die Mitglieder, unsere Grundsätze guter Schuldnerberatung.

Geradezu beruhigend erscheinen da die Worte des amerikanischen Mediziners Dean Ornish, der sagt: „Es ist leichter für die Menschen, einen großen Wandel zu durchlaufen als einen kleinen.“ Vielleicht liegt es daran, dass uns die Arbeit im Verband in den letzten Monaten richtig viel Spaß gemacht hat – selbst wenn es zwischenzeitlich unglaublich stressig und herausfordernd war. Wir konnten stets auf tatkräftige Unterstützung aus der Mitgliedschaft setzen, auf verständnisvolle Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, stabile Technik und motivierte Referentinnen und Referenten. Und sogar – manchmal – auf offene Ohren bei den Vertretern der Bundespolitik, die sich ja sonst gern hinter der Aussage verstecken, dass Schuldner- und Insolvenzberatung allein Sache von Ländern und Kommunen sei.

So haben wir auch der Veröffentlichung dieser Ausgabe mit Vorfreude entgegengesehen. Denn wir haben die turbulenten Entwicklungen genutzt, um unser Veranstaltungsangebot ab 2021 komplett neu zu strukturieren. Dank der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen aus den diesjährigen Piloten haben wir zahlreiche Webinare und virtuelle Veranstaltungen eingeplant, um Sie bei den rechtlichen Anpassungen Ihrer Beratungsinhalte bestmöglich zu unterstützen. Gleichzeitig haben wir viele Präsenzveranstaltungen in Kooperation mit den Landesarbeitsgemeinschaften vorgesehen – mit Hygienekonzepten, Abstandsregeln und bestenfalls kurzen Reisewegen. Dort können Sie nicht nur spannende Inhalte mitnehmen, sondern auch Ihre lokalen Netzwerke stärken. Und wir können Ihnen den neuen Praxisratgeber im Eigenverlag präsentieren: Die Immobilie in der Schuldnerberatung.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß bei der Lektüre und erfolgreiche Veränderungs- und Wandlungsprozesse!

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
Vorstand und Geschäftsstelle

impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de
 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Frank Wiedenhaupt,
Werner Wirtgen, Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdata der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlusstermine:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

inhaltsverzeichnis

editorial	143
inhaltsverzeichnis	145
gerichtsentscheidungen.....	146
Die Berücksichtigung des Einkommens einer unterhaltsberechtigten Persongem. § 850c Abs. 4 ZPO	146
Reichweite des Vollstreckungsverbotes für alle Insolvenzforderungen	147
Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung	148
Zur Beweislast über den Zugang einer Meldeaufforderung des Jobcenters	149
Der Zehn-Jahres-Hemmungstatbestand erfasst auch den Anspruch auf die Restschuld	150
Vierjährige Verjährungsfrist bei einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid	151
themen	154
Menschenwürde und Scham.....	154
<i>Dr. Stephan Marks</i>	
Forderungsvorprüfung durch die Qualifizierte Sachbearbeitung	162
<i>Reiner Saleth</i>	
Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren	165
<i>Fiona Gisler, Prof. Dr. Sigrid Haunberger und Dr. Zuzanna Kita</i>	165
berichte	168
Vertretung von Schuldner_innen im gerichtlichen Insolvenzverfahren	168
<i>Ergebnisse der Befragung von Schuldnerberatungskräften</i>	
Gedanken zum 20-jährigen Jubiläum der AG SBV	171
<i>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände</i>	
aus dem verein	172
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor: Gottfried Beicht	172
Bericht aus den Ländern: Berlin.....	174
Berliner Gespräche – fünf Köpfe, sieben Fragen.....	176
BAG-SB Mitgliederversammlung stellt Weichen für die kommenden Jahre.....	184
Mit Herzblut und außergewöhnlichem Engagement für die BAG-SB.....	186
Nachruf auf Frank Bertsch	188
Schuldnerberatung fordert Rechtssicherheit im Privatisolvenzrecht.....	189
buchrezension	190
Zwangsvorsteigerung für Anfänger	190
<i>von Stefan Geiselmann und Johannes Kreutzkam, C.H. Beck 2018, ISBN 978-3-406-70954-8</i>	
veranstaltungskalender	192
arbeitsmaterial.....	203
weitere rubriken	
die advokatin.....	153
hier kommt der gläubiger zu wort	161
literaturtipps	173, 191
kurzmeldungen.....	185

gerichtsentscheidungen

Prof. Dr. Hugo Grote

Die Berücksichtigung des Einkommens einer unterhaltsberechtigten Person

gem. § 850 c Abs. 4 ZPO

BGH vom 09.07.2020 – IX ZR 38/19 = InsbürO 2020, 415 ff.

s. a. Artikel in #1_2020, Seite 8 bis 9, 61 bis 62

Leitsätze des Gerichts

- a) Das Kindergeld stellt kein Einkommen im Sinne des § 850 c Abs. 4 ZPO dar. Das gilt auch dann, wenn das Kind erste unterhaltsberechtigte Person im Sinne des § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO ist (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 19.05.2004 – IXa ZB 322/03, ZVI 2004, 387).
- b) Das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht kann im Rahmen der Berechnung des Lebensbedarfs der unterhaltsberechtigten Person zusätzliche Bedarfe, insbesondere den für Unterkunft und Heizung, berücksichtigen.
- c) Der Besserungszuschlag ist allein aus dem sozialhilfrechtlichen Regelbedarf zu berechnen.

Anmerkung

Die Entscheidung des BGH birgt im Grunde nichts Überraschendes, enthält aber wichtige Klarstellungen, die für die Entscheidungen der Gerichte über Anträge auf Nichtberücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen in der Praxis von großer Wichtigkeit sind.

Zunächst stellt der BGH in der Entscheidung klar, dass das Kindergeld nicht als Einkommen eines Unterhaltsberechtigten anzurechnen ist, und zwar auch dann nicht, wenn das Kind als erste unterhaltsberechtigte Person zu berücksichtigen ist. Der Steigerungsbetrag bei der ersten unterhaltsberechtigten Person fällt in der Pfändungstabellen ja etwas höher aus als die weiteren Steigerungsbeträge. Der BGH bekräftigt seine Auffassung, dass es keinen Unterschied macht, ob die erste unterhaltsberechtigte Person ein Kind ist oder eine volljährige Person.

Es erfolgt zudem in der Entscheidung eine Klarstellung, dass bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfes einer unterhaltsberechtigten Person nicht nur die Regelsätze, sondern auch anteilige angemessene Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind. Diese werden nach wie vor von vielen Untergerichten nicht angesetzt. Der BGH erlaubt

sich dabei den Hinweis, dass die Kosten der Wohnung nicht proportional aufzuteilen sind, da sich die Kosten der Unterkunft bei größeren Wohnungen auch nicht proportional erhöhen. Er legt sich dabei nicht fest, wie diese Kosten aufzuteilen sind. Im Wohnungsbauförderungsrecht werden meist 50 qm für die erste Person und 15 qm für jede weitere Person als zulässige Wohnraumgröße angesetzt. Dies könnte auch ein einfacher handhabbarer Maßstab für die Aufteilung der Wohnkosten im Vollstreckungsrecht sein.

Zuletzt wird in der Entscheidung auch in erfreulicher Klarheit festgestellt, dass ein Besserstellungszuschlag in Höhe von 30 bis 50 Prozent auf die Regelsätze auch dann vorzunehmen ist, wenn die Person, deren Bedarf ermittelt werden soll, nicht erwerbstätig ist. Der BGH stellt klar, dass es sich nicht um einen Zuschlag handelt, mit dem eine Erwerbstätigkeit des Schuldners honoriert, sondern dass mit diesem Zuschlag dem Abstandsgebot zwischen Sozialleistungsempfängern und dem Vollstreckungsschutz genügt werden soll.

Dieser Zuschlag ist allerdings nicht vom gesamten Bedarf eines Unterhaltsberechtigten zu bemessen, sondern lediglich vom jeweiligen Regelsatz.

Berechnungsbeispiel

Eine alleinerziehende Schuldnerin lebt mit ihren zwei minderjährigen Kindern (14 und 15 Jahre) zusammen in Köln in einer Dreizimmerwohnung.

Wohnkosten (warm):	1.100,00 Euro
Nettoeinkommen Schuldnerin:	1.350,00 Euro
Unterhaltszahlungen des Vaters	
für die Kinder je	360,00 Euro
Kindergeldbezug je Kind	204,00 Euro

Der Insolvenzverwalter hat beantragt, die Kinder wegen der eigenen Einkünfte bei der Pfändung unberücksichtigt zu lassen.

Bedarf pro Kind

Regelsatz für	
14 bis 18 jährige (2020):	328,00 Euro
Besserstellungszuschlag 40 %: (BGH: 30 bis 50 %)	131,20 Euro
Anteilige Wohnkosten pro Kind: $(50 \text{ m}^2 + 15 \text{ m}^2 + 15 \text{ m}^2 = 80 \text{ m}^2)$	
$(1.100,00 / 80 \times 15 =$	206,25 Euro
Summe Bedarf Kind:	665,45 Euro
Bedarfsdeckung durch Unterhalt:	360,00 Euro

Damit ist der Bedarf der Kinder jeweils zu 54 Prozent durch die Unterhaltszahlung des Vaters gedeckt. Es böte sich also an, in einem Beschluss festzustellen, dass die Kinder bei der Pfändung nur jeweils zur Hälfte zu berücksichtigen sind. Jedenfalls dürfte bei dem Einkommen nichts pfändbar sein (zur Berechnung prozentualer Anteile von teilweise zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten bei der Pfändung siehe die Berechnungshilfe bei www.judis.info/downloads).

Volltext der Entscheidung



Claus Richter

Reichweite des Vollstreckungsverbotes für alle Insolvenzforderungen

Amtsgericht Remscheid, Beschluss vom 17.12.2019 – 13 M 2520/19 (= ZInsO 2020, 2225-2226)

Leitsätze des Autoren

Das Vollstreckungsverbot im Insolvenzverfahren gilt für alle Insolvenzforderungen. Als solche sind mit der ständigen Rechtsprechung alle Forderungen anzusehen, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits entstanden waren. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es ebenso wenig an, wie darauf, ob die Forderung von Schuldnerseite im Verfahren angegeben worden ist oder ob die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung herrührt. Zuständig für die Geltendmachung eines Vollstreckungsverbotes ist in der Wohlverhaltensperiode nicht das Insolvenz-, sondern das Vollstreckungsgericht.

Der Gläubiger betreibt auf der Grundlage eines im Mai 2018 ergangenen Titels auf Rückzahlung aus einem im Mai 2016 geschlossenen Darlehensvertrag die Zwangsvollstreckung. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat daraufhin Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft für den 8. Oktober 2019 anberaumt. Allerdings war bereits im Juni 2016 über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Diese legte daraufhin gegen die Vollstreckungsmaßnahme Erinnerung bei der Zwangsvollstreckungsabteilung des AG Remscheid ein und beantragte darüber hinaus, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig zu erklären.

Die Entscheidung des AG Remscheid in dieser Sache weist keine Überraschungen auf und orientiert sich eng an der

herrschenden Meinung. Bestätigt wird insbesondere, dass es für die Frage, ob eine Forderung als Insolvenzforderung anzusehen ist, nicht darauf ankommt, ob sie zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits fällig war, da sie gemäß § 41 Abs. 1 InsO mit Insolvenzeröffnung als fällig anzusehen ist. Auch ob der Gläubiger die Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet hat, spielt ebenso wenig eine Rolle, wie die Frage, ob die Forderung einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung nach § 826 BGB entstammt. Dabei weist das Amtsgericht den schuldnerischen Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel generell für unzulässig zu erklären, zurück. Dieses Ziel ist allenfalls mit der Vollstreckungsgegenklage zu erreichen, während die Vollstreckungserinnerung lediglich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Vollstreckungsmaßnahmen dient.

Zur Zuständigkeit des Vollstreckungs- und nicht des Insolvenzgerichts weist das AG zutreffend darauf hin, dass ein Vollstreckungsverbot gemäß § 294 InsO geltend gemacht wird, für das die allgemeinen Vollstreckungsregeln gelten. § 89 Abs. 3 InsO, der eine Zuständigkeit des Insolvenzgerichts normiert, ist weder unmittelbar noch analog anwendbar, da er sich lediglich auf das reine Insolvenzverfahren und gerade nicht auf die Wohlverhaltensphase bezieht (s. etwa Ahrens in Kothe; Ahrens; Grote; Busch; Lackmann, FK InsO, Rdnr. 1 zu § 294).

Volltext der Entscheidung



gerichtsentscheidungen

Dr. Susanne Fairlie-Schade

Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung trotz Widerspruchs des Schuldners gegen das deliktische Attribut

BGH, Beschluss vom 18.06.2020 – IX ZB 46/18

Leitsätze des Gerichts

1. Widerspricht der Schuldner lediglich dem Rechtsgrund einer Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, ist dem Gläubiger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus der Eintragung der Forderung in der Tabelle eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.
2. Das während der Wohlverhaltensphase im Restschuldbefreiungsverfahren geltende Vollstreckungsverbot steht der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle nicht entgegen.
3. Durch Ausschüttungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens werden mehrere Forderungen eines Insolvenzgläubigers nach dem Verhältnis ihrer Beträge berichtigt; abweichende Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

Zum Sachverhalt

Die Gläubigerin meldete im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners offene Sozialversicherungsbeiträge nebst Säumniszuschlägen und Mahngebühren zur Tabelle an. Hinsichtlich der in der Beitragsforderung enthaltenen Arbeitnehmeranteile ließ sie das Attribut „aus unerlaubter Handlung“ eintragen. Die Forderungen wurden in voller Höhe zur Tabelle festgestellt. Der Schuldner widersprach dem Attribut der unerlaubten Handlung, nicht jedoch den angemeldeten Forderungen an sich. Während der noch laufenden Wohlverhaltensperiode beantragte die Gläubigerin die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Tabellenauszugs. Dieser Antrag wurde vom Insolvenzgericht abgelehnt und auch die sofortige Beschwerde der Gläubigerin wurde negativ beschieden.

Der BGH sah dies jedoch anders und bestätigte seine Rechtsprechung, wonach der Widerspruch eines Schuldners lediglich gegen den angemeldeten Rechtsgrund der unerlaubten Handlung nicht die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle hindert. Denn der Widerspruch

des Schuldners gegen den angemeldeten Rechtsgrund bewirke allein, dass dieser nicht schon aufgrund der Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle feststeht. Gegen die Vollstreckung könne sich der Schuldner im Wege einer Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) zur Wehr setzen.

Auch hält der BGH fest, dass dem Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung des Tabellenauszugs bereits während der Wohlverhaltensphase erteilt werden könne. Das Vollstreckungsverbot gemäß § 294 Abs. 1 InsO stehe dem nicht entgegen, da die Beantragung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht Teil der Zwangsvollstreckung sei, sondern diese lediglich vorbereite.

Praxishinweis

Der Schuldner sollte in einem solchen Fall bereits in der außergerichtlichen Beratung darauf hingewiesen werden, dass er sich nicht nur aktiv gegen die Feststellung des Attributs der unerlaubten Handlung mittels des Widerspruchs bei der Forderungsanmeldung wehren, sondern auch darüber hinaus noch „wachsam“ bleiben muss. Er muss damit rechnen, dass der Gläubiger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch versuchen könnte, wegen dieser Forderung die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Gegen diese müsste er sich dann mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO und dem Verweis auf die Restschuldbefreiung verteidigen. In einem solchen Verfahren hat dann der Gläubiger zu beweisen, dass die Forderung den von ihm behaupteten Rechtsgrund der unerlaubten Handlung hat und daher von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

[Volltext der Entscheidung](#)



Zur Beweislast über den Zugang einer Meldeaufforderung des Jobcenters

Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 28.05.2020 – L 3 AS 64/18

Leitsätze des Verfassers

1. Der Grundsicherungsträger trägt die objektive Beweislast für den Zugang der Meldeaufforderung, wenn dieser bestritten wird.
2. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass Schriftstücke, die den Adressaten nicht erreichen, notwendigerweise an ihren Ausgangspunkt zurückkehren.
3. Statistische Überlegungen ersetzen nicht den Nachweis des Zugangs eines Schreibens

Der klagende Leistungsberechtigte stand beim beklagten Jobcenter im Leistungsbezug nach dem SGB II. Nach Aktenlage lud das Jobcenter den Kläger zu einem Gespräch über dessen berufliche Situation und wies darauf hin, dass bei seinem Ausbleiben ohne wichtigen Grund eine Sanktion in Form einer Leistungsminderung erfolgen werde. Weiter solle der Kläger unbedingt die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und weiteren Hinweise beachten. Der bei den Akten befindliche Entwurf des Schreibens enthielt indes keine Rechtsfolgenbelehrung.

Da der Kläger nicht zum Termin erschien, erließ das Jobcenter den angedrohten Sanktionsbescheid, gegen den sich der Kläger mit Widerspruch, Klage und letztendlich im Rahmen der Berufung zur Wehr setzte. Mit Erfolg: Das Jobcenter hat nicht nachgewiesen, dass die Einladung dem Kläger überhaupt zugegangen war. Das Jobcenter trifft nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit § 37 Abs. 2 S. 3 2. HS SGB X die objektive Beweislast. Die Einlassung des Klägers, er könne sich an den Zugang der Einladung „nicht erinnern“, sei als bestreiten zu werten und „nicht etwa lediglich ein Hinweis auf eigene unzureichende Gedächtnisleistung“. Das Jobcenter kann mangels Zustellungsnachweis – die Einladung wurde landläufiger Praxis folgend per einfacher Post versandt – den Zugang nicht nachweisen. Der Auffassung des Sozialgerichtes, aus den Umständen des Einzelfalles könne auf den Zugang des Schriftstückes geschlossen werden, erteilt das Landessozialgericht eine Absage. Insbesondere der Umstand, dass es keinen Rückläufer gegeben habe, lasse diesen Schluss nicht zu. Es gebe „keinen Erfah-

rungssatz, nach dem Schriftstücke, die den Adressaten nicht erreichen, notwendigerweise wieder an ihren Ausgangspunkt zurückkehren.“ Auch der Umstand, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers noch im Verwaltungsverfahren die Fehlerhaftigkeit der Rechtsfolgenbelehrung behauptete, lasse nicht den Rückschluss auf den Zugang beim Adressanten zu. Es handele sich in diesem(!) Fall um „pauschalen Vortrag“ mit einem Textbaustein des Rechtsanwaltes, der keine Bezugnahme auf die konkrete Rechtsfolgenbelehrung enthalte. Auch dem Landessozialgericht ist klar, dass „eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit“ gegen die Darstellung des Klägers spreche: Schließlich scheinen nur „missliebige“ Schreiben nicht zuzugehen. Nichtsdestotrotz sei der Nachweis des Zugangs durch das Jobcenter zu erbringen, und sei eben nicht durch statistische Überlegungen ersetzbar. Und weiter: Dem Jobcenter bleibe es unbenommen, in derartigen Fällen eine Zustellungsform mit Nachweismöglichkeit zu wählen.

Anmerkung

Der Entscheidung des Landessozialgerichts ist zuzustimmen. Die formalistisch anmutende Prüfung des Zugangsnachweises und der klare Ausschluss von auf Lebenserfahrungen oder statistischen Erwägungen basierenden Schlüssen auf den Zugang eines Schriftstückes beim Adressaten stiftet Rechtsicherheit – auf beiden Seiten. Allgemeinen Beweisführungsgrundsätzen folgend ist der Absender zur ausreichenden Dokumentation des Zugangs aufgefordert. Zu Recht kann sich der Empfänger – entgegen pauschaler Zugangsvermutungen des Absenders – darauf zurückziehen, das betreffende Schriftstück nicht erhalten zu haben. Gerade in Hinblick auf die sanktionsbewehrten Meldeaufforderungen ist diese Klarstellung von großem Wert, stellt dieser Sanktionstatbestand doch den am meisten genutzten im SGB II dar. Der mit der Sanktion verbundene Eingriff in das Existenzminimum gebietet zudem, die Voraussetzungen desselben nicht an Erwägungen, sondern an Tatsachen zu binden.

[Volltext der Entscheidung](#)



gerichtsentscheidungen

Réka Lödi

Der Zehn-Jahres-Hemmungstatbestand erfasst auch den Anspruch auf die Restschuld nach Gesamtfälligstellung

BGH, Urteil vom 14.07.2020 – XI ZR 553/19

Leitsatz des Gerichts

Der Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB erfasst auch den Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2, § 497 Abs. 1 Satz 1 BGB nach Gesamtfälligstellung des Teilzahlungsdarlehens wegen Zahlungsverzugs (Senatsurteil vom 13.07.2010 – XI ZR 27/10, WM 2010, 1596 Rn. 8 ff., 11 ff.).

*Dazu gibt er dem Menschen die Hoffnung:
sie ist in Wahrheit das übelste der Übel,
weil sie die Qual der Menschen verlängert.*

Friedrich Nietzsche

Die Hoffnung ist verloren. Die Qual fand ihr Ende. Der BGH hat entschieden. In den Fällen, in denen wir hofften, der BGH würde eine neue Richtung einschlagen, ist jetzt ein Urteil im Namen des Volkes gesprochen. In der Sache hatte ein Verbraucher im Jahr 2004 einen Kredit in Höhe von 10.000 Euro aufgenommen. Abzuzahlen war der Kredit in Raten in Höhe von 150 Euro bis Ende Juni 2009. Im Jahr 2008 stockten die Zahlungen, der Verbraucher zahlte nicht mehr. Die Sparkasse mahnte, kündigte dann den Darlehensvertrag und stellte die Gesamtforderung „zur sofortigen Rückzahlung fällig“.

Im weiteren Verlauf übernahm ein Inkassounternehmen, an das die Sparkasse die Forderung zur Einziehung abgetreten hatte. Es stellte im Jahr 2011 einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Nach mehrfach gescheiterten Zustellungsversuchen, konnte der Mahnbescheid dem Beklagten im Jahr 2017 zugestellt werden.

Somit waren vom Zeitpunkt der ausgesprochenen Kündigung an bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung mehrere Jahre vergangen. Grund genug für den Beklagten, die Einrede der Verjährung zu erheben und die Argumente anzuführen, die gegen die Anwendbarkeit der 10-Jahres-Hemmung der Verjährung, gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB, auf einen Anspruch aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB (Darlehensrückzahlungsanspruch) nach Gesamtfälligstellung des Teilzahlungsdarlehens wegen Zah-

lungsverzugs sprechen (Nachzulesen in diversen Entscheidungen: LG Itzehoe, Urt. v. 19.02.2020 – 7 O 271/19; LG Bremen, Urt. v. 01.04.2019 – 2 O 1604/18; LG Hamburg, Urt. v. 29.12.2017 – 307 O 142/16; LG Lübeck, Urt. v. 06.11.2018 – 3 O 149/18; LG München, Urt. v. 05.09.2018 – 35 O 3953/18). Der BGH stellt unter Verweis auf seine bereits ergangenen Senatsurteile und -beschlüsse (XI ZR 27/10; XI ZR 263/06; IX ZA 3/07; XI ZR 118/09) klar, dass § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB auch für den Anspruch auf die Restschuld nach Gesamtfälligstellung gelte. Von einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm habe der Gesetzgeber trotz der seit langem gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst abgesehen, so dass für eine andere Auslegung kein Anlass bestünde.

Anmerkung

Es ist bedauerlich, dass der BGH, entgegen der wirklich überzeugenden Argumentation mehrerer Landgerichte, an der Anwendbarkeit des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB stur und starr festhält. Zurück bleibt die Praxis mit der bitteren Frage, warum ein Hemmungstatbestand, der einst dem Schuldnerschutz dienen sollte – das Kreditinstitut tituliert zur Kostenvermeidung wegen einzelner Raten, mit denen der Kreditnehmer in Verzug geraten ist, nicht, und im Gegenzug bleibt die Verjährung für diese Raten für zehn Jahre gehemmt – jetzt zum Nachteil der Schuldner_innen angewendet wird. Denn, nach Kündigung und Gesamtfälligstellung, nämlich dann, wenn das Kreditinstitut offensichtlich weiß, die Kreditnehmer_in zahlt nicht mehr, besteht kein Anlass mehr, nicht mehr zu titulieren.

Nichtsdestotrotz sollten Ansprüche aus alten, gekündigten Verbraucherkreditverträgen genau geprüft werden. Der BGH hat in seiner Entscheidung aufgezeigt, dass ein Rückzahlungsanspruch des Kreditinstitutes aus anderen Gründen zu verwehren sein könnte, etwa in Fällen von Zuvorforderungen bei Kündigungsandrohung oder Fehlern bei der Zahlungsfristbemessung.

Volltext der Entscheidung



Vierjährige Verjährungsfrist bei einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2020 – L 8 AL 3185/19, BeckRS 2020, 18443

Setzt ein Sozialleistungsträger eine Erstattungsforderung durch einen Erstattungsbescheid gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X fest und ergehen keine weiteren Verwaltungsakte zur Durchsetzung seines Anspruchs im Sinne des § 52 SGB X, verjährt der Erstattungsanspruch nach vier Jahren gem. § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Eine Fristsetzung zur Zahlung oder eine Mahnung stellen keine zusätzlichen Verwaltungsakte zur Anspruchsdurchsetzung in diesem Sinne dar. Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Entscheidung vom 26. Juni 2020 eine Fragestellung zu entscheiden, die in der Praxis nicht selten Bedeutung erlangt: Wann verjährt der mit einem Erstattungsbescheid festgesetzte Erstattungsanspruch, wenn das Jobcenter oder – soweit es um eine Forderung nach dem SGB III geht – die Agentur für Arbeit in der Folgezeit den Erstattungsanspruch nicht weiter verfolgt (etwa weil der Leistungsbezieher in der Zwischenzeit umgezogen ist)? Hier kommt entweder eine vierjährige Verjährungsfrist nach § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X oder eine dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 52 Abs. 2 SGB X i.V. mit Abs. 1 dieser Vorschrift in Betracht.

Zunächst vorab: Damit ein Erstattungsbescheid ergehen kann, muss zunächst der ursprüngliche, eine Leistung zugesprechende Bescheid aufgehoben werden (vgl. §§ 45 ff. SGB X, durch Rücknahme oder Widerruf), wodurch die Rechtsgrundlage für die Leistung beseitigt wird. Dieser Bescheid wird als Aufhebungsbescheid bezeichnet. Zweiter Schritt ist dann die Festsetzung der zu erstattenden Leistung (des Erstattungsanspruchs) durch schriftlichen Verwaltungsakt gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X (= Erstattungsbescheid). Aufhebungs- und Erstattungsbescheid werden in der Praxis regelmäßig verbunden.

Für den Erstattungsanspruch gilt nun ausdrücklich eine Verjährungsfrist nach § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X von vier Jahren. § 50 Abs. 4 S. 2 SGB X bestimmt, dass für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des BGB (§§ 204 ff.) sinngemäß gelten.

In § 50 Abs. 4 S. 3 SGB X wird allerdings auf § 52 SGB X verwiesen, der in seinem Abs. 2 eine dreißigjährige Verjährungsfrist für den Fall anordnet, dass ein Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des An-

spruchs erlassen wird. Nun könnte man argumentieren, dass der Erstattungsbescheid ja ein derartiger Verwaltungsakt zur Feststellung/Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 52 Abs. 1 S. 1 SGB X ist, sodass immer dann, wenn ein Erstattungsbescheid ergeht, von einer dreißigjährigen Verjährungsfrist auszugehen ist. So argumentiert etwa der dritte Senat des LSG Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 27. Mai 2020 (L 3 AS 1168/20 ER-B, BeckRS 2020, 15752; so auch SG Reutlingen, Urteil vom 02.09.2020 – S 4 AS 1417/19, BeckRS 2020, 25515).

Wie der 8. Senat des LSG Baden-Württemberg aber in seiner vorliegenden Entscheidung zu Recht ausführt, ist § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X vorrangig gegenüber § 52 SGB X. Dafür sprechen zum einen Systematik und Wortlaut der Vorschrift. Darüber hinaus verbliebe bei einem anderen Verständnis der Regelung § 50 Abs. 4 SGB X ohne jeden Anwendungsbereich, da ein Erstattungsbescheid immer auch die Voraussetzung des § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfüllt. Ähnlich wird dies auch vom LSG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER, info also 2019, 76) und vom LSG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 27.09.2018 – L 1 AL 88/17) gesehen. Damit ist diese Ansicht zwar nicht unumstritten, aber eine doch sehr starke Ansicht geht von einer vierjährigen Verjährungsfrist aus. Es lohnt sich daher, in entsprechenden Konstellationen gegen Zahlungsaufforderungen/Bescheide vorzugehen. Man wird allerdings wohl nicht davon ausgehen können, wie Geiger dies in einem kurzen Beitrag in info also 1/2020, S. 29 ausführt, dass sich die Bundesagentur nicht mehr auf eine dreißigjährige Verjährung nach § 52 SGB X berufen könne, weil sie – nachdem sie mittels Nichtzulassungsbeschwerde gegen die zitierte Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.9.2018 die Revision durchgesetzt hatte – die Berufung gegen das Urteil der Ausgangsinstanz (SG Speyer) zurückgenommen hat. Die Gründe für dieses prozessuale Verhalten sind nicht bekannt (so auch SG Reutlingen, Urteil vom 02.09.2020 – S 4 AS 1417/19, BeckRS 2020, 25515), im Übrigen bindet das prozessuale Verhalten nur die Parteien des jeweiligen Rechtsstreits in ihrem Prozessrechtsverhältnis. Gleichwohl sollte man hier nicht den Hinweis des Sozialleistungsträgers auf die dreißigjährige Verjährungsfrist hinnehmen.

gerichtsentscheidungen

Praxishinweis

Soweit Jobcenter/Arbeitsagenturen einen Rückforderungsanspruch allein mittels Erstattungsbescheid gem. § 50 Abs. 1 SGB X festsetzen und innerhalb der Verjährungsfrist keine weiteren Verwaltungsakte mehr erlassen, ist die Einrede der Verjährung gem. § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X zu erheben, soweit die Jobcenter/Arbeitsagenturen nach Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlung anmahnen. Nach der vorliegenden Entscheidung stellen auch die Fristsetzung zur Zahlung, die Mahnung und eine Festsetzung von Mahngebühren keine zusätzlichen Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Anspruchs im Sinne des § 52 SGB X dar. Ist bereits der Inkasso-Service der Agentur für Arbeit Recklinghausen mit der Vollstreckung beauftragt und hat diese gegenüber dem Leistungsempfänger angedroht, ist unter Hinweis auf die eingetretene Verjährung zu beantragen, die Vollstreckung aus dem Erstattungsbescheid einzustellen.

Volltext der Entscheidung



Schuldnerhilfe Köln www.bauschuldnerberatung.de

Probleme mit Immobilienschulden?

Die Bauschuldnerberatung hilft

0800 / 000 96 57
Ressourcen aus dem deutschen Preis- und Preisindexkonsortium

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei rechtlichen Immobilienfriststellungen.
Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die terminlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Prämie von 15 Euro.
Gerne können Sie unsere Hotlineumnummern an Ihre Freunde weitergeben.
Auf Wunsch werden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Haben Sie kurz Zeit?

Zum Jahresbeginn wird für alle Abokunden der Zeitschrift BAG-SB Informationen die Rechnung für das kommende Jahr versandt. Da wir für unsere Buchhaltung ein Warenwirtschaftssystem nutzen, ist für uns die Verarbeitung digitaler Rechnungen erheblich einfacher und kostengünstiger als der Versand von Papierrechnungen. Deshalb bitten wir um Mithilfe:

Registrieren Sie sich jetzt für den digitalen Rechnungsversand.

Ihre Registrierung dauert einige wenige Sekunden und wird dann umgehend für den kommenden Abrechnungszeitraum aktiviert.

www.bag-sb.de/aborechnung



erläutert kurz und knapp –

Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Schuldnerfachberatungszentrum
der Universität Mainz.



1. Ermäßigung von Beitragsrückständen in der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig Versicherte

Der Klient ging bis Ende des Jahres 2019 einer selbstständigen Tätigkeit als Kioskbetreiber nach. Zu dieser Zeit war er in der gesetzlichen Krankenversicherung, der AOK, als freiwilliges Mitglied versichert. Da er der Krankenkasse keine Einnahmen vorwies, stufte diese ihn für das Jahr 2019 in den Höchstbeitragsatz ein. Seine monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung konnte er aufgrund seiner schlechten wirtschaftlichen Lage nicht zahlen. Im Februar 2020 forderte die AOK die ausstehenden Beiträge für das Jahr 2019 sowie die darauf entfallenen Säumniszuschläge von dem Klienten.

Kann die AOK von dem Klienten die Beiträge verlangen?

Die freiwillig Versicherten nehmen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung – im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern – bei der Beitragsbemessung eine besondere Stellung ein. Die Höhe der Beiträge wird anhand der Einnahmen des Versi-

cherten bemessen. Die Krankenkasse ist somit darauf angewiesen, dass der Versicherte seine jeweiligen Einnahmen gegenüber der Krankenkasse nachweist. Kommt er dieser Nachweispflicht nicht nach, kann die Krankenkasse eine Einstufung zum Höchstbeitrag i. S. d. § 240 I 2 SGB V vornehmen. Bei diesem Beitragsbescheid handelt es sich dann um einen vorläufigen Bescheid.

Hat das versicherte Mitglied im besagten Jahr weniger Einnahmen erzielt, besteht gem. § 240 I 3 SGB V die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des vorläufigen Beitragsbescheids Einkommensunterlagen, die die tatsächlichen Einnahmen nachweisen, nachzureichen. Die Krankenkasse muss die Beiträge für die nachgewiesenen Zeiträume dann neu berechnen. Auch der Säumniszuschlag nach § 24 SGB IV wird in diesem Fall nur bezüglich der korrigierten Beitragsforderungen erhoben.

2. Eröffnung eines P-Kontos in Abwesenheit

Die 70-jährige Klientin gehört altersbedingt zur Corona-Risikogruppe. Um sich und andere zu schützen, versucht sie alle anfallenden Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen. Als im September 2020 eine weitere Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen sie erwirkt, wird ihr von ihrem zuständigen Schuldnerberater geraten, ihr Konto bei der Bank in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln zu lassen. Die Klientin meldet sich darauf umgehend per E-Mail bei ihrer Bank, um dem Rat ihres Schuldnerberaters nachzukommen und bittet die Bank, ihr bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Die Bank teilt ihr daraufhin mit, dass die Klientin hierfür in die Filiale vor Ort kommen müsse.

Ist die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos per E-Mail möglich?

§ 850k VII ZPO bestimmt die gesetzliche Regelung zur Einrichtung eines P-Kontos. Danach hat jede natürliche Person einen

Rechtsanspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Kontos in ein P-Konto. Bei der Führung eines P-Kontos handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem kontoführenden Kreditinstitut und der jeweiligen Kontoinhaberin. Verlangt die Klientin von ihrer Bank, dass ihr Girokonto nunmehr als P-Konto geführt werden soll, handelt es sich um eine Änderung der bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung.

Diese Änderung kann, soweit einem Klienten das örtliche Aufsuchen einer Bankfiliale nicht möglich ist, auch in Abwesenheit vereinbart werden. In diesem Fall ist es jedoch wichtig, dass die Klientin die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abgibt, dass sie gem. § 850k VIII 2 ZPO kein weiteres P-Konto führt. Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte diese Erklärung schriftlich abgegeben werden. Die Klientin kann somit die Umwandlung ihres Kontos in ein Pfändungsschutzkonto von zu Hause aus verlangen.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Dr. Stephan Marks

Menschenwürde und Scham

Ein Thema für die Schuldnerberatung

Zwar steht die Würde des Menschen im Grundgesetz, aber häufig bleibt dieser Begriff abstrakt – und somit folgenlos. In diesem Beitrag soll es darum gehen, den Begriff vom Abstrakten in die Praxis – hier: die Praxis von Schuldnerberatung – zu bringen und dazu hilft uns die Scham, weil sie psychologisch für die Würde „zuständig“ ist.

In diesem Beitrag möchte ich Ihnen einige grundlegende Informationen über Scham vortragen. Zunächst eine Metapher, sodass wir uns die Scham auch bildlich vorstellen können. Salman Rushdie schreibt in seinem Roman „Scham und Schande“: „Stellen Sie sich Scham als eine Flüssigkeit vor, sagen wir als ein süßes, schäumendes Getränk, das aus Automaten gezogen wird. Sie drücken den richtigen Knopf, und ein Becher plumpst unter einen pissenden Strahl der Flüssigkeit.“ So weit, so gut.

Aber was ist, wenn zu viel Scham da ist? Was ist, wenn mehr Scham da ist, als das Gefäß aufnehmen kann? Kein Problem, schreibt Rushdie. Viele Kulturen haben Minderheiten ausgewählt, deren Aufgabe es ist, all die Scham, die zu viel ist, aufzuwischen, aufzusaugen und zu verkörpern. Und wir haben keine gute Meinung von „diesen Leuten“. Zum Beispiel in hinduistischen Gesellschaften sind dies die sogenannten Parias, die Unberührbaren, die so sehr den „Abschaum“ einer Gesellschaft verkörpern, dass nicht mal der Schatten eines Parias auf einen „richtigen“ Menschen fallen darf. In Peru etwa sind dies die Leute von den Anden, die alles Böse, Schlechte, in unsere „guten“ Städte runterbringen – so die Einstellung der Bewohner der Küstenstädte. Im Nationalsozialismus waren das die Juden, die sog. „Zigeuner“, die Osteuropäer. In dem schwäbischen Dorf, in dem ich aufwuchs, in den Fünfzigerjahren, gab es auch eine Familie, die als „Zigeuner“ galten. Sie waren der Schandfleck des Dorfes, mit „denen“ hat keiner geredet; „die“ hatten drei Makel. Sie waren arm, sie waren Flüchtlinge und sie wohnten in einem Holzhaus, während „anständige“ Leute „natürlich“ in einem Steinhaus lebten. Bis heute gibt es in vielen Orten so eine Straße oder einen Stadtteil, über deren Bewohner von anderen nur abwertend geredet wird. Wenn zum Beispiel in Freiburg im Breisgau jemand sagt, er komme aus dem Stadtteil Weingarten, folgt sofort eine verächtliche Reaktion.

In vielen Teams beobachte ich die Einstellung: „Wir wären ein ganz tolles Team wenn, nur ,der X‘ nicht wäre.“ Irgendwann geht X oder wird gegangen und bald heißt es: „Wir wären ein super Team, wenn nur ,Y‘ nicht wäre.“ In vielen Schulklassen ist es ein Schüler oder eine Schülerin. Immer eine Minderheit, und indem diese Minderheit ausgesegnet wird, wird das Thema Scham sozusagen entsorgt. Das ist wie das alttestamentarische Sündenbockritual: Eine Gemeinschaft bindet symbolisch ihre Sünden einem Ziegenbock auf, der in die Wüste gejagt wird und damit sind die Sünden entsorgt.

Aber hier geht es um die Entsorgung von Scham und diese ist viel elementarer, viel schmerzhafter, viel existenzieller als nur Sünde. Auf diese Weise wird Scham zu einem Nicht-Thema gemacht, zu einer tabuisierten Emotion. Sie ist eine Emotion, die wir oft nicht im Bewusstsein haben, obwohl sie so allgegenwärtig ist, obwohl sie in allen zwischenmenschlichen Begegnungen akut werden kann.

Zum Beispiel hat Altenpflege mit Scham zu tun. Aber ich kenne Pflegeteams, in denen nicht über Scham geredet wird. Eine Teilnehmerin aus einem meiner Kurse berichtet: „Immer, wenn ich bei Herrn X klopfe, um ihn zu pflegen, beginnt er, die Pflegesituation zu sexualisieren. Mit dieser Erfahrung kam ich in eine Teambesprechung und musste mir dann von Kollegen und Leitung anhören: Damit muss man halt professionell umgehen.“ So wurde die Kollegin als unprofessionell beschämmt und das Thema war wieder vom Tisch.

Zweites Beispiel: Sportlehrer haben natürlich jeden Tag massiv mit Scham zu tun. Doch Scham ist so gut wie kein Thema in der Sportlehrerausbildung. Viele weitere Beispiele wären zu nennen.

Es hat jedoch Nachteile, wenn wir Scham zu einem Nicht-Thema machen. Zum einen ist es sehr schmerhaft für jene Minderheiten, die zur Verkörperung der Scham gemacht, verachtet und ausgesegnet werden. Zum anderen verlieren wir alle etwas, wenn wir die Scham zu einem Nicht-Thema machen. Denn sie ist zwar schmerhaft, hat aber auch positive Aufgaben. Leon Wurmser betrachtet Scham als die Wächterin der menschlichen Würde. Wenn

wir also die Menschenwürde wirklich verstehen möchten, ist es hilfreich, die Scham zu kennen.

Nochmal kurz zurück zum Roman von Rushdie. Er schildert, wie die Schamgefühle der Eltern in die Seele eines Kindes weiter gegossen werden. Er schildert eine Geburt, im Krankenhaus; der Vater blickt auf sein geborenes Kind: „Er blickt voller Wut und Verachtung, als er sieht, dass sein Erstgeborenes ‚nur ein Mädchen‘ ist. Daraufhin errötete das Baby. Seit dem ersten Blickkontakt schämte es sich zu viel; es wächst heran, geistig behindert und wird schließlich zur Mörderin.“ Soweit Rushdie. Wichtige Eigenschaften der Scham sind hier schon geschildert. Erstens, ihre Entwicklung beginnt sehr früh. Die Vorläufer der Scham beginnen nach Leon Wurmser mit dem ersten Blickkontakt. Das heißt, wenn wir mit Schamgefühlen zu tun haben, ist dies nicht nur eines von vielen Gefühlen,

Boris Cyrulnik, Neuopsychiater, schätzt, dass jedes fünfte oder sechste Kind mit einer genetischen Besonderheit geboren wird, die dazu führt, dass es – metaphorisch gesagt – wie ein kleines Gefäß ist, das nicht so viele schmerzhafte Gefühle aufnehmen kann wie ein großes Gefäß (Menschen ohne genetische Besonderheit). Es hilft dann nicht, einen „kleingefäßigen“ Menschen jetzt noch zusätzlich zu beschämen: „Jetzt seien Sie mal nicht so überempfindlich!“ Es hat seine guten Gründe, dass manche Menschen wie ein kleines Gefäß sind: familiengeschichtliche, gesellschaftliche, häufig auch genetische Gründe. Dies muss jedoch kein lebenslängliches Schicksal sein. Stellen wir uns vor, ein „kleingefäßiges“ Menschenkind wird geboren in eine Familie, in der die Eltern liebevoll, die Würde achtend miteinander umgehen: dann kann das Gefäß allmählich weiter werden. Aber wenn die Eltern das Kind schlagen oder verächtlich mit ihm umgehen, dann wird

Scham ist universell.

sondern eins, das ganz an den Anfang, an den Kern der Existenz geht. Zweitens ist es wichtig, ob ein Mensch mit Wut und Verachtung angeschaut wird, wie in diesem Roman, oder mit Liebe und Anerkennung. Es geht um die Qualität des Blicks. Das kennen wir wahrscheinlich alle: Ob die Beratung mit einem Klienten oder einer Klientin gelingt, entscheidet sich oft schon mit dem ersten Blickkontakt. Das Interessante am Blick ist, dass wir diesen nur bedingt „machen“ können. Es geht hier also nicht um aufgesetzte Kundenfreundlichkeit, sondern um Haltung.

Schon die allerersten Menschen im Alten Testament erlebten Scham. Das heißt, sie beginnt dort, wo der Mensch beginnt. Jeder Mensch kennt die Scham, außer in ganz wenigen Ausnahmen, in denen ein Gehirnfehler vorliegt. Abgesehen davon, kennt jeder Mensch die Scham, aber sie ist individuell verschieden.

das Kind gezwungen, ein kleines Gefäß zu bleiben. Und Jahrzehnte später, wenn so ein „kleingefäßiger“ Mensch zu Ihnen in die Beratung kommt, ist es wichtig, dass Sie mit ihr oder ihm so umgehen, dass das Gefäß weit werden kann. Und vielleicht erlebt ein Klient bei Ihnen zum allerersten Mal in seinem Leben, wie es ist, ein großes Gefäß zu sein.

Hinzu kommt, dass Männer und Frauen sich unterschiedlich schämen und wie sie damit umgehen; dazu gleich mehr. Hinzu kommen kulturspezifische Unterschiede, d.h. wenn wir Menschen aus anderen Kulturen, aus anderen Ländern, aus anderen Milieus beraten, dann ist dort die Scham vielleicht ganz anders angeordnet, es gibt andere Umgangsweisen, Grenzen, Begriffe. Da hilft es nicht, zu sagen: „Mein Umgang mit Scham ist universell gültig.“ Zum Beispiel tragen bei den Tuareg in Nordafrika traditionell Männer einen Gesichtsschleier und wenn ein tra-

ditioneller Tuareg in der Öffentlichkeit den Schleier abnehmen muss, dann fühlt er sich so, wie wir uns fühlen würden, wenn wir plötzlich nackt herumlaufen müssten.

Wenn wir die Schamgrenze unseres Gegenübers nicht achten, besteht die große Gefahr von Missverständnissen, Kontaktabbruch oder Schlummerem. Weil Scham so schmerhaft ist. Sie ist eine der schmerhaftesten Emotionen überhaupt. So sehr, dass wir im Zustand von massiver, akuter Scham vielleicht gar nicht mehr klar denken, nur noch stammeln können. Stattdessen treten körperliche Reaktionen auf wie Schwitzen, erröten oder die Hände vor die Augen halten. So zeigt auch die Körpersprache, dass zu viel Scham die Beziehung unterbricht, sie trennt, isoliert, einsam macht, entsolidarisiert. Wenn unser Gegenüber zu viel Scham erlebt, dann ist er oder sie „weg“, dann können wir in der Beratung noch so wichtige Sätze sagen, das hört unser Gegenüber evtl. gar nicht.

Die Körperhaltung bei Scham ist interessant: Die betroffene Person wendet sich ab, schaut weg und krümmt sich nach unten, igelt sich ein. Dies weist auf eine wichtige Eigenschaft der Scham hin: Die sich schämende Person kreist um sich selbst. Dies drückt auch die deutsche Sprache aus: „Ich schäme mich, er schämt sich“ usw. Psychologisch gesehen sind Narzissmus und Scham häufig verbunden. Als Beispiel sei ein Patient genannt, der Jungen sexuell missbraucht hat und seinem Therapeuten wieder und wieder sagt: „Ich schäme mich“. Er kreist nur um sich selbst. Zwar ist es wichtig, dass er sich schämt (dazu gleich mehr), aber solange er sich nur schämt, bleibt dies ein narzisstisches Um-sich-selbst-Kreisen. Scham scheint zunächst etwas ganz Intimes zu sein. Und zugleich kann sie in jeder Beziehung und jeder Begegnung mit Menschen auftauchen. Sie ist der soziale Affekt; Scham ist das Gefühl, welches das Zwischenmenschliche reguliert.

Scham und Beschämung werden oft verwechselt; es ist mir wichtig, beides zu unterscheiden. Ein Beispiel: Ein Schüler hat etwas gestohlen und schämt sich (damit wir uns nicht missverstehen: Eventuell müssen wir dem Jungen auch klarmachen, dass es nicht in Ordnung ist, zu stehlen). Die eigentliche Scham beginnt ab Mitte des zweiten Lebensjahres, wenn eine bestimmte Gehirnregion sich entwickelt, die uns Menschen befähigt, wie von außen auf uns selbst zu blicken (Selbstobjektivierung). Genau dieser Entwicklungsschritt wird übrigens im Alten

Testament beschrieben: Adam und Eva waren nackt, hatten aber kein Bewusstsein davon und schämten sich nicht. Dann aßen sie eine Frucht vom Baum der Erkenntnis und plötzlich erkannten sie, dass sie nackt waren und schämten sich. Übertragen auf mein Beispiel: Der Junge blickt auf sich und erkennt: „Oh, ich bin ja ein Dieb“ und schämt sich. Insofern ist die eigentliche Scham wie eine eigene Leistung; sie ist (um bei meiner Metapher zu bleiben) wie eine sprudelnde Quelle.

Scham ist eine eigene Leistung des sich Schämenden, die es anzuerkennen gilt. Das heißt, die Ratsuchenden, die zu Ihnen zur Schuldnerberatung kommen, bringen ihr mehr oder weniger volles Glas an Scham mit. Dies ist ihre Scham, diese gilt es anzuerkennen. Und wenn wir mit Menschen arbeiten, ist es nicht unser Auftrag, unsere eigene Scham „los“ zu werden, indem ich sie, metaphorisch

...

„Ich scha

gesprochen, unserem Gegenüber eingeße. Menschen zu beschämen kann ganz einfach geschehen: Erstens indem wir sie missachten, etwa durch verächtliche Haltung, arrogante Sprache oder dadurch, dass wir ihre Lebensleistung vom Tisch wischen. Indem wir mit anderen Worten ihr Grundbedürfnis nach Anerkennung verletzen. Zweitens beschämen wir Menschen, wenn wir ihr Grundbedürfnis nach Schutz verletzen, etwa indem wir etwas, das privat ist, in die Öffentlichkeit zerren – körperlich oder seelisch. Drittens werden Menschen beschämt, wenn wir ihnen zu verstehen geben, sie seien „falsch“, zum Beispiel (ich orientiere mich an den Normen und Werten der Bundesrepublik) nicht genügend jung, schön, schlank, fit, leistungsfähig, selbstoptimiert, erfolgreich u.v.a. Wenn wir mit anderen Worten ihr Grundbedürfnis nach Zugehörigkeit verletzen. Viertens beschämen wir Menschen, wenn wir ihr Grundbedürfnis nach Integrität verletzen, z.B. wenn wir ihre Werte nicht respektieren oder wenn wir sie nötigen, ihre eigenen Werte zu verletzen. Dafür gibt es in der deutschen Sprache die treffende Formulierung:

„sich buckeln“ oder „sich krumm machen“ - womit wir wieder bei der charakteristischen Körpersprache der Scham sind.

So einfach ist es, Menschen zu beschämen bzw., metaphorisch gesagt, ihr Glas bis zum Rand zu füllen. Das kann dazu führen, dass bei manchen Menschen das Gefäß überläuft. Und dann? Schamforscher unterscheiden zwischen einerseits einem gesunden Maß an Scham („gesunde Scham“), wenn die Psyche des Menschen – das Gefäß sozusagen – halb leer oder halb voll ist; wenn er oder sie noch damit umgehen und daraus lernen kann.

Im Unterschied dazu steht die „traumatische Scham“, bei der das Ich wie überflutet wird, in Schamgefühlen ertrinkt. Ertrinkende zeigen ja manchmal ganz unerwartete Reaktionen, schlagen z.B. um sich. Dasselbe passiert bei

Zu viel Scham macht das, was wir umgangssprachlich „dumm“ nennen. Gehirnforscher wie Donald Nathanson sagen dasselbe eleganter: Sie ist wie ein Schock, der höhere Funktionen der Hirnrinde zum Entgleisen bringt. Höhere Gehirnfunktionen – dort sind z.B. Mathe- und Physikformeln, Sprachvermögen, zehn Gebote, moralisches Bewusstsein gespeichert – sind im Zustand von Schamüberflutung nicht mehr verfügbar, weil dann das sogenannte Reptilienhirn die Regie übernimmt. Es geht nur um: „Weg von der Angstquelle, um jeden Preis!“ durch Angreifen, Fliehen oder Verstecken, im Abgrund versinken wollen. Fight, flight or hide. Wir kennen das vermutlich alle: Man befindet sich in einer schamauslösenden Situation. Zunächst passiert scheinbar gar nichts – und plötzlich eine Reaktion wie vom anderen Planeten. Der Grund: Es stehen nacheinander tatsächlich ganz gegensätzliche Gehirnregionen jeweils im Vordergrund.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Gehirnforschungen, die den Moment akuter Scham als extreme Fehlregulation von Sympathikus und Parasympathikus beobachtet haben. Diese beiden Teile des autonomen Nervensystems arbeiten normalerweise abwechselnd. Morgens wird der Sympathikus hochgefahren, mit der Folge, dass Herz, Lunge, Gehirn mehr arbeiten. Abends wird der Parasympathikus hochgefahren, und sein Gegenspieler nach unten; daher werden Herz, Atmung und Gehirn ruhiger: So entsteht ein Wechsel zwischen aktiv und passiv, Anspannung und Entspannung, Sympathikus und Parasympathikus. Im Zustand von massiver akuter Scham sind nun beide Systeme extrem hochgefahren: extrem aktiv und zugleich extrem passiv. In diesem extrem fehlregulierten Zustand fällen wir eine Entscheidung, wie wir auf die Schamszene reagieren. Dies konnten wir gut in einer kleinen Studie beobachten: Sportunterricht, Schüler spielen Fußball. Ein Junge macht einen Fehler, spielt einen schlechten Pass und wird ausgelacht von seinen Mitschülern. Ein paar Momente später konnten wir beobachten, wie der ausgelachte Schüler plötzlich brutal einem Mitschüler in die Knochen tritt. Das heißt, er springt aus der Scham in die Gewalt. Dies ist das Schwierige bei der Scham: Kaum jemand sagt: „Ich schäme mich“. Was wir stattdessen von außen beobachten, sind andere Verhaltensweisen. Weil alles andere erträglicher ist als die Scham – jedenfalls solange wir keinen bewussten Umgang mit ihr lernen (wir tun ja so, als gäbe es sie nicht, sie ist ja eine tabuisierte Emotion). Wir alle lernen,

kaum jemand sagt: „nämme mich“.

traumatischer Scham. Nehmen wir z.B. zwei Schüler, die durchs Abitur gefallen sind; beide schämen sich. Der eine nimmt Nachhilfe, Ferienkurse, er lernt, übt, büffelt und macht ein Jahr später ein super Abitur. Sein Freund, auch durchgefallen, geht auf den Dachboden und erhängt sich. Beides mal Scham; in dem einen Fall ein ganz starker Entwicklungsanstöß. Weil die Scham so schmerhaft ist, ist sie einer der stärksten Entwicklungsimpulsgeber, in einem gesunden Maß. Wenn aber zu viel Scham da ist, traumatische Scham, können diese Chancen sich nicht verwirklichen und es geschieht etwas ganz anderes.

Was passiert dabei im Gehirn? Ich erinnere mich selber als Schüler, ich steh vorne an der Tafel, ich gebe eine ungeschickte Antwort, meine Mitschüler lachen und dann geht gar nichts mehr. Vor drei Minuten wusste ich diese verdammte Physikformel noch, aber plötzlich, im Zustand von Ungeschicktheit (die Scham darüber ist meine eigene Leistung) und ausgelacht werden (Beschämung von außen) kann ich mich an die Formel nicht erinnern.

Scham durch etwas anderes zu ersetzen, zum Beispiel in der Schule, in der Ausbildung, durch unseren Filmhelden, Werbung u.v.a. Überall werden uns verschiedene Möglichkeiten gezeigt, Schamgefühle nicht zu spüren, sondern durch etwas anderes zu ersetzen. In der Fachliteratur, z.B. bei Leon Wurmser und Micha Hilgers, finden sich ganze Kapitel über häufige Abwehrmechanismen. Nachfolgend möchte ich einige Beispiele geben für Verhaltensweisen, die den Zweck haben, Scham „loszuwerden“:

Projektion: Das, wofür man sich schämt, wird auf andere projiziert. Etwa in der Schule: Ein Schüler schämt sich für seine Schwäche oder homosexuelle Phantasien und projiziert dies auf einen Mitschüler: „Der ist ein Schwächling bzw. eine schwule Sau.“

• Umwandlung von passiv nach aktiv: Um die eigene Scham nicht fühlen zu müssen, werden andere gezwungen, sich zu schämen. Dazu werden sie beschämten, verachtet, lächerlich gemacht, zum Gespött gemacht, in die Ecke gestellt, abgewertet, gemobbt, ausgegrenzt u.v.a. Je nach Umfeld kann dies auf eine ganz subtile Weise geschehen, etwa durch die Verwendung von Fremdwörtern, Fachausrücken und verschachtelten Sätzen. Arroganz ist eine verbreitete Abwehrform. Wie Leon Wurmser schreibt, stolziert jemand wie ein Gockel und zwingt andere, sich dumm, klein, hässlich zu fühlen.

• Ressentiments: Man verbarrikadiert sich, vergräbt sich voller Verachtung, Groll, Rachsucht und unerbittlichem Hass auf bestimmte Gruppen oder „die da oben“.

• Größenfantasien und Idealisierung: Man identifiziert sich mit einem Sportverein oder einer Nation, an deren Größe man teilhaben möchte. Man träumt sich aus seiner erniedrigenden Existenz heraus, indem man sich oder seine Gruppe als großartig fantasiiert.

• Wiederherstellung der verlorenen Ehre: Was tun Menschen nicht alles, wenn sie in Schande geraten sind! In Erich Kästners Roman „Das fliegende Klassenzimmer“ springt der Schüler Uli mit dem Regenschirm vom Dach des Schulhauses, um nicht länger von Mitschülern als Feigling gehänselt zu werden. Wie viele Generationen von Männern sind in den Krieg gezogen oder haben sich an Kriegsverbrechen beteiligt, um nicht als Feiglinge verachtet und ausgegrenzt zu werden? Wie viele haben

sich duellierte für die Ehre? Viele Ratsuchende verschulden sich, um vor den Mitmenschen zu verbergen, dass sie arm oder arbeitslos sind.

• Scham wird häufig durch Trotz, Wut oder Gewalt abgewehrt. Dies möchte ich durch ein Experiment illustrieren: Zu Beginn des Krieges der USA gegen den Irak, gegen Saddam Hussein, wurden in den USA junge Männer befragt, was sie von diesem Krieg halten und welches Auto sie gerne kaufen würden. Das Experiment war so aufgebaut, dass die eine Hälfte der Versuchspersonen ganz normal befragt, während die andere Hälfte kurz vor der Befragung durch verstecktes Theater beschämmt wurde. Beim Vergleich der Antworten zeigte sich, dass die jungen Männer, die beschämten waren, deutlich häufiger als die nicht Beschämten den Krieg befürworteten und den Kauf von protzigen, hochrädrigen Pick-ups, die man samstagabends in US-Kleinstädten die Hauptstraße auf- und abfahren sieht.

Psychologisch müssen wir sagen: Hochmut kommt häufig nach dem Fall. Erst kommt die Beschämung, Erniedrigung, Demütigung und danach das protzige, hochmütige, arrogante oder gewalttätige Verhalten. Dieser psychologische Mechanismus wird zum Beispiel systematisch benutzt in der Grundausbildung in militaristischen Organisationen, wenn die Rekruten in der Grundausbildung zunächst gedemütigt, bloßgestellt, lächerlich gemacht, entwürdigt, beschämten werden. Wenn sie dann übervoll sind mit Schamgefühlen, kommt die Organisation und sagt: „Wenn ihr stramm steht und gewaltbereit seid, dann seid ihr richtige Männer!“ Diese Gewaltbereitschaft kann dann genutzt und gerichtet werden. Weil die Scham so passiv ist, weil sie sich so ohnmächtig anfühlt, ist man lieber aktiv, lieber Täter, als der letzte Dreck. Deswegen wird Scham häufig durch Trotz, Wut, Gewalt abgewehrt. Je nach Umfeld kann es sich lediglich um verbale Gewalt handeln. Dies kennen Sie vielleicht aus der Schuldnerberatung: Sie denken vielleicht, es läuft ein guter Beratungsprozess. Sie gehen mit dem Klienten zur Tür, verabschieden sich und dann dreht er sich nochmal herum und sagt: „Das hier bringt doch alles nichts!“

Je nach Umfeld, je nach Milieu wird Scham evtl. auch durch körperliche Gewalt abgewehrt. Sehr deutlich wurde das in der Befragung von jugendlichen Straftätern, die alte Menschen ermordet hatten. „Warum hast du das ge-

tan? Du kanntest ihn bzw. sie doch gar nicht.“ Eine Antwort lautete: „Der hat mich so komisch angeguckt!“ Nur ein Blick! Das wurde mir in einer Fortbildung mit Wachpersonal eines Gefängnisses bestätigt. Sie sagen: „Manchmal, wenn wir über den Gefängnishof gehen, genügt ein falsches Wort, ein falscher Blick und uns fliegt der Laden um die Ohren.“ Nur ein Blick! Ein anderer jugendlicher Mörder antwortet: „Ich wollte meinen Kumpels beweisen, dass ich kein Feigling bin.“ Er ist lieber ein Mörder, als vor seinen Kumpels als Feigling dazustehen! Was tun wir Menschen unter Umständen nicht alles, um Scham oder Schande, wie es in vielen Kulturen heißt, zu vermeiden. Sie merken schon: Bei den bisher genannten Abwehrmechanismen stand eher der Sympathikus, die aggressive Seite im Vordergrund. Sie passt eher zur traditionellen Jungen- und Männerrolle. Nachfolgend noch einige Beispiele für die selbstaggressive Seite, traditionell eher der Mädchen- oder Frauenrolle zugehörend; hier steht eher der Parasympathikus im Vordergrund:

- Sich verstecken: Eine Seminarteilnehmerin berichtet, wie sie einmal vorne an der Tafel stand, ausgelacht wurde und daraufhin kollabierte. Es kann auch sein, dass jemand nicht körperlich, sondern „nur“ innerlich kollabiert. Etwa im Kunstunterricht: „Wenn ich kein Bild male, kann ich auch nicht vorgeführt werden. Ich bin ja nicht kreativ.“ Lehrer berichtenden in Fortbildungen immer wieder: „Bei mir ist eine Schülerin, deren Namen ich im Klassenbuch lese und nicht weiß, wer das ist.“ Das sind Menschen, die schon als Kinder gelernt haben, sich unsichtbar zu machen. Sie machen sich ganz klein, zeigen ihre Talente nicht, stellen ihr Licht unter den Scheffel, aus Angst, ausgelacht zu werden.
- Lügen: Wenn das Umfeld so ist, dass es als existentielle Bedrohung erlebt wird, bei einem Fehler ertappt zu werden (das genau bedeutet ja traumatische Scham: Überlebensangst), dann kann man nicht einfach sagen: „Ja, ich habe diesen Fehler gemacht.“ Vielmehr muss man dann lügen, schummeln, abschreiben, Schuld anderen zuweisen, sich rechtfertigen u.v.a.
- Perfektionismus: Aus Angst, ausgelacht zu werden, gibt man alles, um perfekt zu sein.
- Ein weiterer Abwehrmechanismus ist emotionale Erstarrung. Denn „schwache“, weiche Gefühle wie Liebe, Güte,

Empathie, Hoffnung, Trauer, Schmerz oder Scham zu zeigen, macht ja verletzbar. Da scheint es sicherer, sich hinter einer Fassade von Coolness zu verbergen. Emotionale Erstarrung wurde häufig beobachtet bei Überlebenden von traumatischen Erfahrungen, zum Beispiel Kriegsverletzten. Diese kann zu einer alles durchdringenden, chronischen Langeweile werden, zu Depressionen führen, im Extrem bis zum Suizid. Wenn Rot die Farbe der Scham ist, gilt häufig: „Lieber tot als rot.“

- Und schließlich Sucht. Eine Schülerin hat mich darauf hingewiesen, dass sie sich ritzt, um Schamgefühle „wegzumachen“, nicht zu spüren. Dies kann zu einem Teufelskreis führen, der auch im Roman „Der kleine Prinz“ geschildert wird. Darin sagt der Alkoholiker zusammengefasst: „Ich trinke, weil ich mich schäme, und ich schäme mich, weil ich trinke.“ Ich habe mehrfach lange Wochenenden mit trockenen Alkoholikern begleitet. Das war immer sehr berührend, wenn die Teilnehmenden von diesem jahrzehntelangen Teufelskreis sprechen.

Soweit einige Beispiele für verbreitete Schamabwehrmechanismen. Vielleicht haben Sie die eine oder andere Abwehr in Ihrer Tätigkeit als Schuldnerberatungskraft auch schon erlebt. An dieser Stelle mache ich in beruflichen Fortbildungen üblicherweise eine Arbeitsgruppenphase. Die Teilnehmenden bilden Dreiergruppen und tragen ihre Beobachtungen zu folgender Frage zusammen: „Hinter welchen Verhaltensweisen verbirgt sich – vielleicht – die Scham meiner Klient_innen?“ Nach 20 Minuten tragen wir alle Kleingruppenergebnisse in Stichworten zusammen, und dann wird es in der Gruppe immer richtig schwer, weil deutlich wird, dass abgewehrte Schamgefühle häufig die zwischenmenschlichen Beziehungen vergiften. Zum Beispiel berichten Pflegekräfte an dieser Stelle typischerweise: „Ich klopfe an und mache die Tür auf, um einen alten Menschen zu pflegen und ich werde bespuckt, gekratzt, beleidigt, geschlagen.“ Das ist Alltag für viele Pflegekräfte. Um auf die Metapher zurückzukommen: Wenn ich als Pflegekraft gut ausgeschlafen, gesund, gut in Tagesform bin (wenn mein Glas sozusagen halb leer ist), kann ich das vielleicht noch gut abfedern. Aber wenn mein Glas schon randvoll ist, ehe ich überhaupt an die Tür klopfe und sie öffne?

Es gibt ein spannendes Buch über Gewalt in der Pflege von Katharina Gröning. Sie beschreibt, dass Pflegekräfte

nicht gewalttätig handeln, weil sie „böse“ sind, sondern (übersetzt in meine Metapher) weil das Glas schon randvoll war, ehe sie an die Tür geklopft haben: Weil sie im Stress sind, weil die Rahmenbedingungen gegen die eigene Integrität gehen und somit beschämend sind. Ich kenne viele Pflegekräfte, die sagen: „Um meinen Arbeitsplatz zu behalten, muss ich schnell, schnell machen. Ich schäme mich, so mit den alten Menschen umzugehen!“ Wenn also mein Glas schon randvoll ist, ehe ich überhaupt an die Tür klopfe, und wenn ich dann noch zusätzlich bespuckt, gekratzt, beleidigt, geschlagen werde, dann kann es geschehen, dass ich selber in die Schamüberflutung rutsche. Jetzt haben wir zwei Personen vis-a-vis, jede im Reptiliengehirn – dies kann zu einem eskalierenden Konflikt führen.

Derselbe Mechanismus. Ein Beispiel aus einem anderen Berufsfeld: Bei einer Lehrerfortbildung, einem pädagogischen Tag mit dem Kollegium eines Gymnasiums, meldete sich nach der Einführung ein älterer Lehrer und sagte: „Also Herr Dr. Marks, als ich vom Thema dieser Fortbildung hörte, war ich ziemlich skeptisch. Eben erst ist mir bewusst geworden, wie sehr ich als Schüler gelitten habe unter den Beschämungen durch meine Lehrer und dass ich die ganzen Jahrzehnte als Lehrer dasselbe an meinen Schülern wiederholt habe.“ Es war mucksmäuschenstill im Raum. Das ist genau der Punkt: Jeder Lehrer, da bin ich überzeugt, beginnt mit dem Wunsch: „Ich möchte mal ein besserer Lehrer werden, als diejenigen, die ich selbst erlebt habe. Ich möchte meine Schüler nicht beschämen.“ Aber wenn es eng wird, wenn Stress kommt, wenn es schnell, schnell gehen muss, wenn die Rahmenbedingungen nicht stimmen, wenn man sich als Lehrer schämen muss, eine verfehlte Bildungspolitik zu vertreten, wenn man in verwahrlosten Schulgebäuden unterrichten muss, wenn man dazu noch gesellschaftlich verachtet wird, als „fauler Sack“ und dann vielleicht noch von einem Schüler provoziert wird, dann kann es geschehen, dass ich als Lehrer in die Schamüberflutung rutsche. Dann dominiert das Reptiliengehirn und eine Schulstunde missglückt. Ich kenne Lehrkräfte, denen so etwas passiert ist. Sie schämen sich („so ein Lehrer wollte ich nie werden“), im Lehrerzimmer davon berichten und sich dann von Kollegen anhören müssen: „Ich weiß gar nicht, was du hast, ich habe die Klasse im Griff, das ist mir noch nie passiert.“ Dann gehen die Türen zu! Denn natürlich möchte ich nicht noch einmal beschämt werden von meinen Kolle-

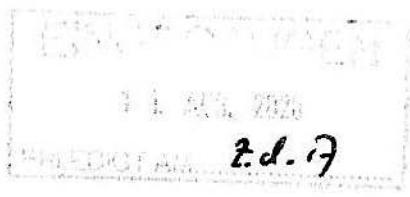
gen. Ich möchte nicht noch einmal, dass Kollegen mitbekommen, dass ich eine Klasse „nicht im Griff“ habe. Viel Scham entsolidarisiert: So geht ein Team kaputt, dann macht jeder nur noch „sein Ding“.

Was wir stattdessen brauchen sind Orte, an denen ich mit meinen Schamerfahrungen sein darf und nicht zusätzlich noch beschämt werde. Das Team als „Raum der Würde“, als Ort, an dem ich Verständnis und Unterstützung erfahre („Ja, das ist schrecklich, was dir passiert ist. Ich kann nachvollziehen, wie es dir geht. Wie können wir dich unterstützen? Was müssen wir hier ändern, dass so etwas nicht wieder passiert?“). Auch Beratung sollte ein Raum der Würde sein: Ein Raum, in dem alle Beteiligten mit ihren Schamgefühlen sein dürfen und nicht damit rechnen müssen, zusätzlich noch beschämt zu werden. Was ist damit gemeint?

Manchmal fragen Seminarteilnehmende, was sie tun könnten, um die Schamgefühle ihrer Ratsuchenden „wegzuschlüpfen“. Dies können wir nicht und dies braucht es auch nicht. Dies möchte ich am Beispiel einer Beratung illustrieren: Wenn Ratsuchende sich vom Berater nicht anerkannt und nicht geschützt fühlen, wenn sie sich so behandelt fühlen, als gehören sie nicht zur menschlichen Gattung und wenn sie sich in ihren Werten nicht respektiert fühlen, kurz: Wenn man sich nicht gewürdigt fühlt, dann wird man sich wahrscheinlich „eng“ machen. Dieses „Engwerden“ zeigt sich eventuell auch körpersprachlich, indem die Beine überschlagen werden, die Arme verschränkt und dergleichen. Um auf die Gefäßmetapher zurückzukommen: Wenn ein Gefäß enger wird, dann steigt der Pegel erst recht und die Scham bekommt umso mehr ihre überflutende = traumatische Qualität. Wenn aber die Beratung wie ein großes Gefäß ist, in dem die Scham sein darf, dann sinkt der Pegel. Es ist dieselbe Menge an Scham, aber sie hat ihre überflutende Qualität verloren und wir können gemeinsam neugierig sein, was ihre Botschaft ist. Interessanterweise wird in Beratung und Therapie auch von „containment“ gesprochen; in diesem Begriff steckt das Wort für Gefäß („container“).

Dr. Stephan Marks ist Sozialwissenschaftler, Supervisor und Sachbuch-Autor. Er bildet seit vielen Jahren Berufstätige, die mit Menschen arbeiten, über Menschenwürde und Scham fort – so auch 2021 für die BAG-SB auf einer Fortbildung im Juni.

hier kommt der gläubiger zu wort



Delta Inkasso GmbH, Ludwigstr. 85, 67059 Ludwigshafen
BNB D1202303 - DY000

Ludwigstr. 85
67059 Ludwigshafen

Telefon +49 621 879484 100
Telefax +49 621 879484 199
E-Mail info@deltainkasso.de

Bankverbindung
Postbank
IBAN DE83 3701 0050 0974 3935 01
BIC PBNKDEFFXXX

07.08.2020

Unser Zeichen: D:
(Bitte unbedingt angeben!)

In der Forderungsangelegenheit

PAIJ Service GmbH

./.

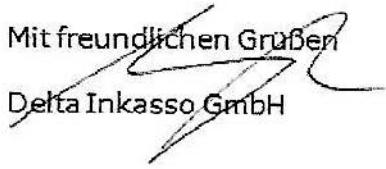
Sehr geehrte:

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.07.2020 und teilen mit, dass es sich bei dem Betrag in Höhe von 4,98 € um Kosten für die notwendige Aktenanlage des vorab beauftragten Zahlungsdienstleisters First Data Telecash handelt.

Die Kosten für die erneuten Einzüge beantragen jeweils 3,00 €.

Wir sehen somit einem Zahlungseingang bis **01.09.2020** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Delta Inkasso GmbH

Wir bedanken uns herzlich bei Rolf Intemann vom Betreuungsverein Bremerhaven e.V. für die Zusendung des Gläubigerschreibens. Sie haben ebenfalls lustige, schockierende, ungewöhnliche Schreiben erhalten? Wir freuen uns über Einsendungen an: fachzeitschrift@bag-sb.de

Forderungsvorprüfung durch die Qualifizierte Sachbearbeitung

Beispiel Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Hintergrund

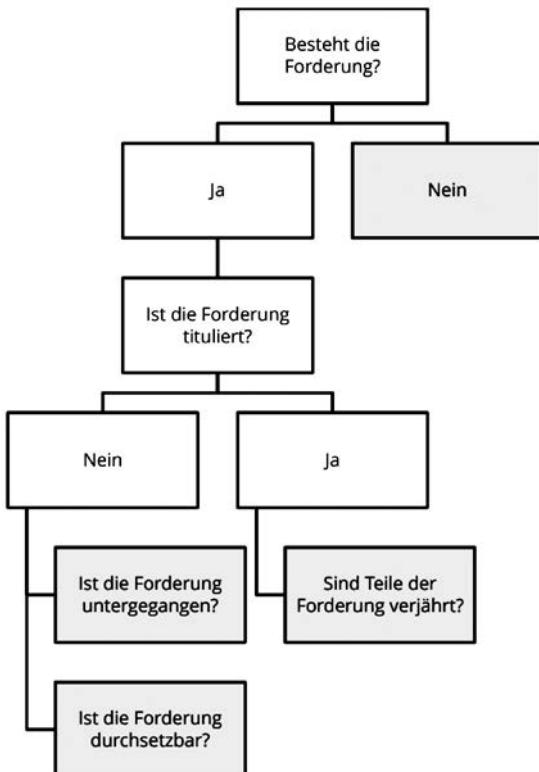
Die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart (ZSB) hat seit 2018 das Personal um drei sogenannte qualifizierte Sachbearbeiterinnen verstärkt. Diese haben die Aufgabe, die Schuldnerberatungskräfte in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Hierzu wurden fest zusammenarbeitende Teams gebildet und ein elektronisches Auftragsverwaltungsprogramm für die Steuerung eingeführt. Die vielfältigen Aufgaben der Qualifizierten Sachbearbeitung gehen über reine Verwaltungstätigkeiten hinaus und erfordern Grundlagen der Gesprächsführung sowie rechtliche Kenntnisse. Neben der Zuarbeit in laufenden Fällen führen die Sachbearbeiterinnen auch sogenannte Ersterfassungsgespräche durch, die der Aktenanlage und Forderungserfassung dienen.

Im Rahmen dieser Ersterfassungsgespräche haben die Sachbearbeiterinnen die Aufgabe, eine sogenannte Forderungsvorprüfung durchzuführen. Hiermit soll ein etwaiger Schaden von den Ratsuchenden abgewendet und Schuldnerschutz realisiert werden. Die Prüfung von Forderungen erfordert detailliertes Rechtswissen, das nicht vollumfänglich vorausgesetzt werden kann. Bei dem folgenden Schema handelt es sich um einen Einstieg in das schwierige Feld der Forderungsprüfung und lediglich die wichtigsten Fragen werden aufgegriffen. Es eignet sich jedoch auch als Lektüre für Mitarbeiter sozialer Dienste, die immer wieder mit ver- und überschuldeten Personen zu tun haben.

Hinweis für die Praxis

Es ist nicht Aufgabe der qualifizierten Sachbearbeitung, die Rechte der Klientinnen gegenüber dem Gläubiger geltend zu machen, das obliegt der Beratungskraft oder einer Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Es ist jedoch Aufgabe der Qualifizierten Sachbearbeitung, etwaige Umstände zu erkennen und darauf hinzuweisen. Wenn die Titulierung einer womöglich nicht berechtigten Forderung angestrebt wird, ist es Aufgabe der Sachbearbeitung mit auf die Frist von Rechtsmitteln zu achten.

Prüfraster Forderungsvorprüfung



Ist die Forderung entstanden?

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Forderung überhaupt wirksam entstanden ist. Es gibt etliche Gründe, warum das eventuell nicht der Fall ist. Die Prüfung, ob eine Forderung wirksam entstanden ist, erübrigt sich jedoch, sobald ein rechtskräftiger Titel für die Forderung vorliegt. Unabhängig von der Berechtigung von Forderungen entfaltet der Titel einen eigenständigen Rechtsgrund. Im Umkehrschluss kann es von entscheidender Bedeutung sein, dass eine anstehende Titulierung der Forderung verhindert wird. Hierzu sind die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen, im Rahmen der Schuldnerberatung ist das meistens der Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. Die hier gegebenen Fristen müssen beachtet werden.

Geschäftsfähigkeit

Wer nicht geschäftsfähig ist, kann keinen wirksamen Vertrag schließen und damit auch keine Forderung begründen. Geschäftsunfähig sind alle Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Personen, bei denen die Geschäftsunfähigkeit amtlich festgestellt wurde (und ein/e Betreuer_In benannt ist). Beschränkt geschäftsfähig sind Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Etwaige Verträge sind schwebend unwirksam und benötigen ggf. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, im Regelfall also der Eltern. Nur vorteilhafte Geschäfte und Geschäfte im Rahmen des Taschengeldes sind hiervon ausgenommen. Besonderheit: Schwarzfahrten Minderjähriger mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Sittenwidrigkeit

Sittenwidrigkeit ist ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (Verstoß gegen die guten Sitten). Unter den guten Sitten ist eine in der Gesellschaft vorherrschende Rechts- und Sozialmoral zu verstehen. Eine besondere Form der Sittenwidrigkeit ist der Wucher. Beispiele für Sittenwidrigkeit sind:

- Leistung und Gegenleistung stehen in einem krassen Missverhältnis. Das ist beispielsweise manchmal bei sogenannten Schuldenregulierungsverträgen bei gewerblichen Schuldnerberatungen der Fall.
- Überhöhter Zins bei einem Darlehen. Hier fallen im Moment beispielsweise die sogenannten Mikrokredite auf.
- Die Mithaftung des einkommens- und vermögenslosen Ehepartners für hohe Darlehensverträge, aus denen sie jedoch keinen unmittelbaren Nutzen ziehen.

Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil eines Rechtsgeschäfts. Das Wirksamwerden einer Willenserklärung setzt grundsätzlich deren Zugang voraus. Willenserklärungen können unter bestimmten Umständen nachträglich angefochten werden. Bloßes

Schweigen stellt in der Regel keine Willenserklärung dar. Wichtige Themen für die Schuldnerberatung sind hierbei:

- Widerrufsrecht
- Fernabsatzgesetz
- AGB-Gesetz
- Besonderheit: Verträge, die am Telefon abgeschlossen werden.

Ist die Forderung untergegangen?

Es ist sinnvoll, dass die Sachbearbeitung prüft, ob Forderungen untergegangen sind. Oft werden beispielsweise Unterlagen eingereicht, die bereits bezahlt sind. Es kostet Mühe und Zeit für alle Beteiligten (auch für die Gläubiger) Anfragen zu erledigten Forderungen zu recherchieren.

- Es ist zu prüfen, ob eine Forderung bereits bezahlt ist. Achtung: Im Streitfall muss die/der Schuldner_in die Zahlung nachweisen. Strittige Vorgänge sind also zu erfassen.
- Es kann geprüft werden, ob es ein Rücktrittsrecht gibt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die vertragsgemäße Leistung nicht erbracht worden ist (beispielweise die Ware nicht zugestellt wurde).
- Durch einen Erlass geht die Forderung ebenso unter und kann auch nicht mehr aufleben. Hier muss beachtet werden, dass durch eine Niederschlagung die Forderung nicht untergeht, sie wird lediglich nicht mehr (befristet) beigetrieben. Niedergeschlagene Forderungen müssen also erfasst werden.
- Es kann geprüft werden, ob eine Forderung angefochten werden kann. Ein Beispiel hierfür ist der Irrtum (§ 119 BGB).

Ist der Anspruch durchsetzbar?

Ob ein berechtigter Anspruch (noch) durchsetzbar ist, ist ein wichtiges Prüfmerkmal in der Forderungsprüfung. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

• Stundung

Gestundete Forderungen sind für den Zeitraum der Stundung nicht durchsetzbar. Da die Forderung aber weiterhin besteht, sind im Rahmen der Schuldnerberatung entsprechende Regelungen zu treffen. Die Forderungen müssen erfasst werden, es ist sinnvoll, einen Hinweis auf die Stundung zu erfassen.

• Verjährung

Sowohl die komplette Forderung als auch einzelne Forderungsbestandteile können der Verjährung unterliegen. Eine Verjährung tritt nicht automatisch ein, es muss eine entsprechende Einrede gegenüber dem Gläubiger erfolgen. Es gibt unterschiedliche Verjährungsfristen, nachfolgend werden nur die Wichtigsten aufgeführt.

• Die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Diese Frist beginnt am 1. Januar des Folgejahres, in dem die Forderung fällig gewesen ist.

- Die wichtigste Abweichung hiervon ist die Verjährungsfrist für Verbraucherkredite. Der Eintritt der Verjährung ist zunächst zehn Jahre lang gehemmt. Insgesamt ist also von einer Verjährung erst nach 13 bis 14 Jahren auszugehen. Zu den Verbraucherkrediten zählen auch sogenannte Zahlungshilfen, also beispielsweise Teilzahlungsgeschäfte, wie sie bei den großen Versandhäusern üblich sind.

- Rechtskräftig festgestellte Forderungen (=tituliert) verjähren nach 30 Jahren. Das gilt auch für vollstreckbare Urkunden (Notar), für Forderungen, die im Insolvenzverfahren festgestellt wurden und für Kosten der Zwangsvollstreckung.

Besonderheit/Hinweis: Forderungen, die erst nach Titulierung entstehen, unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist mit Ausnahme der Kosten der Zwangsvollstreckung.

In Absprache mit der zuständigen Beratungskraft kann die Sachbearbeitung die Einrede der Verjährung erheben. Die Sachbearbeitung sollte unbedingt auch die Verjährungsfristen beachten, wenn Forderungen noch nicht tituliert sind. Achtung: Bei nicht titulierten Forderungen, bei denen die Verjährung in absehbarer Zeit eintritt, ist es zu vermeiden,

dass versehentlich ein Schuldnerkenntnis abgegeben wird. Dies kann beispielsweise durch schriftliche Anerkennung oder Zahlung der Fall geschehen. Bei einer Unterbrechung der Verjährung beginnt die Frist von neuem.

Neben dem Schuldnerkenntnis bewirkt eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme den Neubeginn der Verjährung. Bei einer Hemmung der Verjährung wird die Verjährungsfrist für die Dauer der Hemmung unterbrochen und fängt nicht von vorne an. Dies ist beispielsweise bei einer Stundung oder während Verhandlungen über die Forderung der Fall. Praxistipp: Werden Forderungsbestandteile wie Kosten und Zinsen hinsichtlich der Verjährung geprüft, wird die Arbeit dadurch erleichtert, dass geprüft wird, welche Forderungsbestandteile nicht verjährt sind.

• Verwirkung

Der Anspruch auf eine Forderung kann verwirkt sein. Dieser Begriff wird immer wieder in der Arbeit mit überschuldeten Personen auftreten. Für die Verwirkung gibt es aber keinen Paragrafen, er ergibt sich aus der Rechtsprechung zu „Treu und Glauben“. Tatsächlich ist die Prüfung ausgesprochen schwierig und das Ergebnis meist unsicher und somit der Beratungskraft vorbehalten. Hinweise können jedoch sein:

- Der Gläubiger hat über viele Jahre nichts unternommen, um an sein Geld zu kommen.
- Es besteht kein öffentliches Interesse an der Realisierung der Forderung.

Regelmäßig spielt diese Frage in der Beratung erst nach einer erfolgten Regulierung eine Rolle, wenn „alte“ Forderungen wieder auftauchen, mit denen die/der Schuldner_in nicht mehr gerechnet hat.

Download PDF-Dokument
„Forderungsvorprüfung“



Reiner Saleth ist Leiter der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart (ZSB). Die ZSB ist ein bundesweit einzigartiger Trägerverbund, in dem der Caritasverband für Stuttgart e.V., die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. und die PräventSozial gGmbH fachliche und soziale Beratung aus einer Hand anbieten.

Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren – praxisrelevante Ergebnisse der qualitativen Interviews

Dieser Artikel fokussiert zwölf Fallschilderungen mit positivem Gesamtergebnis, von welchen professionelle Berater_innen der freiwilligen Schuldnerberatung in leitfadengestützten Interviews der Studie „Wirkfaktoren professionellen Handelns in sozialen Organisationen (WIFASO)“ berichten. Typische Faktoren, ein Wirkungsmodell sowie eine Falltypologie zeigen sich auf Grundlage einer strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2010). Die Analyse folgt dem Ansatz der Realist Evaluation, der die Bedeutung des Kontextes für die Erfassung der Wirkungsweise von Programmen betont und hier auf der Mikroebene auf Schuldnerberatung angewendet wird (Westhorp, 2014). Dies impliziert, dass im Beratungshandeln unterschiedliche Mechanismen je nach Kontext ausgelöst werden. Wirkungsmodelle verhelfen zum Überblick über diese Muster in Beratungsverläufen (Rauscher, Mildenberger & Krlev, 2015).

Typische Faktoren

Die interviewten neun Frauen und drei Männer verfügen zumeist über langjährige Berufserfahrung und beraten zwei bis knapp zwanzig Jahre in Schuldnerberatungsstellen in fünf deutschschweizer Kantone. Nachfolgend sind oft genannte Mechanismen seitens Fachperson sowie Klientel dargestellt; anschliessend Kontexte der individuellen Mikroebene seitens Fachperson sowie Klientel, der institutionellen Mesoebene sowie der Makroebene von gesellschaftlichen/politischen Umweltfaktoren.

Auffallend viele Mechanismen werden sehr häufig genannt. Seitens Fachperson betrifft dies diverse unterstützende methodische Vorgehensweisen, z.B. Perspektiven aufzeigen oder Übernahme/Anwaltschaft. Seitens Klient_in sind es u.a. Kooperation, Motivation oder Eigenverantwortung wahrnehmen. Mangelnde Bereitschaft, unkooperatives Verhalten oder unrealistische Erwartungen der Klientel erschweren die Beratung. Auf der Mikroebene der Klienten fallen Kontextfaktoren auf, die einen entscheidenden Einfluss auf die Beratung nehmen können. Unterstützend zählen dazu gute Kognition/Können, ein motivierendes Umfeld, finanzielle Ressourcen, Einkommen oder eine positive Sanierungsquote. Hinderlich sind fehlende Finanzen, ein ungünstiger Wandel der Familiensituation,

Krankheit/Unfall mit allfälligen Arbeitsausfall, psychische Instabilität oder eine negative Sanierungsquote.

Seitens Fachperson sind Methodisches, eine kundenorientierte/flexible Grundhaltung sowie Kenntnisse/Erfahrung oft nützlich wie auch die Identifikation der Fachperson mit der Fachstelle und ihre offene Haltung. Auf der Mesoebene unterstützen die Fallarbeit v.a. das Angebot der Informationsvermittlung, ein gründliches Fallaufnahmeprozedere und die etablierte/politische Zusammenarbeit mit Externen. Außerdem muss die Klientensituation zu Angebot und Zielgruppe der Fachstelle passen. Ihre Unterstützungsmöglichkeiten können so drastisch eingeschränkt sein. Mangelnde Ressourcen erschweren ein positives Beratungsergebnis zusätzlich. Auf der Makroebene sind hilfreiche rechtliche Möglichkeiten und kooperative Gläubiger_innen zentral. Dagegen beeinträchtigen stigmatisierender Gesellschaftsausschluss und unkooperative Gläubiger_innen die Beratung.

Nach Anzahl der Textpassagen in den Interviews ist Schuldenfreiheit klar der meistgenannte Outcome. Je nach Fachstelle variiert jedoch der Spielraum, um auf ein Leben mit Schulden hin zu beraten. Über die Interviews hinweg rückt Selbstbestimmung/-vertrauen der Klientel an erste Stelle. Nachgelagert sind ihr Können- und Kenntniszuwachs. So zielen die Beratungen auch auf Befähigung und Ermächtigung der Klientel. Klientenseitige Kontexte beeinflussen den individuellen Beratungsverlauf und die Unterstützungsmöglichkeiten stark. Hilfreich sind für die Fachpersonen ihre (methodischen) Kenntnisse und Klientenorientierung/Flexibilität. Zweckmässige Strukturen und institutionelle Netzwerke auf der Mesoebene können sie gezielt nutzen.

Ferner berichten Fachpersonen von der gesellschaftlichen Stigmatisierung bei Schulden. Viele Betroffene leiden darunter und sind äußerst schambehaftet. Die Abhängigkeit von Rechtssystem, Politik und Gesellschaft wird zudem deutlich wie auch die Notwendigkeit, als Fachstelle auf die Makroebene einzuwirken, um anwaltlich zweckmässige Bedingungen für die Klientel einzufordern.

Einzelfälle und Typen

Die zwölf Fallschilderungen mit positivem Gesamtergebnis zu fünf weiblichen, fünf männlichen Klient_innen und zwei Paaren enthüllen das Zusammenspiel der Wirkfaktoren auf Fallevn. Vier Falltypen lassen sich ableiten. Praktisch alle Fälle enthalten die Mechanismen eingehende Fallanalyse und Beziehungsaufbau/Vertrauen durch die Fachperson. Seitens Klientel ist erneut Kooperation, Eigenverantwortung wahrnehmen und Motivation relevant.

Unter Typ eins fallen drei „Gewinner_innen“, die während des Beratungsprozesses viel gelernt, durchlitten und erreicht haben. Kontextuell verfügen diese jungen Erwachsenen über gute Kognition/Können und genügend Finanzen. Zusätzlich erhalten sie soziale sowie berufliche Unterstützung und vertrauen der Fachperson, die sich für sie einsetzt. Zugleich ist die Beratungsstelle in der Zusammenarbeit mit Externen gut etabliert und die Gläubiger_innen lenken in die Verhandlungen der Fachperson ein. Als Hemmnis wird zu Beginn eine negative Schuldensituation festgestellt (hohe Schulden, viele Gläubiger_innen). Die drei stehen unter starkem finanziellen Druck und sind psychisch instabil. Neben der Schuldenfreiheit sind etliche weitere positive Outcomes erwähnt: Neustart, mehr Selbstbestimmung/-vertrauen, Kenntnis-/Könnenzuwachs der Klientel und Erhalt von Arbeitsfähigkeit/Job.

Eine Gewinnerin entschuldet sich z. B. erfolgreich über eine gerichtliche Schuldensanierung. Durch einen Arbeitsplatzwechsel reduziert sie beruflichen Stress und nutzt psychologische Betreuung, um den Umgang mit Stress zu verbessern. Bei Typ zwei „sauber Dastehen und Selbstbestimmung“ durchlaufen drei männliche Klienten in mittlerem Alter mit längerer Vorgeschichte ebenso eine Schuldensanierung mit Erfolg. Einer dieser drei gelangt nach einer „grauenvollen Kampfscheidung“ mit hohen Gerichtskosten und „viel zu hoher Alimentenberechnung“ sowie einer gescheiterten Selbstständigkeit in eine Abwärtsspirale der Verschuldung bis hin zu Isolation und Obdachlosigkeit. Die berufliche, soziale und gesellschaftliche Reintegration gelingt; mit Ende der Alimentenpflicht und dank langjährigen Stabilisierungs- und Begleitmaßnahmen der Fachstelle sowie kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten des Klienten:

Er ist so in diese Vereinsamung abgeglitten dadurch dass er das Gefühl hatte, (...) er sei nichts wert, wenn er Schulden habe. Und mit dem Abbau dieser Schulden (...) hat er auch das Gefühl gehabt, er hat wieder den Wert. Er darf wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Zu Typ drei „Fokus Schuldenfreiheit und Handeln Fachperson“ sind kaum weitere Outcomes angeführt. Seitens Fachperson sind dafür viele Mechanismen aufgezählt: Fallanalyse, Festsetzen von Zielen, klientenorientiertes/flexibles Handeln, Beziehungsaufbau/Vertrauen, Perspektiven aufzeigen, transparentes/konfrontatives Vorgehen, Aushandeln/Diskutieren auf Augenhöhe mit der Klientel, Motivieren/Stützen, Eigenverantwortung der Klientel fördern, stellvertretende Übernahme/Anwaltung, Zeit investieren und Zusammenarbeit mit Externen. Zum Kontext gibt es vermehrt Kenntnisse/Erfahrung der Fachperson, gute Kognition/Können der Klientel, aber auch Scham. Arbeitsplatzsicherheit, meist auch Einkommen sowie Arbeitgebende unterstützen. Finanzielle Grenzen und (im Verlauf) Möglichkeiten treten auf. Oft helfen institutionelle Vorgaben/Auftrag, die Passung des Angebots zum Fall, gründliche Fallaufnahme sowie Teamwork; zudem rechtliche Möglichkeiten und kooperative Gläubiger_innen. Behindernd wirken mangelnde institutionelle Ressourcen und die Abhängigkeit von Geldgegenden.

So ist eine Klientin sehr jung mit einem selbstständigen Laden gescheitert. Sie versucht einige Jahre vergebens, die hohen Schulden zu tilgen. Schließlich gibt ihr Kinderwunsch zusammen mit der Ermunterung des sozialen Umfeldes den Ausschlag, dass die motivierte, zuverlässige, aber sehr verunsicherte Klientin die Schuldnerberatung aufsucht. Als Angestellte verfügt sie über genügend Einkommen und übernimmt zusätzliche Schichten. Damit zahlt sie die Gerichtskosten der Schuldensanierung, das Beratungshonorar sowie „das Optimum“ an die vielen Gläubiger_innen. Die Fachperson investiert viel Zeit in die Schuldenanalyse mit der Klientin, die Administration und hartnäckig geführte Verhandlungen mit Gläubiger_innen. Als förderlich sieht sie ihre nicht werbende, offene Haltung, das transparente Vermitteln klarer Perspektiven (inkl. Pflichten) zu Beginn, ihre administrativen Fähigkeiten sowie den Wiederaufbau des Selbstvertrauens der Klientin.

Beim letzten Falltyp „Kenntnis-/Könnenzuwachs ohne Entschuldung“ über die Fachstelle reichen, trotz Arbeitsplatzsicherheit, die finanziellen Ressourcen dafür nicht. Je nach Vorgaben der Fachstelle erhalten die Klient_innen dennoch Beratung.

Der Fall betrifft eine anwaltschaftliche Vermittlung zu einem korrigierten Pfändungsprotokoll; begünstigt durch eine Lohnerhöhung der Klientin im Beratungsverlauf. Die große positive Wirkung besteht nach der Fachperson in der Entlastung und Befähigung der Klientel sowie der Beilegung des langjährigen Konflikts mit dem Betriebsbeamten. Zudem sind Gelder für die Krankenkasse erwirkt worden.

Hauptthemen der Einzelfälle mit negativem Gesamtergebnis, die hier aus Platzgründen nicht weiter ausgeführt werden können, sind: Erschwerte Verständigung zwischen Fachperson und Klientel, Zuweisungen von oder Konflikt mit Arbeitgebenden, angezweifelte Nachhaltigkeit der Beratung, Mandatsniederlegung als Chance für die Zukunft sowie unerkannter Mangel im Fallanalyseprozess der Fachstelle.

Fazit

Die Interviewten nennen diverse Mechanismen der Schuldnerberatung. Prominent nutzen Fachpersonen Fallanalyse, Zielsetzung, Beziehungsaufbau/Vertrauen, transparentes/konfrontatives Handeln, Eigenverantwortung der Klientel fördern und Zusammenarbeit mit Externen. Motivation, Kooperation und Eigenverantwortung wahrnehmen der Klientel hilft; im Gegensatz zu unkooperativem Handeln. Kontextuell nehmen fehlende Finanzen der Klientel und kooperative Gläubiger_innen stark Einfluss. Weitere Kontexte, wie psychische Instabilität der Klientel oder ungünstiger Wandel der Familiensituation, erschweren die Beratung, während Passung des institutionellen Angebots, Informationsvermittlung, etablierte/politische Zusammenarbeit mit Externen und rechtliche Möglichkeiten unterstützen. Diese Ergebnisse decken sich mit Erkenntnissen aus der vorgelagerten Literaturreview (vgl. Gisler, Haunberger, Kita & Sundermann, 2020). Die Typologie der Fälle mit positivem Gesamtergebnis identifiziert: Gewinner_innen, sauber Dastehen und Selbstbestimmung, Fokus Schuldenfreiheit und Handeln Fachperson sowie Kenntnis-/Könnenzuwachs ohne

Entschuldung. Die in den qualitativen Interviews gewonnenen Wirkfaktoren und die dargelegte Verdichtung zu einem Wirkungsmodell geben Hinweise auf zentrale Erfolgsfaktoren, die für eine fundierte Weiterentwicklung professioneller Schuldnerberatung zur Verfügung stehen.

In der Studie werden zudem Wirkungsmodelle in den Handlungsfeldern Arbeitsintegration, Bewährungshilfe und Sozialhilfe gebildet. Zur Steigerung des Erkenntnisgewinns folgt ein Delphi-Verfahren mit sämtlichen Praxisorganisationen, in dem die Ergebnisse und deren Anwendbarkeit in der Praxis diskutiert werden.

Weitere Informationen und Publikationen siehe www.zhaw.ch/wifaso (ergänzende Interviewergebnisse auf Anfrage).

Literatur

GISLER, F., HAUNBERGER, S., KITA, Z. und SUNDERMANN, L. M. (2020): Wirkungsmodell Schuldnerberatung. Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren in der Schuldnerberatung – Praxisrelevante Ergebnisse der systematischen Literaturreview. BAG-SB Informationen. 35 (2), S. 106-111.

MAYRING, Ph. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz Verlag.

RAUSCHER, O., MILDENBERGER, G. und KRLEV, G. (2015): Wie werden Wirkungen identifiziert? Das Wirkungsmodell. In C. Schober & V. Then (Hrsg.), Praxishandbuch Social Return on Investment. Wirkungen sozialer Investitionen messen (S. 41-58). Stuttgart: Schaeffer-Poeschel Verlag.

WESTHORP, G. (2014): Realist Impact Evaluation. An Introduction. Methods Lab Publication. London: Overseas Development Institute.

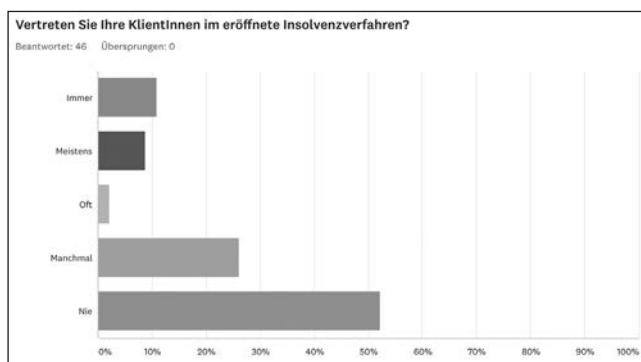
Fiona Gisler, Prof. Dr. phil. Sigrid Haunberger, Dr. Zuzanna Kita und Dr. rer. pol. Larissa M. Sundermann bearbeiten an der ZHAW gemeinsam das Projekt „WIFASO“. Die Ergebnisse im Volltext können kostenfrei heruntergeladen werden unter:
<https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/19821>.

Vertretung von Schuldner_innen im gerichtlichen Insolvenzverfahren

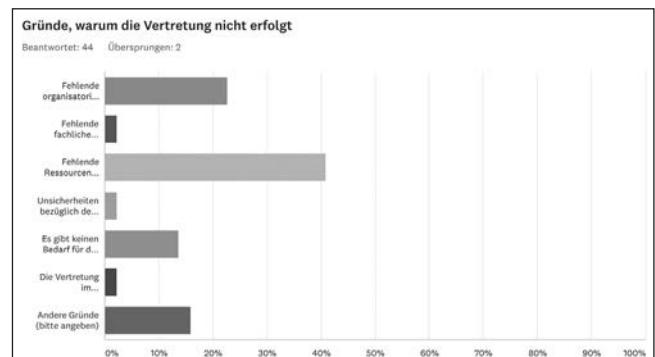
Ergebnisse der Befragung von Schuldnerberatungskräften

Dieser Beitrag geht auf den Workshop „Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren“ der diesjährigen BAG-SB Jahresfachtagung zurück. Rechtsanwältin Nora Sickeler hatte auf der Tagung den dazugehörigen Vortrag eingebracht und in der vorherigen Ausgabe der BAG-SB Informationen veröffentlicht. Sie hat sich dort mit der Frage beschäftigt, welche Anforderungen im Rahmen der Vertretung im gerichtlichen Verfahren an die Dienststellen bestehen und welche typischen Beratungsinhalte zu erwarten sind.

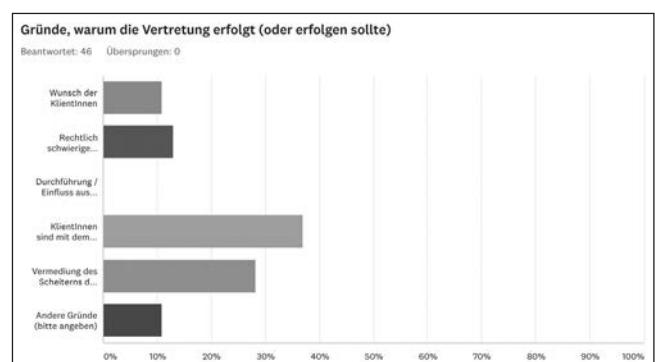
Bestandteil des Workshops war eine Umfrage, um in Erfahrung zu bringen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Fragestellungen die Vertretung im Verfahren stattfindet – oder auch nicht. Angesichts der Coronakrise wurde die Jahresfachtagung kurzfristig in die Onlinewelt verlegt, was meiner Meinung nach dank der engagierten Akteur_innen ausgezeichnet gelungen ist. Bei unserer Online gestellten Umfrage, die ursprünglich als Fragebogen entworfen war, ist es in der Eile jedoch leider zu einigen Einschränkungen gekommen. Insbesondere waren bei einzelnen Fragen Mehrfachnennungen nicht möglich, obwohl dies vorgesehen war und sinnvoll gewesen wäre. Dies wurde von den Teilnehmenden mehrfach bemängelt. Wir bitten um Ihre Nachsicht, dies fiel der sprichwörtlich virulenten Situation zum Opfer. Die Ergebnisse sind dennoch recht brauchbar und es haben insgesamt 46 Personen an der Umfrage teilgenommen. Das ergibt natürlich keine repräsentativen Zahlen, aber wir können wichtige Tendenzen und Erkenntnisse ablesen:



Über 50 Prozent der Befragten vertreten ihre Ratsuchenden nie im Insolvenzverfahren, knapp über 10 Prozent tun dies immer.



Über 60 Prozent gaben an, dass es organisatorische Probleme oder fehlende Ressourcen sind, die Vertretung nicht stattfinden lassen. Lediglich unter 5 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die fachlichen Voraussetzungen nicht ausreichen.



Ca. 65 Prozent der Befragten sehen präventive Gründe für eine Vertretung. Zum einen wird davon ausgegangen, dass Ratsuchende mit dem Verfahren insgesamt überfordert sind, zum anderen wird die Vertretung als Beitrag gesehen, die Beratungsbemühungen einem guten Ende, nämlich der Restschuldbefreiung, zuzuführen. Über 10 Prozent der Befragten sehen schwierige rechtliche Konstellationen, die eine Vertretung sinnvoll machen.



Bei der Frage nach der Finanzierung gibt es ein breites Spektrum von Antworten. Konkret gab es zwei Nennungen von verhandelten Einzelfallpauschalen für die „nachgelagerte“ Beratung in Höhe von 200 bis 250 Euro. Leider konnten wir ansonsten nicht erheben, wo und wie die Vertretung im Insolvenzverfahren als Baustein in der Finanzierung verankert ist. In den Antworten spiegelt sich der Finanzierungsflickenteppich wider, unter dem die Schuldner- und Insolvenzberatung im Bundesgebiet leidet.

Nachfolgend einige Zitate aus den im Rahmen der Umfrage abgegebenen Kommentaren:

- Wir ermutigen unsere Klienten, uns auf jeden Fall zu kontaktieren, wenn sie für sie unverständliche Schreiben erhalten! Leider müssen wir dann oft unentgeltlich tätig werden.
- Eine Refinanzierung gibt es nicht. Wir übernehmen häufiger Angelegenheiten, die mit viel Mehrarbeit verbunden sind, bekommen aber auch viele vorzeitige RSB hin etc.
- Während die Stadtgemeinde XY eine Pauschale für die Begleitung im Verfahren gewährt, wird im Landkreis ABC, für den wir auch die Zulassung nach § 305 InsO haben, keine Zahlung für die Verfahrensbegleitung übernommen. Es muss allerdings einschränkend festgestellt werden, dass mit einem Satz von 233,43 Euro die Pauschale in XY unzureichend ist.
- Ohne eine gesicherte Finanzierung, die die Organisation der gerichtlichen Vertretung ermöglicht (z.B. Sekretariat, interne gesicherte Vertretungsregelung), ist aus unserer Sicht eine gerichtliche Vertretung nicht möglich.
- Ich halte eine Verfahrensbevollmächtigung für sehr sinnvoll, da unsere Klienten, trotz mehrfacher Erklärungen, von den Schriftstücken und der Gerichtssprache oft überfordert sind.
- Ich biete die Vertretung im Verfahren auch gerade deshalb an, weil viele Ratsuchende mit dem stark formalen Ablauf und den rechtlichen Formulierungen überfordert sind. Zudem schätzen die Verwalter einen zuverlässigen Ansprechpartner.

- Insbesondere in der Beratung von Schuldner_innen mit Migrationshintergrund (in unserem Fall Menschen mit Fluchterfahrung) ist sowohl vor dem Hintergrund der sprachlichen Barrieren als auch durch das teilweise völlig anderer Rechtssystem die Begleitung zum Erfolg des Verfahrens dringend erforderlich. Besonderes Problem ist, dass in EF, anders als PQ, dieser Teil der Beratung weder von der Kommune noch vom Land finanziert wird.
- Es handelt sich um eine Schuldnerberatungsstelle speziell für die Zielgruppe (ehemals) Drogenabhängiger; daher besonderer Unterstützungsbedarf (unter anderem Übernahme der Verfahrensbevollmächtigung).
- Die enge Begleitung im Rahmen der Verfahrensbevollmächtigung wird immer wichtiger insbesondere im Hinblick auf einen erfolgreichen Ausgang des RSB-Verfahrens!
- Wir erhalten für die „nachgelagerte“ Beratung, sprich alles, was nach Stellung des Insolvenzantrags erfolgt, einmalig 208,33 Euro pro Klienten. Hierfür kann man keine dauerhafte gerichtliche Vertretung anbieten, weswegen wir den Klienten sagen, sie sollen sich bei Problemen bei uns melden.
- Es geht nicht darum, sich „zu verrechtlichen“ (wie häufig diskutiert wird), sondern darum, Entlastung für Schuldner_innen zu schaffen, sich mit anderen Problemen auszaindersetzen zu können. Den Schuldner_innen gibt Sicherheit, dass jemand ein Auge auf die Beschlüsse/das Verfahren hat, damit nichts schief geht.

Hinweis: Die Anonymisierung der genannten Städte und Kommunen erfolgte durch den Autor.

Es lässt sich feststellen, dass zwei wesentliche Gründe vorliegen, die eine Vertretung von Klient_innen im eröffneten Insolvenzverfahren gebieten:

1. Gründe, die in der Person der Betroffenen zu finden sind. Hierzu gehören:
 - Personen aus bildungsfernen Milieus oder
 - mit kognitiven Einschränkungen

- mit Sprachschwierigkeiten
- mit psychosozialen Problemen
- mit gesundheitlichen Problemen

2. Gründe der Qualitätssicherung der Beratung. Ganz offensichtlich wollen die Beratungskräfte die investierten Bemühungen für eine gelingende Zukunft nicht aufs Spiel setzen. Das geht häufig so weit, dass diese Hilfe ohne Finanzierungsgrundlage geleistet wird.

Eigene Gedanken

Der Auslöser, warum wir das Thema in die Jahresfachtagung eingebracht haben, hat auch damit zu tun, dass wir uns in der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart seit geraumer Zeit etwas intensiver mit der Überschuldungsprävention beschäftigen. Neben der Vermeidung von Überschuldungssituationen spielt eine gelingende Tertiärprävention (also die Vermeidung von „Rückfällen“) eine zentrale Rolle. Dies war im Sinne einer positiveren Gestaltung der Zukunft der Ratsuchenden schon immer in den Konzeptionen enthalten. Um dies zu erreichen, sind die Beratungsprozesse so zu gestalten, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können und eine nachhaltige Wirkung erzielt wird. Das wird ebenso von den Kostenträgern erwartet.

Dem gegenüber steht die kaum als bewältigbar erscheinende Anzahl Betroffener, die dazu auffordert, die vorhandenen Ressourcen effektiv zu steuern. Diese Steuerung erfolgt bei der ZSB Stuttgart in Form von Fallabschlüssen, die wir dem Kostenträger nachweisen. Um die damit verbundenen Zielvorgaben zu erreichen, werden Beratungen in aller Regel nach der Regulierung oder nach erfolgreicher Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen. Die Beratung während des Restschuldbefreiungsverfahrens oder gar eine damit verbundene Vertretung vor dem Insolvenzgericht ist in der Finanzierungskonzeption nicht vorgesehen. Sie wäre jedoch, wie oben aufgezeigt, geboten.

Natürlich verweigern auch wir bei einem entstehenden Bedarf während des eröffneten Verfahrens nicht die Hilfe und satteln diese Bemühungen „oben drauf“. So gut es halt geht. Dieses Vorgehen ist offensichtlich Normalfall für viele, wie auch aus den zuvor aufgeführten Kommentaren ersichtlich ist.

Schlussfolgerungen

Die Vertretung im gerichtlichen Verfahren ist im Einzelfall ein elementarer Baustein, um die gesteckten Beratungsziele zu erreichen. Sinnvoll wäre deswegen die Stärkung der Beratung in dieser Hinsicht. Das gilt besonders im Hinblick auf die angekündigte verkürzte Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens. Die von der Schuldner- und Insolvenzberatung auf den Weg gebrachten Verfahren sollen zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden und nachhaltig wirken. Ziel wäre es, im Einzelfall über die Notwendigkeit der Vertretung vor Gericht oder einer losen Begleitung entscheiden zu können. Die Mittel, die hierfür benötigt werden, wären allemal sinnvoll eingesetzt.

Unter den aktuellen Bedingungen sind wir jedoch meilenweit von einer entsprechenden Umsetzung entfernt. Für Betroffene ist es reiner Zufall, ob sie in einem Postleitzahlengebiet leben, wo eine solche Hilfe finanziert wird. Ohne ein „Recht auf Schuldnerberatung“ in einem Bundesgesetz werden wir die Möglichkeiten der sinnvollen und notwendigen Hilfe für überschuldete Personen nicht ausschöpfen können. Bei der Forderung nach Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung muss die Qualitätsanforderung an die Beratungsinhalte mit bedacht werden.

Reiner Saleth ist Leiter der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart (ZSB). Die ZSB ist ein bundesweit einzigartiger Trägerverbund, in dem der Caritasverband für Stuttgart e.V., die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. und die PräventSozial gGmbH fachliche und soziale Beratung aus einer Hand anbieten.

Roman Schlag und Michael Weinhold

Gedanken zum 20-jährigen Jubiläum der AG SBV

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Überschuldung ist ein soziales Problem. Um soziale Probleme zu lösen, braucht es unterschiedliche Ansätze, Wege und Lösungsmöglichkeiten. Daher ist Schuldnerberatung weit mehr als nur Gläubiger in Listen eintragen oder Entschuldungspläne erstellen. Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit mit all ihren vielfältigen Aufgaben und Funktionen. Mit dem Konzept „Soziale Schuldnerberatung“ ist es der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) gelungen, einheitlich zu beschreiben, was soziale Schuldnerberatung kennzeichnet. Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der AG SBV in diesem Jahr können wir dieses Konzept erstmals in gedruckter Form veröffentlichen. Das Konzept „Soziale Schuldnerberatung“ wurde bereits 2018 verabschiedet, wir haben uns trotzdem entschieden, das Konzept als Druckversion im Rahmen des 20-jährigen Bestehens der AG SBV zu veröffentlichen. Damit soll die Notwendigkeit einer Sozialen Schuldnerberatung in Abgrenzung zu gewerblichen und unseriösen Anbietern noch einmal betont werden. Das Jubiläum der AG SBV war da ein hervorragender Anlass.

Entstanden aus einem Treffen von Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern kam 1995 die Idee zur AG SBV auf. Die offizielle Gründung erfolgte im September 2000 durch die Ratifizierung einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung. In der AG SBV haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene, der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZ BV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammengeschlossen. Ein einmaliges Konstrukt, dass das Miteinander von Wohlfahrtsverbänden und Fachverbänden organisiert und bündelt.

Um fachlich fundierte Positionen und Stellungnahmen zu entwickeln, unterhält die AG SBV Arbeitskreise (AK Girokonto und Zwangsvollstreckung, AK Insolvenzordnung, AK Finanzierung, AK Lobbyarbeit) und bei aktuellen Problemlagen sogenannte ad-hoc Arbeitsgruppen. In ihrer 20-jährigen verfassten Geschichte hat die AG SBV es geschafft, viele für die Schuldner bedeutsame Fragen und Themen zu begleiten, indem sie die Interessen der Verbände gebündelt hat. So z.B. in den Gesetzgebungsverfahren zum Verbraucherinsolvenzverfahren, zum Pfändungsschutz-

konto, zum Recht auf ein Girokonto. Die meisten Beratungskräfte konnten sich dabei in doppelter Weise vertreten sehen und in den Gremien der AG SBV einbringen: Durch ihren jeweiligen (Wohlfahrts-) bzw. Bundesverband einerseits und die verbandsübergreifende Stimme der AG SBV andererseits. Denn in der Regel setzen sich unsere Arbeitskreise aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände zusammen. Sprich: Man muss offiziell von seinem Wohlfahrts- oder Bundesverband in einen Arbeitskreis entsandt werden, kann dann aber eben auch die gemeinsame Linie der AG SBV mitbestimmen. Von Beginn an hat die AG SBV jährlich eine bundesweite Aktionswoche Schuldnerberatung mit den Beratungsstellen vor Ort und für Schuldner_innen und die Öffentlichkeit durchgeführt. In diesen Aktionswochen sind aktuelle und wichtige sozialpolitische Themen, wie z.B. der Albtraum Miete, Energieschulden und Energiesperren, Schulden und Krankheit, die Auswirkung von Überschuldung auf Kinder, das Recht auf Schuldnerberatung und viele mehr aufgegriffen worden. Im kommenden Jahr 2021 findet die Aktionswoche Schuldnerberatung vom 7. bis 11. Juni 2021 statt. Wie immer sind Sie alle herzlich eingeladen, sich mit Ihrer Beratungsstelle zu beteiligen. Beispiele vergangener Aktionen finden Sie auf der [Website der Aktionswoche](#).

Schon seit den Anfangsjahren steht die AG SBV in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Auch zukünftig werden wir uns dort für die Hilfe und Unterstützung beim notwendigen Ausbau und der Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung einsetzen. Der Input in unseren Sitzungen von den Referentinnen und Referenten der beteiligten Verbände und die konstruktive Zusammenarbeit der Beratungskräfte in unseren Gremien sind dabei die entscheidenden Hilfen. Bei Ihnen allen möchte ich mich deshalb anlässlich unseres Jubiläums herzlich bedanken! In diesem Sinne freuen wir uns gemeinsam auf die nächsten 20 Jahre AG SBV!

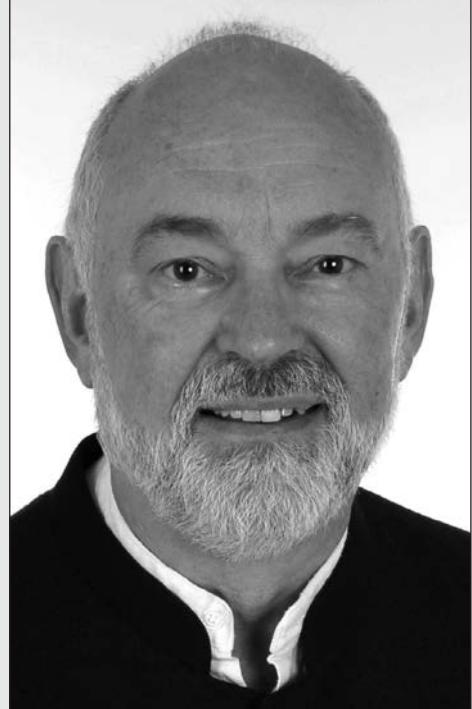
Roman Schlag ist seit 2017 Sprecher der AG SBV; **Michael Weinhold** hat seit 2006 das Amt des stellvertretenden Sprechers inne.

aus dem verein

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Gottfried Beicht M.A.

Nach Abschluss meines Studiums der Sozialarbeit war ich 1979 erstmals beruflich für Menschen zuständig, die u.a. aufgrund zu geringen Einkommens ihre Schulden nicht bezahlen konnten. In einigen Fällen konnte ich helfen und lernte dabei die Rolle des Vermittlers zwischen Schuldner- und Gläubigerseite kennen. Schuldnerberatung als Arbeitsfeld der Sozialarbeit war noch nicht etabliert, sie interessierte mich aber zunehmend und nach Teilnahme an der ersten Fortbildung „Schuldnerberatung in der Sozialarbeit“ 1983 bei Ulf Groth, machte ich sie auch deshalb zu meinem Arbeitsschwerpunkt, weil man in diesem Arbeitsfeld schneller Erfolge im Sinne von Entwicklungsfortschritten bei Ratsuchenden erzielen kann, als z.B. in der Jugendhilfe. Ganzheitliche Beratung war für mich als Sozialarbeiter schon damals selbstverständlich.



Gottfried Beicht M.A. ist Vorsitzender des Vereins
Professionelle Innovative Sozialarbeit – Pro In So e.V.,
seit 2017 Straubing

„Weil uns die Qualität von Schuldnerberatung am Herzen lag, gründeten wir 1997 den Verein Professionelle Innovative Sozialarbeit – Pro In So e.V. mit dem Ziel, ein Qualitätssiegel für Schuldnerberatungen zu entwickeln.“

Als sich in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre die Einführung der Insolvenzordnung abzeichnete, konnte ich bereits auf fast 20 Jahre Berufserfahrung in der Schuldnerberatung zurückblicken und insbesondere darauf, dass wir bis dahin die Gläubigerseite durch drastische, aber realistische Schilderungen der desolaten Situation eines Schuldnerhaushaltes regelmäßig in wesentlich kürzerer Zeit als in sieben Jahren dazu gebracht hatten, auf Forderungsteilen zu verzichten. Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit gab es ebenfalls noch nicht und so war ich wahrscheinlich der erste Schuldnerberater, der eine Weiterbildung zum Qualitätsmanager absolvierte.

Ausgehend von unserem Wunsch, als erfahrene Praktiker_innen unsere Vorstellungen von Beratungsqualität bei der Bestimmung „geeigneter“ Stellen und Personen in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu können, gestalteten wir den Diskurs dazu auf verschiedenen Ebenen mit, u.a. bei der Fortbildung des Personals für die zukünftigen Insolvenzgerichte in NRW, bei einer Anhörung zum AG InsO im Düsseldorfer Landtag, oder bei einer Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. 1998 ließen wir unseren Verein als geeignete Verbraucherinsolvenzberatungsstelle anerkennen und bildeten weiterhin in Schuldnerberatung aus, wobei nun das Verbraucherinsolvenzverfahren im Rahmen ganzheitlicher Beratung

als eine Möglichkeit zur Schuldenregulierung vermittelt werden konnte.

Was sich allerdings in den verschiedenen Landesausführungsgesetzen als Mindeststandards für geeignete Stellen wiederfindet, bleibt weit hinter unseren Ansprüchen zurück. Es fehlen z.B. Verpflichtungen zur Fortbildung im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht und in der Beratung. Eine angemessene Würdigung der qualifizierten Berufsausausübung durch Insolvenzberater_innen wird damit ebenfalls verpasst. Ein gewisses Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber überschuldeten Menschen spiegelt schon die „Bewährungszeit“ in der Insolvenzordnung wider. Neue Anerkennungsrichtlinien in Bayern fordern sogar eine „integrierte psychosoziale Beratung, um die Gefahr einer erneuten Überschuldung abzuwenden“. Überschuldungsauslösende Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit u.Ä. sollen also mittels psychosozialer Beratung „abgewendet“ werden. Überschuldung wird damit in unzulässiger Weise als individuelles Versagen angesehen. Überschuldete werden stigmatisiert und von den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ursachen wird geschickt abgelenkt.

Aus Verärgerung über solche Fehlentwicklungen und eine neue, völlig abwegige Interpretation der Anerkennungsbehörde zu unserem Anerkennungsstatus – insbesondere aber wegen Geringschätzung unseres zumeist ehrenamtlichen Engagements für überschuldete Notleidende und den Berufsstand der Schuldnerberater_innen – haben wir die Anerkennung unseres Vereins als geeignete Stelle im August 2020 nach 22 Jahren zurückgegeben. Kostenlose Existenzsicherungsberatung gibt's bei uns allerdings weiterhin!

Als nun „nur noch“ Schuldnerberatung wissen wir uns auch weiterhin einig mit der BAG-SB im Bemühen um die „Grundsätze guter Schuldnerberatung“, bundeseinheitliche Ausbildungsstandards sowie die überfälligen Anerkennungen des Berufsbildes Schuldnerberatung und unserer komplexen und hochqualifizierten Arbeit.

Literaturtipp

ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht

Heft 10/2020, S. 371-376, RWS Verlag, Köln

Warum wir unsere Anerkennung als geeignete Stelle nach 22 Jahren zurückgeben

Gottfried Beicht gibt in der ZVI einen interessanten Einblick in die Erfahrungen einer gem. § 305 InsO anerkannten Schuldnerberatungsstelle mit ihrer Aufsichtsbehörde. Der Titel „Warum wir unsere Anerkennung als geeignete Stelle nach 22 Jahren zurückgeben“ verrät bereits, dass es um die Beziehung zur Aufsicht nicht zum Besten stand. Beicht schildert den Ursprung und die Entwicklung der Schuldnerberatungsstelle mit vier Niederlassungen seit den 1990er Jahren und damit auch einen Teil der Geschichte der Schuldnerberatung in NRW, wenn er z.B. vom dreitägigen Planspiel zum Ablauf einer Verbraucherinsolvenz unter Leitung von Graf-Schlicker berichtet. Die zeitnah und ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde angezeigte Verlegung einer Niederlassung in ein anderes Bundesland ließ die Situation eskalieren, nachdem die Aufsichtsbehörde zunächst drei Jahre lang auf die Mitteilung der Verlegung gar nicht reagierte hatte. Anschließend legte sie der Schuldnerberatungsstelle „Steine in den Weg“, wie Beicht es formuliert. Sehr bedauerlich, dass eine jahrzehntelange engagierte und qualifizierte Arbeit so endet. (zitiert aus dem Newsletter von RA Kai Henning)

Wussten Sie, dass Mitglieder der BAG-SB das Jahresabo der ZVI zum Vorzugspreis von 166,50 Euro (statt 246,00 Euro) erhalten? Diesen und weitere Vorteile der Mitgliedschaft finden Sie unter www.bag-sb.de

aus dem verein

Carolin Frenz und Christoph Siegert

Bericht aus den Ländern

Koordinierendes Präventionsprojekt in Berlin nimmt Tätigkeit auf

Hintergrund

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB Berlin) ist seit 1999 als rechtskräftiger Verein tätig. Über die Jahre konnte sich eine erfolgreiche, weitverzweigte Arbeit etablieren, die neben dem ehrenamtlich tätigen Vorstand auch eine hauptamtliche Juristin beschäftigt. Diese Vollzeitstelle wird durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales finanziert. Die Belange der Schuldnerberatung überbezirklich professionell zu koordinieren, war ein erster Meilenstein in der Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und der LAG SIB Berlin.

Basierend auf diesem produktiven Miteinander entstand im Jahr 2019 nun die Idee, für die Umsetzung der Agenda „Prävention“ zwei weitere Vollzeitstellen zu schaffen und ein durch die LAG SIB Berlin initiiertes Präventionsprojekt bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/ 2021 zu beantragen. Nach sehr positiver Rückmeldung und der Bewilligung des Antrages konnte das Projekt ins Rollen gebracht werden, wodurch das Projekt schon zum 1. Oktober 2020 starten konnte.

Ziele und Aufgabe

Die LAG SIB Berlin möchte ihren Fokus innerhalb der Präventionsarbeit stärken und wird dabei als zentrale, trägerübergreifende Ansprechpartnerin und Organisatorin im Rahmen der präventiven Arbeit für nachhaltige Verbraucherbildung fungieren. Die vorhandenen Ressourcen der einzelnen Beratungsstellen sollen so gebündelt werden, dass die bereitgestellten Materialien flächendeckend, einheitlich und digital als zentrale Informationsquelle von den Akteuren in der Bildung, Erziehung und Beratung genutzt werden können. Ergänzend dazu soll dem zur Verfügung gestellten Material auch ein Servicecharakter gewidmet werden, wodurch die/der Referent_in als Ansprechpartner_in für sämtliche Multiplikator_innen dient und somit Interessierten stets eine gute Beratung gewährleistet werden kann. Als Ausgangspunkt der Arbeit werden zunächst die Zielgruppen „Kinder und Jugendliche“ fokussiert, jedoch soll das Angebot perspektivisch

um weitere Adressaten ergänzt werden. Ziel ist es, passgenaue Bildungsangebote zu entwickeln, die zum Beispiel auch explizit nach Lehr- bzw. Lernansätzen für Senior_innen klassifiziert werden können.

Übersicht:

- Der erste Schritt ist die Digitalisierung des vorhandenen Materials
- Einheitliches und konzentriertes Wissen bereitstellen
- Organisation, Koordination und Durchführung der Multiplikator_innen-Schulungen, auch mithilfe der Berater_innen der LAG; hierbei ist ein erster Schritt die Vernetzung mit Lehrkräften, um perspektivisch eine Verankerung der Verbraucherbildung im Schulsystem zu erreichen
- zielgruppenspezifische Anpassung der Schulungen
- Beratung von interessierten Akteuren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartner für Nutzer_innen, die Senatsverwaltung und den Bezirk

Das Team

Carolin Frenz: Nach meinem Fachhochschulstudium der Sozialen Arbeit habe ich langjährige praktische Erfahrungen in der Jugendhilfe (Wohngruppe SOS Kinderdorf) gesammelt. Im Anschluss daran bildete ich als Dozentin künftige Erzieher_innen in Voll- und Teilzeit an einer privaten Fachschule aus und übernahm als Teil der Schulleitung die unterschiedlichsten koordinierenden und planerischen Tätigkeiten. Dabei war mir stets der Austausch mit der Praxis und eine große Fachlichkeit in der Arbeit und gerade in der Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte ein großes Anliegen. Für mich sind Wertschätzung, Transparenz und Kommunikation unerlässlich für eine professionelle Arbeit. Die Stelle als Referentin der Präventionsarbeit bei der LAG SIB Berlin hat mich interessiert, weil es mir wichtig ist, in einem übergreifenden Kontext zu arbeiten, Netzwerkarbeit zu leisten und gemeinsame verbindliche Strukturen zu schaffen. Präventionsarbeit sehe ich in einem größeren gesellschaftlichen Zusammenhang, die im besten Fall bei den Jüngsten als Grundbildung beginnt und sich durch alle Bildungs-

pläne zieht, um auch nachhaltig wirken zu können. Auch Fachkräfte bei der präventiven Arbeit zu unterstützen, sehe ich als wichtigen Baustein meiner zukünftigen Arbeit.

Christoph Siegert: Mein Studium im Fachbereich der Wirtschaftspsychologie konnte ich kürzlich erfolgreich abschließen und freue mich nun, für die LAG SIB Berlin im Rahmen der präventiven Arbeit, einen Beitrag zur nachhaltigen Verbraucherbildung leisten zu können. Im Zuge meines Studiums sowie meiner persönlichen Entwicklung der letzten Jahre, habe ich für mich erkannt, dass ich das Potenzial zur Entfaltung meiner Kompetenzen nicht ausschließlich in einem rein betriebswirtschaftlichen Kontext als vielmehr auch in einer sozial-(pädagogischen) Tätigkeit sehe. Durch ein Praktikum im Bereich der psycho- und sozialtherapeutischen Arbeit in der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA) konnte ich im vergangenen Jahr vielfältige Einblicke in die pädagogischen, therapeutischen und auch präventiven Ansätze der Anstalt bekommen. Dadurch konnte ich nicht nur eine Vielzahl interessanter Ansätze kennenlernen, sondern sensibilisierte sich hierdurch vor allem auch mein Umgang mit teilweise bewegenden Biografien und multikulturellen Hintergründen. Abseits meines Hochschulstudiums konnte ich in den vergangenen Jahren weitere wichtige Arbeitserfahrungen, unter anderem durch meine langjährige Beschäftigung im Premium-Mode-Handel sowie einer nebenberuflichen kulturellen Tätigkeit sammeln. Nachhaltiges Wirtschaften und der damit einhergehende bewusste sowie respektvolle Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen lag mir dabei im privaten als auch im professionellen Kontext stets sehr am Herzen. Vor allem in Anbetracht der aktuellen Weltgeschehnisse, empfinde ich die Restrukturierung und (Aus-)Bildung eines nachhaltig agierenden Verbrauchermarktes als elementar, wenn es in Zukunft letztlich nicht nur darum gehen soll, das Leben im privaten Haushalt, sondern insbesondere auch das einer ganzen Gesellschaft positiv zu beeinflussen. Prävention setzt dabei ein Verständnis über die gegebenen Wirkungsketten voraus, worin die Verbraucherbildung einen sehr wichtigen Baustein als themenübergreifender Ansatz bildet.

Vor diesem Hintergrund empfinden wir beide den Einstieg in die Präventionsarbeit für nachhaltige Verbraucherbildung nicht nur als eine Möglichkeit, unsere persönlichen Ambitionen mit unserer fachlichen Kompetenz

zu kombinieren, sondern auch einen Beitrag zu einem so umfangreichen Bereich leisten zu können. Durch die optimale Aufarbeitung und konzentrierte Fusion des bereits zur Verfügung stehenden Wissens sowie dem Aufbau eines Hand in Hand arbeitenden Netzwerkes, sehen wir vielfältige Möglichkeiten über die LAG SIB Berlin, die trägerübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und dem Ziel des mündigen Verbrauchers näher zu kommen.

Umsetzung

Derzeit umfasst unsere Hauptaufgabe das Sammeln und Analysieren der bereits vorhandenen Materialien. Simultan dazu konnten wir hierbei diverse Hospitationsangebote wahrnehmen, die uns über die einzelnen Beratungsstellen in Berlin offeriert wurden. Als Neulinge auf dem Gebiet der Schuldner- und Insolvenzberatung wurde uns dadurch nicht nur ein erster Eindruck in die konkrete Arbeit der Berater_innen ermöglicht, sondern formierten sich hierbei erste richtungsweisende Arbeitsgespräche zum Stand der präventiven Arbeit in Berlin. Nach einem sehr herzlichen Empfang sind wir nun unter anderem damit beschäftigt, diese Eindrücke zu verarbeiten und die Informationen zu sortieren. Sobald die ersten Ergebnisse verschriftlicht sind, sollen diese auf der Internetseite der LAG Berlin veröffentlicht werden, sodass alle Interessierten darauf zurückgreifen können. Daher arbeiten wir ebenso mit Hochdruck daran, den Präventionsbereich der LAG Internetseite zu gestalten und mit Inhalt zu füllen.

Im Zuge der ersten Analysen wurde uns bereits die Fülle an Materialien bewusst, die nicht nur in Berlin, sondern auch bundesweit/europaweit zur Verfügung stehen. Diese gilt es nun, in einer gut strukturierten Übersicht zu bündeln und das Vorhandene zu sichten, sodass allen Personen ein schneller und problemloser Zugang ermöglicht wird. Die Nachhaltigkeit unseres Projektes wird dann gewährleistet, wenn sich zukünftig keiner mehr im „Präventionsdschungel“ verlieren muss.

Wir freuen uns somit auf eine gute Zusammenarbeit, die durch weiteren intensiven Austausch, kontroverse Diskussionen und die notwendigen Anregungen geprägt sein wird. Des Weiteren hoffen wir, die gemeinsamen Ambitionen in Zukunft auch deutschlandweit ausbauen zu können.

aus dem verein

Gesetzt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Berliner Gespräche – fünf Köpfe, sieben Fragen



Foto: Sandra Ludewig



Foto: Michael Jungblut



Foto: Alexander Sell

Dr. Karl-Heinz Brunner ist stellvertretender Sprecher der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz sowie Queerpolitischer Sprecher der SPD im Bundestag. Er ist außerdem als selbstständiger Wirtschaftsberater, Verwalter und Rechtsdienstleister tätig. Sein Wahlkreis ist in Neu-Ulm (Bayern).

www.karlheinzbrunner.de

Amira Mohamed Ali ist Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Bundestag sowie Sprecherin für Verbraucherschutz ihrer Fraktion. Sie ist zudem zugelassene Rechtsanwältin. Ihr Wahlkreis ist Oldenburg (Niedersachsen).

www.amira-mohamed-ali.de

Tabea Rößner ist Sprecherin für Netzpolitik und Verbraucherschutz der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vor ihrem Bundestagsmandat war sie als Journalistin und als selbstständige PR-Beraterin tätig. Ihr Wahlkreis ist in Mainz (Rheinland-Pfalz).

www.tabea-roessner.de

Zur Einordnung

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD aus dem Jahr 2018 sieht vor, die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterzuentwickeln und die Aufsicht über die Inkassounternehmen zu verstärken. Auch die anderen Fraktionen im Bundestag setzen sich für eine Reduzierung der Inkassokosten und eine Verbesserung der Inkassoaufsicht ein.

Am Referentenentwurf vom September 2019 eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht bemängelte die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), dass die vorgesehenen Regelungen nicht zu einer wesentlichen Reduzierung der Kosten führen würden, so dass das Missverhältnis zwischen Inkassoaufwand und Kosten bestehen bliebe. Zusammen mit den Wohlfahrts- und Verbraucherschutzverbänden beklagte die BAG-SB das offensichtliche Bemühen des BMJV, den Schutz der Verbraucher stärken zu wollen, ohne zu sehr in die Gewinnmargen der Inkasso-Konzerne einzugreifen. Es seien eindeutige und verständliche Regelungen für eine Absenkung der Inkassokosten vonnöten sowie eine Zentralisierung der Inkassoaufsicht.

Seit April dieses Jahres liegt nun ein Regierungsentwurf (19/20348) vor, der nach erster Lesung und Aussprache im Bundestag am 1. Juli 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen wurde. Der Ausschuss führte am 16. September 2020 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch, bei der auch der Antrag der FDP-Fraktion mit dem Titel „Inkassokosten senken, Schuldenfallen vermeiden“ (19/20345) und der Linken mit dem Titel „Inkassowesen beenden – Gesetzliche Maximalkosten einführen“ (19/20547) sowie der Grünen mit Titel „Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen“ (19/6009) beraten wurden. Die kritischen Statements der acht Sachverständigen sowie ihre schriftlichen Gutachten sind im Wortprotokoll zur Ausschusssitzung nachzulesen.

Wann mit dem Inkrafttreten einer neuen Regelung gerechnet werden kann, steht derzeit noch nicht fest. Als Termin für die 2./3. Lesung im Bundestag steht der 27. November im Raum. Wir nutzen darum die Gelegenheit, alle Parteien, von denen ein Antrag im Rechtsausschuss verhandelt wurde, zu unseren Berliner Gesprächen einzuladen, um den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens genauer zu beleuchten.

Fünf Ant wor ten



Foto: Tobias Koch

Sebastian Steineke ist Verbraucherschutzbeauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Er ist außerdem als Rechtsanwalt tätig. Sein Wahlkreis umfasst die Prignitz, Ostsprignitz-Ruppin und Teile des Havellands. (Brandenburg)



Foto: Bernhardt Link

Katharina Willkomm ist Verbraucherschutzpolitische Sprecherin der FDP-Fraktion im Bundestag und Mitglied im Rechtsausschuss. Sie ist außerdem als Rechtsanwältin tätig. Ihr Wahlkreis ist in Düren (NRW).

www.sebastian-steineke.de

www.katharina-willkomm.de

BAG-SB Sie sind als Berichterstatter_in Ihrer Fraktion fachpolitisch federführend für das Thema der Inkassokosten verantwortlich. Jüngst wurde von Ihnen deshalb auch ein Antrag bzw. ein Gesetzentwurf eingebracht, mit dem Ziel, ver- und überschuldete Personen besser vor überzogenen Inkassokosten zu schützen und die Inkassoaufsicht zu verbessern. Wenn Sie – unabhängig vom aktuellen Gesetzgebungsverfahren – eine Änderung im Bereich Inkassoregulierung direkt umsetzen könnten, was wäre das und warum?

Karl-Heinz Brunner: Ich bin überzeugt, dass wir bei der Frage des Entgeltes für die Inkassodienstleistungen Inkassounternehmen und die Anwälte gleichstellen müssen. Für gleiche Dienstleistungen müsste man das gleiche Entgelt verlangen. Eine zentrale Aufsicht, um die Branche zu kontrollieren, könnte ich mir auch gut vorstellen.

Amira Mohamed Ali: Zwei Dinge sind mir sehr wichtig. Als Erstes möchte ich, dass Inkassokosten gar nicht erst entstehen. Dafür müssen Unternehmen beim Einzug ihrer Forderungen ihre Eigenbemühungen deutlich erhöhen und unter anderem nach Verzugsbeginn selbst mindestens zwei schriftliche Zahlungsaufforderungen an ihre Kunden versenden. Als Zweites möchte ich ein eigenständi-

diges Inkassokostengesetz mit klaren Kosten und Höchstgrenzen für Inkassodienstleistungen. Wir fordern, dass bis 50 Euro Hauptforderung die Inkassokosten 5 Euro und ab 50 Euro Hauptforderung 15 Euro nicht übersteigen dürfen. Aufwendungen für Porto, Konto und Telefon sind da inbegriffen. Erst wenn eine zweite Mahnung notwendig ist, dürfen die Kosten insgesamt maximal 25 Euro betragen und bei besonders aufwendigen Inkassoverfahren, wie zum Beispiel der Abschluss einer (Raten-)Zahlungsvereinbarung oder ein gerichtliches Mahnverfahren dürfen insgesamt maximal 40 Euro berechnet werden. Für ein solches Inkassokostengesetz spricht der Gedanke des Verbraucherschutzes, denn die Inkassobranche verdient ihr Geld vorrangig an Verbraucherinnen und Verbrauchern. Bei Verbrauchergeschäften besteht die Pflicht zu klaren, nachvollziehbaren und vollständigen Preisangaben. Dieser Pflicht wird eine unklare und verwirrende Regelung, die Inkassokosten an das des Rechtsvergütungsgesetz verknüpft, in keiner Weise gerecht.

Tabea Rößner: Für mich sind zwei Punkte zentral: Zum einen die ohnehin nötige Systemvereinfachung und die Absenkung derjenigen Kosten, die Inkassounternehmen von Schuldndern in Rechnung stellen können. Und zum anderen wäre aus meiner Sicht für Verbraucher schon ei-

ne Menge erreicht, wenn dieses unsäglich zerklüftete Aufsichts-Wirrwarr endlich gelöst würde. Kein Mensch weiß, an wen er sich wenden kann, wenn es Probleme oder Fragen zu einem Inkassounternehmen gibt. Hier muss daher schnellstmöglich Transparenz erzeugt und eine bundesweite zentrale Inkassoaufsicht eingerichtet werden. Das wäre ein einfacher und sinnvoller erster Schritt.

Sebastian Steineke: Das wären ganz klar praktikable Lösungen im Kampf gegen den Identitätsdiebstahl, der leider im Zusammenhang mit Inkassodienstleistungen zugenommen hat. Dieses Problem kann jeden treffen. Hier hilft es aus meiner Sicht nicht nur, Sanktionen zu verschärfen, sondern zu überlegen und zu regeln, wie Identitätsdiebstahl schon im Ansatz präventiv verhindert werden kann. Das Thema wurde im vorliegenden Gesetzentwurf leider völlig vernachlässigt.

Katharina Willkomm: Wenn ich mich auf genau eine Änderung beschränken müsste, würde ich die derzeit geltende Berechnung der Geschäftsgebühr für die Inkassotätigkeit nach Spannen abschaffen und die Kosten auf eine Gebühr von genau 1,0 festlegen. Damit entfielte nicht nur die Streiterei darüber, ob ein Fall besonders aufwendig war oder nicht, sondern insbesondere die Transparenz und Kontrolle der Abrechnung würde damit erheblich vereinfacht. Außerdem würden sich die Inkassokosten allgemein verringern, da momentan in der Regel 1,3 Gebühren in Rechnung gestellt werden. Daneben würde ich gerne sofort die Aufsicht bei einem Oberlandesgericht pro Bundesland zentralisieren, um eine stärkere Professionalisierung der Aufsicht zu erreichen, und die gesetzliche Tilgungsreihenfolge bei Teilzahlungen umdrehen. Damit würde immer zuerst die Hauptschuld abgetragen und zahlungswillige Schuldner nicht von den Zinsen in der Schuldenfalle gefangen bleiben.

BAG-SB Mit wem haben Sie sich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens ausgetauscht, um sich ein Bild über die Situation zu verschaffen? Welche Aussagen haben Sie aus diesen Gesprächen am meisten beschäftigt?

Amira Mohamed Ali: Im Vorfeld habe ich mich mit Verbraucher- und Schuldnerberatungsverbänden, Sozialverbänden sowie mit Fachleuten ausgetauscht. Außerdem habe ich mich mit dem Evaluationsbericht des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff.) auseinandergesetzt

und ich bringe eigene Berufserfahrungen aus einem großen Unternehmen mit. Am meisten beschäftigten mich die unfairen Geschäftspraktiken der Inkassobranche und das Verschieben von eigentlich betriebsinternen Aufgaben wie Forderungsmanagement auf externe Inkassodienstleister. Dadurch schwellen Inkassokosten schnell an, welche dann auf Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt werden, sogar bei einfachen Fällen und geringen Hauptforderungen.

Karl-Heinz Brunner: Für die Gespräche mit allen Beteiligten bin ich immer offen und im Vorfeld habe ich mich sowohl mit den Vertreter_innen der Inkassobranche (z.B. BDIU, DAV und der Anwaltschaft) als auch mit den Vertreter_innen der Verbraucherzentralen und Schuldnerberaterstellen intensiv ausgetauscht.

Tabea Rößner: Wir haben uns sowohl die Darstellung der Inkassodienstleister selbst angehört als auch das, was die Betroffenenseite (also die Schuldnerseite) sagt, und hier stellvertretend z.B. die Schuldnerberatung und Verbraucherzentralen. Hier war für uns auch der Arbeitskreis InkassoWatch eine große Unterstützung, der hervorragende Arbeit leistet. Dieser begrüßt klar, dass sich endlich was tut beim Inkassorecht. Die Auswertung der Novelle von 2013 hat dies letztlich allerdings auch erzwungen. Wenn man allerdings den Referentenentwurf und den Regierungsentwurf anschaut, sind die Schritte, die derzeit vorgesehen sind, aus unserer Sicht nicht ausreichend, um Transparenz und Schuldnerschutz zu gewährleisten. Mal sehen, was die zu erwartenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuss des Bundestages noch an Veränderungen mit sich bringen. Das Verbesserungspotenzial ist jedenfalls in der Sachverständigenanhörung von einer Vielzahl der Sachverständigen eindrucksvoll herausgearbeitet worden. Für uns Grüne ist klar, dass Inkassodienstleister ihre Berechtigung haben, denn Gläubiger haben selbstverständlich und ohne Einschränkung Rechte – immerhin haben sie das ihnen zustehende Geld vom Schuldner nicht erhalten. Der Schuldner hat also eine Vertragspflicht verletzt. Aber es muss einfach sichergestellt sein, dass Schuldner nicht – neben der ursprünglich entstandenen Schuld – noch mit weiteren unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Dies gilt übrigens gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, in der viele Leute unverschuldet in finanzielle Not geraten.

Sebastian Steineke: Wir haben wie üblich Gespräche mit allen fachlich betroffenen Verbänden und Organisationen, u.a. auch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, geführt. Natürlich gehörten u.a. auch der Inkasso-Branchenverband (BDIU) oder auch die Verbraucherzentrale Bundesverband zu unseren Gesprächspartnern. Letztlich geht es wie immer darum, Argumente genau abzuwägen und Kompromisse zu finden, mit denen am Ende hoffentlich alle Seiten größtenteils leben können. Dass dies nicht immer einfach ist und auch nicht immer gelingt, versteht sich bei den unterschiedlichen Standpunkten von selbst. Entscheiden müssen am Ende immer die Abgeordneten. Daher hören wir uns alle Argumente genau an und ordnen sie dann entsprechend ein.

Katharina Willkomm: Durch meine Arbeit als Rechtsanwältin, die ich neben meinem Mandat ausführe, habe ich aus erster Hand Erfahrungen auf beiden Seiten einer geschuldeten Forderung gemacht. Aber natürlich ist das Bild, das man aus der eigenen Tätigkeit gewinnt, nie vollständig. Daher habe ich versucht, mit möglichst allen Beteiligten ins Gespräch zu kommen. Neben dem vzvb und Ihrem Verein habe ich auch Gespräche mit dem Inkassoverband sowie den Vertretern einiger großer Inkassodienstleister sowie Rechtsanwälten, die sich auf Inkasso spezialisiert haben, geführt. Mich haben aber auch zahlreiche Zuschriften von sehr kleinen Inkassobüros erreicht, die wegen der geplanten Änderungen um ihre Existenz fürchten. Zunächst war ich über die schiere Menge offener Forderungen erstaunt, die ihren Weg in ein Inkassoverfahren finden. Denn die Zahlungsmoral in Deutschland ist statistisch gesehen überdurchschnittlich gut. Ich war überrascht, dass selbst bei den sehr stark automatisierten Inkassofirmen noch ein hoher Anteil an menschlicher Arbeit notwendig ist. Schuldner stehen in der Regel unter einem enormen Druck und ignorieren daher häufig Inkassoschreiben, seien diese nun begründet oder nicht. Offenbar ist das persönliche Gespräch mit den Schuldnerinnen wichtig, damit sie sich aktiv mit den offenen Rechnungen auseinandersetzen.

BAG-SB Was gefällt Ihnen am aktuellen Regierungsentwurf gut bzw. gar nicht? Und warum?

Karl-Heinz Brunner: Gerade vor dem Hintergrund der mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2021 zu erwartenden Kostensteigerung der RVG-Gebühren, an die die

Inkassokosten gekoppelt sind sowie der damit einhergehenden Erhöhung der Gerichtskosten, die ebenfalls zu lasten der Schuldner gehen, lehne ich weitere Erhöhungen im Rahmen dieses Gesetzes ab.

Amira Mohamed Ali: Positiv anzumerken ist, dass bei kleinen Forderungen bis 50 Euro eine Höchstgebühr von 30 Euro für Inkassokosten gelten soll. Allerdings ist diese Wertgrenze viel zu gering angesetzt. Wir hätten eine Wertgrenze von 150 bis 200 Euro gewünscht. Unterstützenswert sind auch neue Regelungen, die eine Doppelbeauftragung von Inkassodienstleister und Rechtsanwalt einschränken sollen und die Informationspflichten der Unternehmen erhöht, wenn diese einen Inkassodienstleister beauftragen. Aber auch hier sind in dem Regierungsentwurf Ausnahmen eingebaut, die zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen.

Dass aber die Kosten für Inkassodienstleistungen weiterhin an die der Rechtsanwälte verknüpft werden, obwohl Inkassodienstleister und Rechtsanwälte eine wesentliche andere Tätigkeit erbringen und unterschiedliche Befugnisse besitzen, finde ich schlecht. Ich habe hierfür kein Verständnis, denn dies öffnet der Inkassobranche Tür und Tor, ihre Dienstleistungen weiter teuer zu verkaufen. Die Praxis der vergangenen Jahre hat eindeutig gezeigt, dass die Kosten dadurch regelrecht explodiert sind. Unverständlich ist außerdem, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung weiterhin an ein Schuldanerkenntnis geknüpft werden darf. Das kann ich so nicht mittragen, da es den rechtsunkundigen Verbrauchern und Menschen in finanziellen Notsituatioen von ihren Rechten abschneidet. Auch sollte es keine zusätzlichen Gebühren für Zahlungsvereinbarungen geben. So wie er jetzt vorliegt wird der Gesetzentwurf seinem Namen „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ jedenfalls nicht gerecht.

Tabea Rößner: Es sieht also so aus, als würden im Bereich der kleineren Forderungen die Inkassokosten gesenkt werden, und das begrüßen wir natürlich. Aber der Teufel steckt im Detail. Nach derzeitig geltender Rechtslage sind bei Kleinstforderungen bis 500 Euro und einer von den Inkassodienstleistern regelmäßig angewandten 1,3er Gebühr zumeist um die 70 Euro zusätzlich zur eigentlichen Schuld allein für den Inkassounternehmer fällig. Nach dem Regierungsentwurf werden sich zukünftig im Regelfall bei Forderungen bis 50 Euro über eine 1,0er Gebühr

nur noch 36 Euro zusätzliche Inkassokosten ergeben. In „einfachen Fällen“ kann nur eine 0,5er Gebühr gefordert werden. Bei Forderungen zwischen 50 und 500 Euro ergeben sich über die in der Regel anzuwendende 1,0er Gebühr Inkassokosten von ca. 54 Euro.

Das klingt gut, aber nach dem Regierungsentwurf kann eben nur in „einfachen Fällen“ – also gerade nicht im Regefall – eine 0,5er Gebühr gefordert werden. Ein einfacher Fall liegt gemäß Regierungsentwurf wohl vor, wenn die Forderung "auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird". Wir sagen demgegenüber: Bei Masseninkasso, bei dem die Leistung des Inkassodienstleisters sich auf einen voll automatisierten Versand von Zahlungsaufforderungen beschränkt, ist immer ein „einfacher Fall“ anzunehmen, der eine 0,5er Gebühr rechtfertigt, vielleicht sogar noch weniger. Automatisiertes Masseninkasso ist einfach nur Massengeschäft. Da braucht es keine hohe Gebühr. Als weiteres Problem kommt hinzu, dass der Dienstleister auch weiterhin mehr als eine 1,0er Gebühr nehmen darf, nämlich bis hin zu einer 1,3er Gebühr, „wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war“. Wir befürchten hier, dass diese Möglichkeit von der Inkassowirtschaft rege genutzt werden wird. Insoweit könnte es sein, dass der Gesetzentwurf im Ergebnis gar nicht so viel Entlastung mit sich bringt, wie auf den ersten Blick anzunehmen sein könnte. Dann bleibt die schöne neue Regel in der Praxis am Ende vielleicht komplett zahnlos.

Sebastian Steineke: Ich begrüße vor allem die Gebührenregelung für die Kleinforderungen, die auf unsere Initiative hin in den Entwurf aufgenommen wurde. Wie oben bereits erwähnt, fehlt es aus unserer Sicht an Lösungsansätzen für den Kampf gegen den Identitätsdiebstahl und auch zur möglichen und meines Erachtens notwendigen Zentralisierung der Aufsicht ist im Entwurf nichts geregelt. Diese Punkte werden wir in den Beratungen ansprechen.

Katharina Willkomm: Gut finde ich die Einführung einer neuen Niedriggebühr für Kleinforderungen. Die fordern wir ja auch. Denn zum einen ist es niemandem vermittelbar, warum die Kosten für die Verfolgung einer Forderung höher sein dürfen, als die Forderung selbst – das ist wirtschaftlich einfach unvernünftig. Gar nicht gefällt mir hingegen das Herumpfuschen an der Einigungsgebühr.

Denn die Änderungen wirken sich nicht nur für klassische Inkassofälle aus, sondern auch im alltäglichen Anwaltsberuf, wo Zahlungsvereinbarungen oft langwierig ausgehandelt werden müssen. Sinnvoller wäre es, das Problem der Kettenabschlüsse von Zahlungsvereinbarungen direkt anzugehen, mit denen einige Inkassofirmen die Schuldner melken.

BAG-SB  Für welche Regelungen haben Sie sich (alternativ) besonders eingesetzt?

Karl-Heinz Brunner: Damit Rechtssicherheit besteht, brauchen wir die Konkretisierung, wann die höchste Gebühr von 1,3 gerechtfertigt ist, denn diese ist nach Nr. 2300 Abs. 2 (neu) des Vergütungsverzeichnisses weiterhin möglich. Diese sollte ausschließlich in besonders schwierigen und besonders umfangreichen Fällen gerechtfertigt sein. Ein Umfang sollte hier vorgegeben werden. Gleiches betrifft die Abgrenzung zu einer „normalen“ 0,9 Geschäftsgebühr sowohl für Schuldner_innen als auch Inkassounternehmen und Rechtsanwält_innen auf den ersten Blick möglich ist.

Amira Mohamed Ali: Der wesentliche Punkt für die Linksfaktion ist, dass eine Kostensenkung auch tatsächlich bei allen Menschen ankommt, also auch bei denen, die ver- oder überschuldet sind. Hierfür sind einige Ansätze im Gesetzentwurf erkennbar, die ich unterstützen würde. Dies gilt insbesondere für die Kostensenkung für Bagatellforderungen und die Halbierung der Geschäftsgebühr von 1,0 auf 0,5 RVG bei Zahlung einer unbestrittenen Forderung nach der ersten Mahnung. Dass auch die Doppelbeauftragung nunmehr weitestgehend ausgeschlossen werden soll, begrüße ich. Dennoch bereiten mir hierzu die unklaren Regelungen und Ausnahmen Sorgen, weil zu befürchten ist, dass die Inkassobranche dies zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher ausnutzen wird.

Tabea Rößner: Wir wollen die Situation der Aufsicht vereinfachen, also Transparenz erhöhen. Außerdem ist uns eine nachvollziehbarere Gestaltung der Inkassokosten besonders wichtig. Gerade im Bereich des automatisierten Masseninkassos können wir nicht erkennen, warum nicht das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt wird: Regelmäßig eine 0,5er Gebühr oder vielleicht sogar eine 0,3er-Gebühr und nur im Ausnahmefall mehr. So rum wird ein Schuh draus.

Sebastian Steineke: Wir haben uns schon im Stadium der Ressortabstimmung erfolgreich bei der Bundesregierung dafür eingesetzt, dass es eine spezielle Gebührenregelung für sogenannte Kleinforderungen gibt. Für uns war nicht nachvollziehbar, dass das Missverhältnis zwischen der Höhe der Forderung und der Höhe der Gebühr, insbesondere im Bereich kleiner Beträge, kein Thema war. Umso schöner ist es, dass es letztlich in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde. Es ist den Menschen nicht mehr zu vermitteln, dass die Gebühr zum Teil doppelt so hoch ist wie die eigentliche Forderung, um die es geht. Daher war uns wichtig, dem bis zu einer bestimmten Grenze einen Riegel vorzuschieben.

Katharina Willkomm: Neben der bereits erwähnten Umkehr der Tilgungsreihenfolge bei Teilzahlungen, mit der immer zuerst die Hauptschuld getilgt würde und erst zum Schluss die Zinsen, fehlt es im Moment an klaren Vorgaben, wie lange ein Gläubiger zu warten hat, bevor er den Schuldner überhaupt mahnen darf und ab wann er einen Inkassodienst einschalten darf. Hier sollte das Gesetz einen nachvollziehbaren Rhythmus vorgeben. Ich fände als Minimum z.B. 14 Tage zwischen Rechnung und Mahnung sowie weitere 14 Tage zwischen Mahnung und Inkasso sehr sinnvoll. Das schützt die Schuldner davor, dass ein Gläubiger überstürzt neue Maßnahmen startet und damit unnötige Kosten verursacht. Gleichzeitig werden Gläubiger damit aber auch angehalten, sich zeitnah um angeblich offene Forderungen zu kümmern. Wenn der Schuldner erst nach vielen Monaten Post bekommt, ist es für ihn oft nur schwer nachvollziehbar, wie die Forderung entstanden sein soll. Außerdem kann man so verhindern, dass unnötige Zinsen entstehen.

BAG-SB Welche der geplanten Regelungen ist Ihrer Meinung nach in der Praxis am schwersten umzusetzen?

Karl-Heinz Brunner: Es ist wichtig für uns, an den Stellschrauben zu drehen, die es den Schuldner und den Schuldnerverbänden einfacher macht, geltend gemachte (manchmal auch zu Unrecht erhobene) Gebühren zu prüfen und überprüfbar in den Griff zu bekommen. Gleichzeitig muss aber die Inkassobranche weiterhin als wichtiger Baustein für die Abwicklung der ausstehenden Forderungen bleiben.

Amira Mohamed Ali: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei „besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Fällen“ eine höhere Gebühr von maximal 1,3 RVG verlangt werden kann. Das birgt ein großes Missbrauchspotenzial, da nicht weiter konkretisiert wird, wann ein besonders umfangreicher oder schwieriger Fall vorliegt. Schwierigkeiten sehe ich auch bei der geplanten Ausnahme, die eine Doppelbeauftragung erlaubt, wenn der Schuldner die Hauptforderung nach Einschalten eines Inkassodienstleisters bestreitet. Hier wird dem Missbrauch Tür und Toren geöffnet, denn oft ist unklar, was im Streitfall zulasten des Schuldners geht. Da außerdem kaum eine effektive Aufsicht über die Inkassobranche besteht, befürchten wir, dass Inkassounternehmen diese Klauseln zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher ausnutzen werden.

Tabea Rößner: Ich fürchte, dass die Inkassokosten faktisch nicht in nennenswertem Umfang sinken werden, weil die Inkassodienstleister von den im Regierungsentwurf vorhandenen Schlupflöchern und Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen werden. In der Praxis wird also der Mechanismus, wie er im Entwurf entworfen ist, ins Leere gehen. Das Inkassounternehmen kann nach derzeitigem Stand des Regierungsentwurfs auch weiterhin mehr als eine 1,0er Gebühr (bis zu 1,3er Gebühr) nehmen, „wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war“. Ich bin jetzt schon gespannt, welche vermeintlichen Schwierigkeiten die Inkassodienstleister vorschreiben werden, damit sie doch wieder eine 1,3er Gebühr abrechnen können.

Sebastian Steineke: Ich gehe davon aus und hoffe, dass wir am Ende ein für alle praktikables Gesetz verabschieden werden. Im Gebührenrecht werden wir einige unbestimmte Rechtsbegriffe wie „bestritten“, „unbestritten“ oder „besonders umfangreich oder besonders schwierig“ nicht abschließend und eindeutig im Gesetz definieren können. Da liegt es dann letztlich an den Betroffenen, hier redlich, sauber und seriös zu arbeiten. In Zweifelsfällen ist die Rechtsprechung gefragt.

Katharina Willkomm: Die geplante Einführung einer eigenen Geschäftsgebühr für Inkassodienstleistungen erscheint mir im Moment wenig gegückt. Sie arbeitet mit vielen schwammigen Begriffen, wie „besonders umfangreich“, „besonders schwierig“ oder „in einfachen Fällen“. Solche

offenen Begriffe braucht man für die Anwaltstätigkeit, wo ein Fall selten dem anderen gleicht und der Arbeitsaufwand dementsprechend variiert. Beim Inkasso sind die Handgriffe aber oft ähnlich, je nach Fall muss man einem Schuldner aber mal mehr, mal weniger hinterhertelefonieren. Ich befürchte, die geplante, differenzierte Regelung wird in der Praxis leerlaufen und es wird in vielen Fällen einfach der Höchstsatz von 1,3 abgerechnet werden. Damit verbessert sich nichts für die Schuldner und die Arbeit der Aufsichtsbehörden wird auch nicht weniger.

BAG-SB Sie waren bei der Sachverständigenanhörung am 16. September im Rechtsausschuss dabei. Gab es Punkte, die Ihnen aus dieser Anhörung besonders im Kopf geblieben sind oder die Sie bewegt haben, Ihre Positionen noch einmal zu überdenken?

Karl-Heinz Brunner: Nein, weil ich sämtliche Stellungnahmen abwäge.

Amira Mohamed Ali: Die Anhörung hat mir gezeigt, dass unser Weg, ein eigenständiges Inkassokostengesetz sowie die Ablehnung von Ausnahmen zu fordern der richtige Ansatz ist, um die Inkassokosten und auch das Drophotenzial, dass häufig durch die Inkassobranche bei der Einziehung von Forderungen aufgebaut wird, effektiv einzudämmen. Im Kopf sind mir die weiterhin hohen Kosten geblieben, die auch nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes überschuldeten Menschen auferlegt werden können – für die zum Beispiel eine Rechnung in Höhe von 500 Euro infolge von Einnahmeausfällen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine unüberwindbare Summe für eine Einmalzahlung ist. Ferner hat es mich beeindruckt, dass sich auch Rechtsanwälte vehement gegen eine Gleichstellung mit der Tätigkeit eines auf Masseninkasso setzenden Inkassounternehmens gewehrt haben.

Tabea Rößner: Mich hat besonders beschäftigt, dass die überwiegende Anzahl der Sachverständigen zum Ausdruck gebracht hat, dass der Regierungsentwurf aus ihrer Sicht noch nicht ausreichend ist. Die Anhörung hat ja offensichtlich auch bei der Koalition dazu geführt, dass der Entwurf über Änderungsanträge noch einmal überarbeitet wird. Das begrüßen wir. Dazu sind Sachverständigenanhörungen ja letztlich auch da. Viel zu oft ist es so, dass die Mahnungen der Fachleute im parlamentarischen Verfahren ungehört verhallen. Wir hoffen, dass die Koalition hier noch mit

guten Anträgen Änderungen einbaut, die den Entwurf dann insgesamt besser machen.

Sebastian Steineke: Man muss schon feststellen, dass die Kritik am Gesetzentwurf bei fast allen Sachverständigen in der Anhörung überwog, allerdings aus teilweise völlig unterschiedlichen Gründen und Richtungen. Das bedeutet natürlich, dass man sich das Gesetz im Ganzen, aber auch die in der Anhörung angesprochenen einzelnen Punkte nochmal genau ansehen muss, was wir natürlich gemeinsam mit unserem Koalitionspartner auch tun. Wir befinden uns momentan im Beratungs- und Diskussionsprozess, der nicht nur beinhaltet, ggf. schon bestehende Positionen nochmal zu überdenken, sondern auch dazu dient, bestimmte Standpunkte teilweise überhaupt erst einmal zu entwickeln. Daher ist es jetzt noch schwer abzusehen, welche Punkte letztlich nochmal geändert werden könnten.

Katharina Willkomm: Ich fand es sehr bemerkenswert, dass gerade der Sachverständige Herr Goebel, der als Richter in der Inkassoaufsicht tätig ist, viele Punkte des Entwurfes aus einer Praxissicht heraus unproblematisch fand. Insbesondere das Abgrenzungsproblem des Masseninkassos zum eher anwaltlich geprägten Einzelinkasso wird durch die geplanten Änderungen der Gebühren nicht ausreichend gelöst. Dass er sich für eine Beibehaltung von Rahmengebühren für die Inkassoorbeit ausgesprochen hat, hat mich veranlasst, nochmals unserer Position einer fixen Geschäftsgebühr zu hinterfragen. Ich denke aber, dass die Vorteile einer starren Regelung für die Verbraucher die Nachteile für die Inkassodienstleister überwiegen und wir daher den Rahmengebühren „Lebe wohl“ sagen sollten.

BAG-SB Rechnen Sie mit einer Beschlussfassung noch in diesem Jahr? Wenn nein, warum nicht?

Karl-Heinz Brunner: Ja, ich rechne damit, dass wir noch in diesem Jahr das Vorhaben abschließen werden.

Amira Mohamed Ali: Als Vorsitzende einer Oppositionsfaktion habe ich keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung und Einigung innerhalb der Regierungskoalition. Die Koalition wird das mit ihrer Mehrheit bestimmen. Wir werden leider an deren internen Beratungen nicht beteiligt. Ich hoffe, dass es noch zu erheblichen

Ein Abo – vielfältige Möglichkeiten: *Jetzt registrieren und die digitale Ausgabe lesen im Kombi-Abonnement der BAG-SB Informationen*

Nachbesserungen zum Vorteil der Verbraucherinnen und Verbrauchern am Gesetzentwurf kommt. Unter dieser Voraussetzung dürfte die Koalition sich nach meiner Auffassung auch noch bis Anfang nächsten Jahres bis zur Verabschiedung des Gesetzes Zeit lassen.

Tabea Rößner: Die Bundesregierung hat noch eine ordentliche To-do-Liste, die sie abarbeiten muss, mit notwendigen Änderungen, die sich auch noch aus der Sachverständigen-Anhörung ergeben haben. Leider wissen wir aus Erfahrung, dass die Bundesregierung selbst bei dringlichen Themen oft die Verschiebe-Weltmeister geben. Damit steht der Zeitpunkt der Beschlussfassung aus unserer Sicht noch in den Sternen.

Sebastian Steineke: Ich hoffe auf einen Abschluss des parlamentarischen Verfahrens noch in diesem Jahr.

Katharina Willkomm: Auch wenn diese Reform sich vorergründig nur mit dem Inkasso beschäftigt, so hat sie doch auch weitreichende Auswirkungen auf das Vergütungssystem der Rechtsanwälte. Wir sollten diese Reform also mit Bedacht durchführen, damit sie auch inhaltlich gelingt. Da auch eine Reform der Anwaltsvergütung ansteht, müssen wir darauf achten, dass beide Reformen kompatibel sind. Ich bin aber recht optimistisch, dass wir vor Weihnachten die Inkassoreform durch den Bundestag bekommen. Für viele Haushalte, die wegen Corona gerade unter starkem finanziellen Druck stehen, könnte die Inkassoreform eine spürbare Hilfe sein. Wir sollten daher nicht unnötig trödeln.

BAG-SB ■ Wir bedanken uns herzlich für das Gespräch.

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich Mitte November 2020 per E-Mail geführt. Die Fragen stellten **Ines Moers (BAG-SB)** sowie **Hans-Peter Ehlen, Thomas Seethaler und Prof. Dr. Dieter Zimmermann** (alle aktive Mitglieder in der BAG-SB und im AK InkassoWatch).



inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexte

Seit Ausgabe #1_2019 gibt es die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen auch digital. **Und das Beste:** Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von **wolterskluwer-online.de** – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse. **Bitte registrieren Sie sich unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

aus dem verein

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

BAG-SB Mitgliederversammlung stellt Weichen für die kommenden Jahre

Neuer Vorstand und neues Leitbild



Thomas Seethaler



Miriam Ernst



Aline Liebenow



Eva Müffelmann



Anja Wolf

Bei der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), die am 2. Oktober 2020 erstmals virtuell ausgerichtet wurde, sind zahlreiche wichtige Entscheidungen für die kommenden Jahre getroffen worden. Dabei zeigten die versammelten Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte große Einigkeit und Geschlossenheit, als fast alle Anträge des scheidenden Vorstands mit 100 Prozent Zustimmung angenommen wurden. Mit überragender Mehrheit wurden beispielsweise die **Grundsätze Guter Schuldnerberatung** als Leitbild des Vereins in die Satzung aufgenommen und die Beitragsordnung an aktuelle Anforderungen angepasst.

Große Veränderungen ergaben sich auch bei der personellen Besetzung des Vorstands. Vom bisherigen Vorstand kandidierten Frank Wiedenhaupt (Berlin), Werner Wirtgen (Duisburg) und Cornelia Zorn (Stralsund) nicht erneut für das Amt, dem sie zwischen vier und achtzehn Jahren angehört hatten.

Der gesamte Verein dankt dem scheidenden Vorstand für die erfolgreiche und sehr engagierte Arbeit der vergangenen Jahre. **Frank Wiedenhaupt** ganz besonders für die Stärkung der Beratung von (ehemals) Selbstständigen und der Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe. **Werner Wirtgen** für sein Engagement in Sachen Personalführung und Wissenstransfer. **Cornelia Zorn** für ihr zwischenmenschliches Gespür, ihr Durchhaltevermögen und ihre Offenheit. Gemeinsam mit **Miriam Ernst** und **Aline Liebenow** habt ihr als Vorstand in den vergangenen Monaten viel bewegt und zur positiven Entwicklung unseres Vereins beigetragen. Es freut uns, dass ihr zugesagt habt, der

BAG-SB auch weiterhin treu zu bleiben und euch auch zukünftig in anderer Form für das Arbeitsfeld einzusetzen!

Ebenso bedanken wir uns natürlich auch ganz herzlich bei dem Beirat, dem Länderrat, den Kassenprüfern, allen Mitgliedern und Geschäftsstellenmitarbeitern für die Unterstützung und Zusammenarbeit in der vergangenen Amtszeit.

Für die neue Amtszeit 2020 bis 2022 wurden in den Vorstand gewählt:

- **Thomas Seethaler**
Caritas Heidelberg
- **Miriam Ernst**
Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
- **Aline Liebenow**
AWO Potsdam
- **Eva Müffelmann**
DRK Hamburg GsBH
- **Anja Wolf**
Thepra Schuldnerberatung Sömmerda

Alle beschlossenen Regelungen und Zuständigkeiten treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft – voraussichtlich zum Jahresende 2020.

Eine erste konstituierende Sitzung des neuen Vorstands fand am 19. und 20. November ebenfalls virtuell statt. Dabei wurden neben vielen organisatorischen Themen auch die Ziele für die neue Amtszeit festgelegt. Diese Ziele werden im kommenden Heft vorgestellt.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021)

Das BMJV plant erstmals seit 2013 eine Anhebung der Rechtsanwaltsvergütung (RVG). Die Änderungen sollen mit der ebenfalls geplanten Anpassung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in einem (einzigsten) Regierungsentwurf umgesetzt werden, dem [⇒ Kostenrechtsänderungs-Gesetz 2021](#).

In ihrer [⇒ Stellungnahme vom 28. August 2020](#) betont die BAG-SB, dass eine Steigerung der RVG-Sätze nach aktueller Gesetzeslage auch eine Steigerung der Inkassokosten nach sich zieht.

Die in dem Regierungsentwurf [⇒ Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz im Inkassorecht](#) deutlich formulierten Bemühungen der Bundesregierung, eine Kostensenkung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erzielen, werde damit deutlich verfehlt. Es sei deshalb dringend geboten, die beiden Gesetzentwürfe gemeinsam zu diskutieren und alternative Lösungen wie die Einführung einer eigenen Gebührenordnung für Inkassounternehmen zügig umzusetzen.

Gesetz zur Fortentwicklung des P-Kontos (PKoFoG)

Der Bundestag hat am 8. Oktober 2020 für die Fortwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) gestimmt und die Änderungen von Vorschriften des Pfändungsschutzes beschlossen. Für den Regierungsentwurf ([⇒ Drucksache 19/19850](#)) in einer vom Rechtsausschuss geänderten Fassung votierte der Bundestag mit breiter Mehrheit bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. Der Entscheidung lag eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zugrunde ([⇒ Drucksache 19/23171](#)). In diesem Ausschuss hatte zuvor auch eine Sachverständigenrörterung (nicht öffentlich) stattgefunden, in der u.a. die BAG-SB Mitglieder Pamela Wellmann und Michael

Weinhold die Sicht der ver- und überschuldeten Verbraucherinnen und Verbraucher vertraten.

Ein weiterer Antrag der Grünen zur Reform des Basiskontos wurde in der Sitzung vom 8. Oktober abgelehnt. Alle Reden und Dokumente sind [⇒ online](#) einsehbar.

Für die Praxis wichtig: Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen ist Ende des Jahres 2021 zu rechnen. Die BAG-SB bietet im Laufe des Jahres 2021 entsprechende Weiterbildungsangebote für Beratungskräfte an, Termine werden in Kürze veröffentlicht.

Onlinezugangsgesetz auch für Bereich Schuldnerberatung (OZG)

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG) und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen (§ 1 Abs. 2 OZG). Auch zum Arbeitsfeld Schuldnerberatung soll ein entsprechender Onlinezugang angeboten werden, dessen Erarbeitung entgegen der vorherigen Planung bereits vorgezogen wurde.

Die Leistung Schuldnerberatung ist dem Themenfeld „Arbeit & Ruhestand“, beim Bundesressort BMAS sowie dem Länderressort im federführenden Bundesland, dem MAGS NRW, zugeordnet. Da

für dieses Thema eine „Einer für Alle“ – Lösung angestrebt wird, soll der federführend in NRW entwickelte Online-Dienst perspektivisch bundesweit von Behörden und Schuldnerberatungsstellen genutzt werden. McKinsey & Company ist mit der Konzeptentwicklung beauftragt und hat in diesem Zusammenhang bereits Expert_innen-Interviews u.a. mit Vertreter_innen der AG SBV geführt.

In der Ausgabe #1_2021 der BAG-SB Informationen wird Petra Köpping, die Sprecherin des Fachausschusses der LAG FW NRW und Mitglied der AG SBV, einen kurzen Überblick zum Vorhaben geben und den aktuellen Stand der Diskussionen aufzeigen.

**Die Kurzmeldungen sind mit Stand vom 20. November (Redaktionsschluss) abgedruckt.
Tagesaktuelle Informationen erhalten Sie über den BAG-SB Newsletter.**

aus dem verein

Dr. Christoph Matthes

Mit Herzblut und außergewöhnlichem Engagement für die BAG-SB

Unser besonderer Dank an drei ehemalige Vorstandsmitglieder



Prof. Ulf Groth



Liz Ehret



Conny Zorn

Aktuell nehmen drei Persönlichkeiten Abschied von der BAG-SB, um nach langen Jahren der Erwerbsarbeit die Lebensphase Alter für sich zu entdecken, zu gestalten und hoffentlich auch zu genießen. Da es sich hierbei um drei Menschen handelt, die über viele Jahre und Jahrzehnte die BAG-SB prägten, die mit sehr viel Engagement und Leidenschaft für die Schuldnerberatung eintraten und ihr über den Fachverband der Beratungspraxis ein Gesicht und Profil gaben, sei diesen drei Personen für ihr Wirken einen herzlichen Dank ausgesprochen. Beim Nachdenken darüber, für was ich euch danken möchte, was ihr der BAG-SB und der Schuldnerberatung gegeben habt, sind mir drei Ebenen eingefallen, die es zu berücksichtigen gilt:

1. Wie können wir aus heutiger Sicht die vielen Jahre, in der ihr die Schuldnerberatung geprägt habt, beschreiben?
2. Was war in diesen vielen Jahren euer Gemeinsames?
3. Was waren individuellen Besonderheiten und Qualitäten, die ihr eingebracht und dem Feld der Schuldnerberatung geschenkt habt?

1. Die jüngere Geschichte der Schuldnerberatung ist eine Erfolgsgeschichte – sie war lange aber auch eine krisenhafte und unsichere Zeit, was es auszuhalten galt

Den Moment eures Abschieds würdevoll zu beschreiben ist nicht möglich, ohne darauf hinzuweisen, dass viele der Rahmenbedingung der Schuldnerberatung und des Konsumentenschutzes, die wir heute als selbstverständlich erachten, erst mühsam erkämpft werden mussten. Aus heutiger Sicht können wir hier auf zahlreiche Erfolge zurückblicken: Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, dynamisierte Anpassung der Pfändungstabelle und Pfändungsschutzkonten, die wir heute den hilfesuchenden Menschen anbieten können. Auch wenn hierzu viele Verfahrensabschnitte, Vorschriften und Praktiken bürokratisch und unangemessen erscheinen, gibt es sie heute nur deshalb, weil sich in den vergangenen Jahrzehnten Menschen dafür eingesetzt haben, dass sie eingeführt werden. Ihr wart hier maßgeblich mitbeteiligt. Entweder in der direkten politischen Arbeit der BAG-SB oder mit eurem Engagement, andere Menschen für solche Herausforderungen zu gewinnen und zusammenzubringen.

Und wenn ich hier von einer krisenhaften und stürmischen Zeit der Schuldnerberatung spreche, so meine ich die langen Jahre der unantastbaren Autorität der Kreditwirtschaft in Deutschland. Ihre Macht auf die Politik und die Gesellschaft war ideologiegeleitet zementiert und wurde erst brüchig, als die internationale Banken- und Finanzkrise ab 2007 verdeutlichte, dass die Privilegien der Finanzwirtschaft unverhältnismäßig und deren Verantwortung für die Folgen ihrer Geschäftstätigkeit viel größer sein muss, als bislang von Politik und Gesellschaft eingefordert wurde. Erst die internationale Banken- und Finanzkrise ermöglichte es, die Belange armuts- oder verschuldungsbetroffener Personen und Haushalte politikfähig zu machen.

2. Eure Gemeinsamkeiten

Wer euch drei kennt, weiß, wie unterschiedlich euer Naturell und auch euer beruflicher Habitus in der Schuldnerberatung sein mag. Trotzdem gemeinsam über die Sache zu diskutieren, kontroverse und vielleicht sogar widersprechende Ansichten zu diskutieren und zu einem fachlichen Konsens zu bringen, war es, was euch auszeichnete. Gemeinsam ist euch aber auch das Bewusstsein, wie wichtig politische Arbeit in der Sozialen Arbeit und der Schuldnerberatung ist. Euer politisches Engagement, beruhend auf langen Jahren eigener Praxiserfahrung, aber auch die Erkenntnis, dass Einzelhilfe nicht das allein glückseligmachende in der Schuldnerberatung ist, zeichnete eure fachliche Positionen zur Professionalität in der Schuldnerberatung aus und verhalf der BAG-SB zu dem was sie ist: Ein Fachverband, der nicht von einem einheitlichen oder verbindlich vorgegebenen Berufsverständnis ausgeht, sondern ein gemeinsames Dach der Schuldnerberatung, wie sie im Feld der Sozialen Arbeit angeboten wird, unter dem unsere Arbeit stetig reflektiert und weiterentwickelt wird.

Politische Arbeit ist niemals frei von Niederlagen. So gilt mein Dank euren sozialpolitischen Erfolgen, aber auch dafür, dass ihr euch durch Niederlagen nicht habt abhalten lassen, euch standhaft für die Bedürfnisse verschuldungsbetroffener Personen und Haushalte und der Schuldnerberatung einzusetzen.

3. Und nun zu euch:

Ulf Groth (Fachhochschule Neubrandenburg): Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied der BAG-SB. Autor der ersten Buchpublikationen zur Schuldnerberatung. Bis heute sind die „Vier Säulen der Schuldnerberatung“ (Groth, 1984) Bestandteil vieler studentischen Abschlussarbeiten. Ulf Groth vertritt das Thema Verschuldung in Aus- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit und wirkt bis heute an namhaften Fachpublikationen mit.

Liz Ehret (Landratsamt Esslingen): War von 2004 bis 2008 Vorstandsmitglied und ist seither im Beirat der BAG-SB. Mit ihrer liebevollen schwäbischen Hartnäckigkeit prägte sie die fachlichen Diskussionen zur Schuldnerberatung innerhalb und außerhalb der BAG-SB bis in die hintersten Täler der Schwäbischen Alb.

Conny Zorn (bis 2019 Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern): War 18 Jahre Vorstandsmitglied der BAG-SB. Sie war eine langjährige zuverlässige Konstante im Vorstandsgremium, mit professionellem Gespür für gruppendynamische und auch sozialpolitische Prozesse im Feld der BAG-SB. Zuletzt konzentrierte sie sich auf die politischen Kontakte zu Bundesministerien und Abgeordneten.

Liebe Conny, liebe Liz und lieber Ulf! Wenn wir heute auf die Erfolgsgeschichte der Schuldnerberatung blicken, so blicken wir auf die Zeit eures Engagements in der Schuldnerberatung und in der BAG-SB. Danke, dass ihr euch das Thema Verschuldung zu einem beruflichen Lebensthema gemacht habt. Ich darf im Namen der gesamten BAG-SB sagen: Danke für euer Herzblut, für das Ringen nach Lösungen und vor allem nach Perspektiven für die, um die es geht: Die Verschuldungsbetroffenen, die Rat und Unterstützung zur Bewältigung ihrer Situation brauchen.

Wir wünschen euch in eurem neuen Lebensabschnitt von Herzen alles Gute!

Dr. Christoph Mattes ist seit vielen Jahren an der Fachhochschule Nordwestschweiz als Dozent tätig. Er ist selbst langjähriges Mitglied der BAG-SB. .

aus dem verein

Dr. Dieter Korczak

Nachruf auf Frank Bertsch

Diplom-Volkswirt, Ministerialrat, Publizist

Ich habe Frank Bertsch 1979 auf einer Veranstaltung des Bonner Montag-Clubs für politische und gesellschaftliche Kontakte kennengelernt. Hannelore Fuchs, eine der Gründerinnen des Montag-Clubs hatte mich eingeladen, über Wohngemeinschaften und Wohnungsgenossenschaften zu sprechen. Nach meinem Vortrag sprach mich ein Mann mit einem eigenwilligen Kinnbart an: Es war Frank Bertsch. Zehn Jahre später traf ich ihn in einem anderen Kontext wieder, nämlich als Ministerialrat. Gemeinsam mit Prof. Dr. Strempel (BMJ) hat er mich und Gabriela Pfefferkorn nach einem Auswahlwettbewerb mit der Durchführung des Gutachtens „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ beauftragt.

Die Themen Stadt- und Familienpolitik sowie finanzielle Fragen des Haushalts und der Schuldnerberatung haben ihn bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2003 nicht losgelassen. Vor allem die Entwicklung der Schuldnerberatung ist in Deutschland untrennbar mit seinem Namen verbunden. Er hat seine Aufgaben im Referat „Wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik“ des BMFUS (später: BMFSFJ) so definiert, dass es ihm möglich war, Überschuldungsforschung über öffentliche Ausschreibungen zu finanzieren und die Anfang der 90er Jahre sehr diverse Landschaft der Schuldnerberatung zu vernetzen.

Durch die von seinem Referat in Auftrag gegebenen Studien wurden von 1990 bis 2002 kontinuierlich Zahlen über die Anzahl überschuldeter Haushalte ermittelt, die in mehreren großen und kleinen Anfragen im Bundestag verwendet wurden. Im Rahmen der Armutspräventionsprojekte hat er die Gründung der Einkommens- und Budgetberatung Rostock stark unterstützt. Auf seine Initiative geht auch der Ratgeber „Was mache ich mit meinen Schulden?“ mit integriertem Verzeichnis der Schuldnerberatungsstellen zurück, der 1990 zum ersten Mal erschien und heute als Online-Dokument des BMFSFJ verfügbar ist.

Frank Bertsch hat immer dafür plädiert, dass die Interessen der Schuldnerberatung durch eine starke Stimme vertreten sein sollten. Nicht zuletzt durch diesen nachhaltigen Appell ist es im Jahr 2000 zur Gründung der AG SBV gekommen. Er hat „Schuldnerberatung als Beitrag



zur sozialen und wirtschaftlichen Integration“ gesehen, so lautet ein Beitrag von ihm in der BAG-SB Info #3_2012. Beratung und Bildung gehörten für ihn, der aus einer Hamburger Kaufmannsfamilie stammte, zusammen. Es war daher nur konsequent, dass er zu den Gründungsmitgliedern des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz im Jahr 2004 gehörte. Nach seinem Ausscheiden aus dem Ministerium äußerte er sich regelmäßig als Publizist. Seine Sichtweise des Zusammenhangs von Bildung und Beratung hat er kurz vor seinem 80. Lebensjahr in dem Beitrag „Lange Linien der wirtschaftlichen Bildung und Beratung privater Haushalte in der Bundesrepublik“ (HuW 2/2014) zusammengefasst.

Frank Bertsch hat drei verschiedenen Ministerinnen gedient, zwei davon (Hannelore Rönsch, Claudia Nolte) waren von der CDU. Das war für ihn als SPD-Mann, der seine politische Karriere als Referent von Karl Schiller begonnen hatte, nicht einfach. Ich kann mich entsinnen, dass er mich bei einem meiner Gutachten gebeten hat, dass „wording“ etwas zu glätten, damit das Gutachten auch für CDU-Leute akzeptabel sei. Der durch die politischen Machtverhältnisse bewirkte langjährige Stress führte womöglich auch dazu, dass der an sich sehr charmante Frank Bertsch manchmal knorrig wirkte und ruppig agierte. Doch das schmälert seinen Gesamteindruck und sein Lebenswerk nicht. Er war gebildet und anregend, sprach fließend Französisch, liebte den Wein und die Musik, war immer engagiert und hat immens viel für die Schuldnerberatung, die Armuts- und finanzielle Prävention und die Überschuldungsforschung getan.

Er ist am 12. August 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben. Mit ihm ist eine Persönlichkeit von uns gegangen, eine beispielhafte Figur für gesellschaftliches und politisches Engagement. Ich sehe niemanden, der bislang im politisch-administrativen Raum an seine Stelle getreten ist.

BAG-SB trauert um Frank Bertsch

Die Nachricht, dass Herr Ministerialrat a.D. Frank Bertsch am 12. August 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben ist, erfüllt uns bei der BAG-SB mit aufrichtiger und großer Trauer. Die soziale Schuldnerberatung verliert in ihm einen kreativen und unerschrockenen Unterstützer, einen Visionär und klugen Impulsgeber. Zuletzt durften wir im Heft 2017 einen Beitrag von ihm mit dem Titel „Anregungen für einen Aufbruch – Nötige Reformen der wirtschaftlichen Bildung und Beratung“ veröffentlichen, den wir an dieser Stelle allen Leserinnen und Lesern noch einmal ans Herz legen möchten. Seiner Familie, seinen Freunden und Kolleg_innen sprechen wir unser herzliches Beileid aus.



BAG-SB Pressemitteilung vom 13. November 2020

Schuldnerberatung fordert Rechtssicherheit im Privatinsolvenzrecht

Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens

Wie das **Statistische Bundesamt** heute meldet, wurden im August 2020 über 65 Prozent weniger Verbraucherinsolvenzen als im Vorjahresmonat eröffnet. „Kein Wunder, denn alle warten auf die angekündigte Verkürzung des Verfahrens“, erklärt Ines Moers, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB). Seit Monaten wird über den Gesetzesentwurf diskutiert, mit dem die Privatinsolvenz von sechs auf drei Jahre verkürzt werden soll. In Erwartung der Verkürzung werden derzeit kaum noch Verbraucherinsolvenzanträge gestellt.

In der Folge sitzen die Beratungsstellen auf einem riesigen Antragsberg, die Insolvenzgerichte und Verwalterbüros bereiten sich auf enorme Antragswellen vor. Selbst Inkassounternehmen und Kreditauskunfteien wie Creditreform warnen anlässlich der jüngsten Überschuldungszahlen vor einer **besorgniserregenden Überschuldungsentwicklung**.

Die BAG-SB fordert deshalb nun endlich eine zügige Umsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre. Ein tauglicher Entwurf liege schon seit Februar dieses Jahres vor. Die unklare rechtliche Situation äußere sich seit einigen Wochen inzwischen in einer spürbaren Veränderung des Beratungsklimas. „Seit Wochen steigen in vielen Beratungsstellen die Wartezeiten – und die Frustration“, berichtet die BAG-SB. In Folge der Coronapandemie suchten ganz neue Zielgruppen wie z.B. Solo-Selbstständige oder Berufstätige aus bisher „krisenfest“ geltenden Branchen Rat. „Wenn dann keine verbindlichen Lösungswege aufgezeigt oder Insolvenzfälle an die Gerichte übergeben

werden können, weil die Gesetzesänderung nicht beschlossen ist, ist das für die ver- und überschuldeten Rat-suchenden und die Beratungskräfte extrem frustrierend“ klagt der Verband.

Während der letzten Monate hatte unter anderem die Inkassobranche versucht, die Verkürzung zu verhindern. Ein zweiter, überarbeiteter Gesetzentwurf der Regierung vom Juli sieht nun deutlich erschwerte Bedingungen für einen wirtschaftlichen Neustart von sieben Millionen Überschuldeten vor. Bei einer Anhörung im Bundestag im September hatten sich die von allen Fraktionen geladenen Experten einhellig gegen diese Verkomplizierungen und für die schnelle Umsetzung des ersten Entwurfes vom Februar dieses Jahres ausgesprochen. Eine inhaltliche Eingang innerhalb der Regierungskoalition ist offenbar nicht in Sicht. Die ursprünglich geplante Verabschiedung des Gesetzes in der letzten Sitzungswoche des Bundestages wurde verschoben. Der derzeitige Stillstand in den Schuldnerberatungsstellen und der Rechtspflege und die damit verbundene Unsicherheit belastet die Schuldner zusätzlich und verzögert den wirtschaftlichen Neuanfang von Tausenden von Antragstellern.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Finden Sie alle Dokumente online unter
www.bag-sb.de/positionen

• Pressemitteilungen

Dr. Peter Wagner

Zwangsvorsteigerung für Anfänger

von Stefan Geiselmann und Johannes Kreutzkam, C.H. Beck 2018, ISBN 978-3-406-70954-8

In der Reihe „... für Anfänger“ legen die beiden Autoren Stefan Geiselmann und Johannes Kreutzkam im Verlag C. H. Beck einen Band zum Thema Zwangsvorsteigerung von Immobilien vor. Wie andere Titel dieser Reihe handelt es sich um ein Buch, das darauf ausgerichtet ist, rechtliches Grundlagenwissen in einem abgesteckten Bereich zu vermitteln. Hierfür bringen die Autoren ihre Erfahrungen aus der Praxis sowie ihrer eigenen Seminartätigkeit ein. So ist Stefan Geiselmann Dipl.-Rechtspfleger beim Amtsgericht Ulm für Mobiliar- und Immobiliarvollstreckung und Johannes Kreutzkam unter anderem ehemaliger Dozent an einer Fachhochschule.

Das Buch „Zwangsvorsteigerung für Anfänger“ widmet sich mit einem angemessenen Umfang von ca. 280 Seiten dem Thema. Neben der Einführung gliedert sich das Buch in sechs inhaltliche Hauptkapitel zu den bedeutenden Aspekten Zwangshypothek, Zwangsvorsteigerung, Versteigerung mehrerer Grundstücke, Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung, Zwangsverwaltung und Vollstreckungsschutz. Damit sind die wesentlichen Facetten der Thematik inhaltlich abgedeckt. Auch die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben vom Umfang her überzeugt. Angesichts des Buchtitels ist es nicht verwunderlich, dass das Hauptkapitel C. zur Zwangsvorsteigerung mit rund 145 Seiten den inhaltlich größten Raum einnimmt.

Beim Lesen fällt schnell die genannte Ausrichtung des Buches auf. Denn laut den Autoren ist das Buch auf die praktische Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten, Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in steuerlichen, juristischen und wirtschaftlich ausgerichteten Büros und Betrieben gerichtet. Als Nachschlagewerk will es den in der Praxis Tätigen eine schnelle und übersichtliche Hilfe im Rechtsgebiet der Zwangsvorsteigerung von Immobilien bieten. Diesem Anspruch kommt das Buch nach, indem an vielen Stellen hilfreiche Praxisbeispiele enthalten sind und Formulierungshilfen für die tägliche Anwendung gegeben werden. Diese Ausrichtung des Buches ist für den praktischen Gebrauch sehr sinnvoll, denn der Leser – auch aus der Schuldner- und Insolvenzberatung – findet sehr schnell brauchbare Tipps und Anregungen zum Thema Zwangsvorsteigerung.

Vor diesem Hintergrund hebt sich das Buch von Geiselmann und Kreutzkam indes von der auf dem Markt befindlichen Fachliteratur und Kommentaren zur Immobiliarzwangsvollstreckung ab, die sich vor allem an Spezialisten bei Gerichten und Banken wenden. Juristische Experten finden mit Lektüre einen praxisorientierten (Wieder-)Einstieg in die Thematik, werden sich aber für eine inhaltliche Vertiefung bestimmt speziellerer Literatur zuwenden.

Hervorzuheben ist neben diesen inhaltlichen Aspekten, dass das Buch über ein sehr umfangreiches und detailliertes Sachregister verfügt. Die im Sachregister genannten Angaben beziehen sich – wie in der juristischen Literatur üblich – auf die vielen Randnummern im Buch, sodass auch einzelne Teilaufgaben innerhalb der Kapitel des Buches zügig auffindbar sind. Dies ermöglicht dem Leser, nach einzelnen Fachbegriffen rund um die Zwangsvorsteigerung zu suchen und entsprechende Inhalte im Buch rasch zu finden. Dies unterstreicht die Bedeutung des Buches als gutes Nachschlagewerk.

Bei der Durchsicht des Buches wird deutlich, dass es sich um ein juristisches Fachbuch handelt. Die beiden Autoren formulieren mit rechtlicher Genauigkeit und spicken ihren Text umfangreich mit den jeweils relevanten Gesetzen und Rechtsnormen. Das ist in der juristischen Literatur natürlich zwingend erforderlich, geht aber oftmals – wie auch die oben genannte intensive Verwendung von Randnummern – sehr zulasten des Leseflusses. Auch ist auffällig, dass die Autoren ihre Ausführungen nicht durch erklärende Abbildungen unterlegen. Die Verwendung von Schaubildern könnte dazu beitragen, Inhalte und Zusammenhänge noch verständlicher und übersichtlicher zu verdeutlichen. Insofern dürfte sich das Buch „Zwangsvorsteigerung für Anfänger“ für einen Leser, der aus der Schuldner- und Insolvenzberatung kommt und von Haus aus kein Jurist ist, eher als Nachschlagewerk dienen, um einzelne Aspekte zum Thema Zwangsvorsteigerung nachzulesen. Ein vollständiges Durcharbeiten des Buches dürfte – zumindest für diese Gruppe von Lesern – anstrengend werden.

Fazit

Für Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung ist das Buch eine wertvolle Hilfe, um sich für das Thema Zwangsversteigerung von Immobilien inhaltlich fit zu machen. Es bietet einen strukturierten und inhaltlich gelungenen Überblick zu diesem für die Beratungspraxis rechtlich bedeutenden Themenfeld. Es kann der Beraterin oder dem Berater vor allem als gutes Nachschlagewerk dienen, um bestimmte Facetten zur Zwangsversteigerung nachzulesen. Von daher ist das Buch ein gutes Mittel für den Schuldner- und Insolvenzberater, um sich für schwierige, rechtlich geprägte Beratungsfälle, in denen Immobilien oftmals eine wichtige Rolle spielen, mit der Gläubigerseite inhaltlich auf Augenhöhe zu begeben.

Dabei kann das Buch natürlich nicht jede juristische Spitzfindigkeit zur Zwangsversteigerung von Immobilien abbilden, für die die juristischen Experten sicherlich auf tiefergehende Kommentare und Fachliteratur zurückzgreifen werden. Aber dies ist auch in Ordnung, denn die Autoren wenden sich ganz bewusst an solche Leser, die mit einer praxisnahen und fallbezogenen Darstellung den Einstieg in das Recht der Zwangsversteigerung von Immobilien suchen. Diesen Anspruch erfüllt das Buch gut – auch für Beraterinnen und Berater in der Schuldner- und Insolvenzberatung – und ist insofern zu empfehlen.

Dr. Peter Wagner ist Hochschullehrer für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre am Standort Dortmund der IUBH Internationale Hochschule.



Literaturtipp

ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht

Heft 10/2020, S. 330-335, RWS Verlag, Köln

Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei sozialrechtlicher Einstandspflicht in Stief- und Patchwork-Familien sowie nichtehelichen Lebensgemeinschaften und zugleich Besprechung von LG Bielefeld, Beschluss vom 28. Januar 2020 – 23 T 38/20

Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Prof. Dr. Andreas Rein zollen in ihrem Beitrag dem Umstand Tribut, dass der Anteil an nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Stiefkind-Familien in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Die Notwendigkeit einer Gleichstellung mit Ehepaaren bzw. Ehepaaren mit Kindern wird in vielen rechtlichen Zusammenhängen erörtert. Dies gilt auch für das Pfändungsrecht: In seiner Entscheidung vom 28. Januar 2020 hat das LG Bielefeld die Möglichkeit einer Erhöhung des unpfändbaren Betrags bei einem Schuldner bejaht, der gegenüber seiner Lebensgefährtin als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II einstandspflichtig war.

In den Arbeitshilfen am Ende dieser Ausgabe BAG-SB Informationen ist die aktuelle SGB II-Bedarfsbescheinigung abgedruckt, um der Beratungspraxis die Antragstellung zu erleichtern und auf diesem Weg die materielle Existenz nicht nur des Schuldners selbst, sondern seiner gesamten Bedarfsgemeinschaft unabhängig von Transferleistungen zu gewährleisten.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des PKoFoG Ende 2021 darf die sog. „Faktische Unterhaltpflicht“ im Rahmen des § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO „ganz offiziell“ nicht mehr berücksichtigt werden.

Dank der freundlichen Genehmigung von den Autoren und dem Verlag können wir den Beitrag allen Mitgliedern und Abonnenten kostenfrei zusenden. Schreiben Sie dazu einfach eine E-Mail an info@bag-sb.de und Sie erhalten den Beitrag als PDF.

Veranstaltungen 2021

Wir passen uns an – damit Sie gut informiert sind.

Mit der BAG-SB Jahresfachtagung 2020 haben viele die Vorteile virtueller Veranstaltungsformate für sich entdeckt. Für das Veranstaltungsprogramm 2021 haben wir deshalb versucht, die Erfahrungen und Wünsche der Teilnehmenden und Vortragenden trotz der Einschränkungen durch die Corona Pandemie von vornherein zu berücksichtigen und ein umfassendes Programm mit kleinen Präsenzveranstaltungen und Webinaren zusammengestellt.

Wir haben unsere Teilnahmebedingungen aktualisiert und stellen Ihnen auf diesen Seiten im Folgenden die wichtigsten Neuerungen vor.

Wir werden auch weiterhin aufmerksam die Empfehlungen der Behörden verfolgen und eventuell Anpassungen an dem jeweiligen Programm oder den Räumlichkeiten vornehmen. Sollten sich kurzfristige Änderungen im Programm ergeben, werden wir wie üblich alle Personen, die sich bereits zu der jeweiligen Veranstaltung angemeldet haben, über die Änderungen per E-Mail informieren und ihnen jeweils entsprechende Wahlmöglichkeiten einräumen (z.B. Termin umbuchen, Zusage zu virtueller Alternative etc.).

In unserem tagesaktuellen Online-Veranstaltungskalender unter www.bag-sb.de/veranstaltungen halten wir Sie über alle Änderungen möglichst tagesaktuell auf dem Laufenden.



Alle Termine
auf einen Blick



Präsenz- Veranstaltung

Teilnahmezahl

- Max. 20 Personen

Anmeldeschluss

- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Hygienekonzept

- Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes
- Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern vor Ort sichergestellt

Umfang

- eintägige Veranstaltung mit 7 Unterrichtseinheiten
- zweitägige Veranstaltungen mit 10 Unterrichtseinheiten

Vorteile

- Imbiss und Getränke inklusive
- Lokaler Bezug dank LAG Kooperationen
- Persönlicher Austausch
- Möglichkeit zu Gruppenarbeit

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referent_innen
- Individuelle Teilnahmebescheinigung
- Fachkundige Moderation durch LAG oder BAG-SB
- Aussagekräftiges Skript und praxisnahe Materialien

Digital-Veranstaltung

Teilnahmezahl

- Max. 60 Personen

Anmeldeschluss

- 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Technik

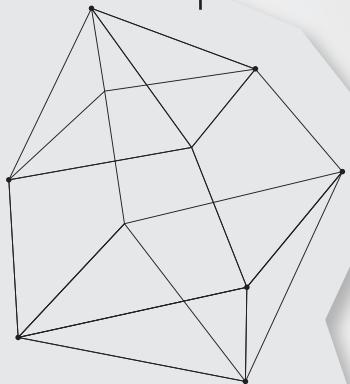
- Einwahl direkt über den Browser, keine Installation von Programmen nötig
- optionaler Techniktest ca. 1 Woche vor dem Termin

Umfang

- Veranstaltungen zu Fokus Themen mit 2 Unterrichtseinheiten
- ganztägige Veranstaltungen mit 7 Unterrichtseinheiten

Vorteile

- Videoaufzeichnung zur Nachbereitung
- Technischer Support bei Fragen/Problemen
- Zeitsparend, da Reisezeiten entfallen
- Kostengünstig, da Reisekosten entfallen



Der Inhalt entscheidet über den Preis.

- Die Höhe des Teilnahmebeitrags richtet sich nach dem inhaltlichen Umfang der Veranstaltung, nicht nach dem Format (Präsenz oder Digital).
- Der inhaltliche Umfang wird in Unterrichtseinheiten (UE) angegeben. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- Der Mitgliederpreis für eine Unterrichtseinheit beträgt 20,00 Euro, für Nicht-Mitglieder 25,00 Euro.
- Für alle Veranstaltungen ist der jeweilige Teilnahmebeitrag in Summe ausgewiesen, z.B. für eine ganztägige Veranstaltung mit 7 UE 140,00 Euro für Mitglieder und 175,00 Euro für Nicht-Mitglieder.
- Bei Kooperationsveranstaltungen können Mitglieder der jeweiligen LAG für den Mitgliederpreis an der Veranstaltung teilnehmen.



Rabatte gibt es auch.

Wenn ein Träger mehrere Personen für eine Veranstaltung anmeldet, erhält der Träger für diese Buchung auf die zweite und alle weiteren Teilnahmegebühren **20 Prozent Rabatt**.

veranstaltungskalender

in Kooperation mit der LAG Hamburg

Das neue Insolvenzrecht – was sich mit der Verkürzung ändert

Inhalt:

Was schon vor Jahren mit den Beratungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie begann, verschiedene Referenten- und Gesetzesentwürfe im Bundestag und Justizministerium durchlief, tritt nun endlich in Kraft: die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase auf drei Jahre. Welche Regelungen des viel diskutierten Gesetzes haben es durchs Parlament geschafft? Was bleibt bestehen wie gehabt? Welche Änderungen treten wann in Kraft? Welche Übergangsregelungen wurden geschaffen? Was gibt es neben der Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase Neues? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder

50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Prof. Dr. Hugo Grote

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Wem die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen gefällt, der wird diese virtuelle Vortragsreihe lieben. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder

50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W1251	Digital-Veranstaltung
Termin:	11. Januar 2020 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

W1250	Digital-Veranstaltung
Termin:	18. Januar 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

W1252	Digital-Veranstaltung
Termin:	12. Januar 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

W1262	Digital-Veranstaltung
Termin:	8. September 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

W1268	Digital-Veranstaltung
Termin:	16. November 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

Präventionsarbeit professionell konzipieren, gestalten und evaluieren

Inhalt:

Nicht erst die Corona Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein größeres Angebot an präventiver Schuldnerberatung für viele Menschen in Deutschland wäre, um Schocks und finanzielle Krisen unbeschadet aufzufangen. Einige Bundesländer haben dies schon frühzeitig erkannt und konkrete Präventionsangebote finanziert. An anderen Orten dominieren bankennahe Stiftungen mit standardisierten Modulen die Präventionsarbeit. Doch wie muss ein präventives Angebot nach wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgestellt sein, um wirklich wirkungsvoll zu sein? Was ist der Unterschied zwischen finanzieller Allgemeinbildung und Schuldenprävention? Und warum ist gerade die Soziale Schuldnerberatung, in deren Beratungsalltag sich zeigt, wo es "im System hakt", für diese Aufgabe prädestiniert?

Umfang: 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 200,00 Euro für Mitglieder

inkl. Übernachtung

250,00 Euro für Nicht-Mitglieder

inkl. Übernachtung

Referent: Dr. Christoph Mattes

in Kooperation mit der LAG Thüringen

Das PKoFoG – Alle neuen Regelungen zum Kontopfändungsschutz

Inhalt:

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten und Probleme in der praktischen Umsetzung – auch für Schuldnerberatungskräfte. Der Bundestag hat deshalb am 8. Oktober 2020 für die Fortwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos gestimmt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen ist Ende des Jahres 2021 zu rechnen.

In dieser ganztägigen Präsenzveranstaltung erfahren Sie, welche Regelungen des viel diskutierten Gesetzes es letztendlich durchs Parlament geschafft haben. Welche Änderungen treten wann in Kraft? Welche Übergangsregelungen wurden geschaffen? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: RAin Valeska Tkotsch

W1253 Präsenz-Veranstaltung		
Termin:	8. Februar 2021	11.00-18.00 Uhr
	9. Februar 2021	9.00-14.00 Uhr
Ort:	Caritas Akademie Freiburg Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg	
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.		

W1262 Präsenz-Veranstaltung		
Termin:	23. März 2021	11.00-18.00 Uhr
	24. März 2021	9.00-14.00 Uhr
Ort:	Caritas Akademie Freiburg Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg	
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.		

W1254 Präsenz-Veranstaltung		
Termin:	15. Februar 2021	10.00-17.15 Uhr
Ort:	Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt Augustinerstraße 10, 99084 Erfurt	
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.		

W1255 Digital-Veranstaltung		
Termin:	18. Februar 2021	10.00-17.15 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.	

veranstaltungskalender

in Kooperation mit DVTechnologies

InsOManager für Fortgeschrittene

Inhalt:

Viele Beratungsstellen verwenden die Software InsOManager täglich für ihre Fallarbeit. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus? Sie lernen, wie Sie mit dem InsOManager 2019 die DSGVO-Anforderungen umsetzen können und wie Sie die Software optimal auf Ihre Arbeitsanforderungen anpassen können. Weiteres Thema sind wenig bekannte Funktionen, die Ihnen die tägliche Arbeit enorm erleichtern können.

Inhalte im Einzelnen:

- Funktionen zur Umsetzung der DSGVO
- Einrichtung und Anpassung von Briefvorlagen
- Aktennotizen/Beratungsverlauf
- Einbinden externer Formulare
- Wenig bekannte nützliche Funktionen

Hinweis:

Das Webinar richtet sich ausschließlich an Nutzer_innen des InsOManager 2019 in der Mehrplatzversion. Sie können vorab per E-Mail Fragen einreichen, die nach Möglichkeit behandelt werden.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder

50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Barbara Roth

in Kooperation mit der LAG NRW

Gelungene Öffentlichkeitsarbeit und wirksame Außendarstellung

Inhalt:

Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit führt zu Vertrauen von Ratsuchenden und Geldgebern gleichermaßen. Über gezielte Öffentlichkeitsarbeit tragen Sie nicht nur dazu bei, Ihre Beratungsangebote (lokal oder überregional) bekannt zu machen, sondern auch die Fachkompetenz des Arbeitsfelds Schuldner- und Insolvenzberatung grundsätzlich zu vertreten. Der Kontakt zu Medienvertreterinnen und -vertretern spielt dabei für eine gelungene Außendarstellung eine entscheidende Rolle: Wie geübt sind Sie, Medienanfragen mit wenig Aufwand und großer Wirkung zu bedienen? Wissen Sie um die Wirkung Ihrer Körpersprache und Stimme oder geraten Sie im Umgang mit Pressevertreterinnen und -vertretern regelmäßig ins Straucheln? Wie gut gelingt es Ihnen, Ihre Themen medial zu positionieren und auf die Forderungen Ihres Arbeitsfelds aufmerksam zu machen?

In dieser eintägigen Veranstaltung erhalten Sie Gelegenheit, mit dem TV-Journalist Paul Reifferscheid einen medialen Notfallkoffer zu bauen und sich selbst vor der Kamera auszuprobieren. Andererseits stellt Ines Moers die Unterstützungangebote der BAG-SB als Fachverband vor und berichtet aus ihren Erfahrungen in der politischen Arbeit in Berlin.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Paul Reifferscheid

P1270	Digital-Veranstaltung
Termin:	13. April 2021 8.00-10.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.



P1257	Präsenz-Veranstaltung
Termin:	22. April 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, Kleiner Saal
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.	



Schuld und Scham in der Beratung

Inhalt:

Scham ist eine schmerzhafte Emotion, die in jeder Arbeit mit Menschen akut werden kann. Häufig wird sie jedoch übersehen, denn das Bewusstsein für die Scham ist weitgehend verloren gegangen. Sie wird häufig tabuisiert, selbst in Berufsfeldern, in denen täglich viel Scham ausgelöst wird. Dies hat schwerwiegende Auswirkungen, denn unbewusste Schamgefühle können zu (selbst-)destruktiven Verhaltensweisen wie Trotz, Gewalt, Kontaktabbruch, Depression, Sucht u.a. führen. Für alle, die mit Menschen arbeiten – im Gesundheits- und Sozialwesen, in Beratung und Pädagogik, für Führungskräfte u.v.a. – ist es wichtig, Scham zu erkennen und konstruktiv mit ihr umgehen zu können. Denn sie ist zwar schmerhaft, hat aber auch positive Funktionen: Scham ist, nach Leon Wurmser, die Hüterin der Menschenwürde.

Zielsetzung:

- Sie werden Ihre Kenntnisse darüber, was Scham ist, vertiefen und in Sprache umsetzen können.
- Sie werden verstanden haben und erläutern können, wie Scham sich äußert.
- Sie kennen die Haltung, mit der es vermieden werden kann, Menschen zu beschämen.
- Was Menschen brauchen, wenn wir uns schämen, werden Sie anhand vieler Beispiele erläutert haben.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Dr. Stephan Marks

P1258 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 7. Juni 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Caritas Akademie Freiburg

Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, fällt die Veranstaltung aus.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

BAG-SB Jahresfachtagung

Tu Gutes und sprich darüber!



Die Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ist das jährliche „Klassentreffen“ der Schuldnerberatungskräfte in Deutschland. Konsequenter Praxisbezug, aktuelle Themen, qualifizierter Fachaustausch und zwischenmenschliche Begegnungen kennzeichnen die Veranstaltung. Freuen Sie sich mit uns auf ein spannendes Programm!

Das vollständige Programm wird im Januar 2021 auf der Tagungsseite bekannt gegeben und mit der Ausgabe #1_2021 der BAG-SB Informationen gedruckt veröffentlicht.



Präsenz-/Digital-Veranstaltung

Die Veranstaltung wird hybrid angeboten – eine Teilnahme ist persönlich in Bremen oder digital von zu Hause möglich.

Termin: 4.-5. Mai 2021

Ort: Präsenz-Veranstaltung

Weserstadion Bremen,
Franz-Böhmert-Straße 1,
28205 Bremen

Digital-Veranstaltung

www.schuldnerberatung-trifft-sich.de

veranstaltungskalender

in Kooperation mit der Marianne von Weizsäcker Stiftung

Stiftungsmittel und Fonds zur erfolgreichen Schuldenregulierung

Inhalt:

Es gibt eine Vielzahl von Stiftungen, die bei der Schuldenregulierung behilflich sind, so zum Beispiel die Resofonds für ehemals Straffällige in Bremen, Hessen oder Baden-Württemberg oder die bundesweit tätige Marianne von Weizsäcker Stiftung, die sich an ehemals Suchtkranken richtet. Besonders interessant sind diese Stiftungsmittel für Menschen, deren Schulden nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst wären (z.B. Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen) sowie für Beratungsstellen ohne InsO-Anerkennung.

In diesem kompakten Webinar werden Sie erfahren, welche Stiftungen grundsätzlich bei der Schuldensanierung helfen können. Am Beispiel der Marianne von Weizsäcker Stiftung wird aufgezeigt, bei welchen Zielgruppen eine Sanierung mit Stiftungsmitteln besonders sinnvoll ist und wie die Antragsstellung und Zusammenarbeit mit der Stiftung regelhaft erfolgt. Besondere Hilfsmittel wie die Treuhänderische Abtretung bei pfändbarem Einkommen werden ebenso vorgestellt wie Ansparkonten oder die Formulare der Stephan-Kommission.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder

50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rita Hornung

in Kooperation mit der LAG Hessen

Betriebswirtschaftliche Zahlen lesen und verstehen – eine Einführung

Inhalt:

Wer sich selbstständig macht, hat eine Menge Vorgaben zu beachten, neue Aufträge zu akquirieren und Kundenwünsche zu erfüllen. Allzu gern wird die Buchhaltung an ein Steuerbüro abgegeben, das dem (Klein-)Selbstständigen monatlich die BWA zusendet – ohne, dass diese konkret besprochen oder verstanden wird. Kommt es dann zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten, hören wir in der Schuldnerberatung oft den Satz „Mein Steuerbüro hat mir gar nicht gesagt, dass es so schlecht um mich steht!“ Doch was viele nicht realisieren: Als Selbstständiger ist man Unternehmer. Das Steuerbüro ist nicht als Geschäftsführung beschäftigt, folglich kann es auch nicht seine Aufgabe sein, auf mögliche Engpässe hinzuweisen, das Zahlenmaterial zu deuten und zu bewerten. Das ist allein Aufgabe des Unternehmers selbst.

Viele Schuldnerberatungskräfte haben in den letzten Monaten erstmals oder zumindest vermehrt (Klein-)Selbstständige in der Beratung. Private und gewerbliche Einnahmen und Ausgaben klar zuzuordnen ist der erste Schritt, die Kosten- und Gewinnstruktur des (Klein-)Selbstständigen zu betrachten der zweite. In dieser Veranstaltung erlernen Sie die Grundlagen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, an einfachen Beispielen werden die Inhalte der BWA erklärt und Ihnen wichtige Kennzahlen nähergebracht, die es Ihnen erlauben, die richtigen Entscheidungen für die Schuldenregulierung auf fundierter Grundlage zu treffen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser
Ann-Caroline Ries

W1260	Digital-Veranstaltung
Termin:	9. Juni 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.



P1261	Präsenz-Veranstaltung
Termin:	25. KW 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Hochschule Fulda – eine genaue Raumangabe folgt noch.
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, bieten wir eine virtuelle Veranstaltung an.	

in Kooperation mit der LAG Bayern

Inkassokosten und Forderungsprüfung unter neuem Recht

Inhalt:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz im Inkassorecht und dem Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kost-RÄG 2021) ergeben sich zukünftig neue Beträge und Gebühren, die ein Inkassounternehmen rechtmäßig für seine Tätigkeit verlangen darf.

Wann genau die Gesetze im Bundestag verabschiedet werden und in Kraft treten, steht aktuell noch nicht fest. Klar ist, dass die Forderungsüberprüfung immer im Spannungsfeld von Aufwand und Nutzen steht und viele Beratungskräfte vor praktische Herausforderungen stellt. Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Wie kann durch die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderungsanteile, Kosten oder Zinsen aktiver Verbraucherschutz umgesetzt werden? Welche neuen Regelungen ergeben sich aus der neuen Gesetzeslage? Was bleibt bestehen wie gehabt? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler

P1259 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 9. Juni 2021 10.00-12.00 Uhr

Ort: NOVUM Businesscenter GmbH,
Schweinfurter Str. 11, 97080 Würzburg,
Raum „Meradies I“

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.



W1267 Digital-Veranstaltung

Termin: 10. November 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.



in Kooperation mit dem fsb Bremen

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen sind relevant bei Unterhaltschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. Hier kommt die Auf- und Verrechnung von und mit Sozialleistungen zum Zuge. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet. Wichtig ist auch zu wissen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten die Schuldnerin/der Schuldner hat.

Schwerpunkte:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO zulässig?
 - Wie berechnet sich der sog. Selbstbehalt des Schuldners?
 - Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
 - Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung
 - Unter welchen Voraussetzungen darf die Auf- und Verrechnung von und mit Sozialleistungen stattfinden?
- Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent: RA Frank Lackmann
- ### W1269 Digital-Veranstaltung
- Termin:** 7. Juli 2021 9.00-16.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.
- 

veranstaltungskalender

in Kooperation mit der LAG Berlin

Fristen wahren, Büroalltag organisieren, Stress vermeiden

Inhalt:

Ob als Verwaltungskraft am Empfang der Beratungsstelle oder als Leitungskraft gegenüber dem Zuwendungs- und Auftraggeber oder als Beratungskraft im Verfahren: überall sind Fristen zu wahren, zahlreiche Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen und der Überblick zu behalten. Doch ist es wirklich erstrebenswert, „multitasking“ zu sein – oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen? Schwerpunkt dieser eintägigen Veranstaltung bilden die Wege aus der „Stressfalle“ hinaus – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen.

Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?

Prioritäten sinnvoll setzen

- Schon wieder nicht alles geschafft ...

To-do-Listen und klare Ziele

- Beobachten statt bewerten:

Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“

- Die Falle des „Müssens“

- Vitamine für die Seele:

Regenerierende Rituale

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Christine Gribat

P1263 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 14. Juli 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Berlin, genaue Raumangabe folgt noch.

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.

in Kooperation mit der LAG Niedersachsen

Nachhaltige Schuldnerberatung – ökologisch, ökonomisch, sozial

Inhalt:

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeit“ diskutieren wir in der Schuldnerberatung meist nur eine zeitliche Dimension, also dass die Ratsuchenden möglichst lange ohne erneute Überschuldung leben. Doch der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst originär drei Dimensionen: Ökonomie, Soziales und Ökologie. Während ökonomische und soziale Aspekte in unserer Beratungsarbeit schon immer einen hohen Stellenwert einnehmen, ist die ökologische Dimension bisher vielfach unbeachtet geblieben oder als schönes Nebenprodukt angesehen worden. Dabei ist es ganz leicht, ökologische Kriterien an das eigene Handeln anzusetzen und/oder gegenüber Ratsuchenden als Wertemaßstab anzubieten. In seinem Beitrag in den BAG-SB Informationen fragt Thomas Bode nicht ohne Grund: „Ist Schuldnerberatung in Zeiten von Klimawandel und Ressourcenendlichkeit überhaupt zukunftsfähig, wenn wir die Nachhaltigkeitsdebatte außen vor lassen? Oder wollen wir, dass sich Schuldnerberatung als nachhaltiges Arbeitsfeld etabliert?“

Gemeinsam werden wir in dieser Veranstaltung diskutieren, wie es möglich ist, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen in den Beratungsprozess zu integrieren und die Abläufe der Beratungsstelle anzupassen. Wir wollen viele Ideen sammeln, welche Ansätze in der Praxis ausprobiert werden können.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Bode

P1264 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 27. September 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Göttingen, genaue Raumangabe folgt noch.

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird die Veranstaltung virtuell ausgerichtet.



Unsere Expertise für Ihre berufliche Praxis:

Fort- und Weiterbildungen im Bereich
Schuldnerberatung an der Bundesakademie
für Kirche und Diakonie.

Mehr Informationen finden Sie
unter www.ba-kd.de

Bundesakademie für Kirche und Diakonie
Heinrich-Mann-Straße 29 | 13156 Berlin
030-488 37-488 | info@ba-kd.de

in Kooperation mit DESTATIS

Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen

Inhalt:

An der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) können sich alle 1.450 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland beteiligen, derzeit nehmen ca. 600 Beratungsstellen teil. Viele von ihnen sind über die Förderrichtlinien ihres Bundeslands zur Teilnahme verpflichtet, die Meldung einer einzelnen Eingabe beruht jedoch auf der freiwilligen Zustimmung der/des einzelnen Ratsuchenden. Für manche Beratungskraft erscheint die Statistik dabei als nervige Mehrarbeit. Andere sind unsicher, wie die Statistik korrekt auszufüllen ist und welche Bedeutung die einzelnen Erhebungskriterien haben. Nur wenige wissen, welche Möglichkeiten zur Einzelauswertung gegeben sind, wie hilfreich die Auswertungen im Beratungsgespräch einbezogen oder von Leitungskräften für die Antragsstellung und Verhandlungen verwendet werden können.

In diesem Webinar stellt die zuständige Mitarbeiterin des Statistischen Bundesamts die wichtigsten Grundlagen der Statistik vor und gibt konkrete Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis. Im gemeinsamen Gespräch sollen dazu alle Fragen geklärt werden, die sich seitens der Ratsuchenden und der Beratungskräfte bei der Teilnahme an der Destatis ergeben.

Für die Teilnahme angefragt sind auch die Entwickler der Software InsOManager, TAU Office und CAWIN, um bei technischen Fragen Hilfestellung leisten zu können.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Susanna Geisler



W1265	Digital-Veranstaltung
Termin:	19. Oktober 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

veranstaltungskalender

In Kooperation mit der LAG Hamburg

Wenn es stockt und hakt – schwierige Beratungssituationen gekonnt meistern

Inhalt:

Schuldnerberatungskräfte sind bei der Unterstützung ihrer Ratsuchenden in der Regel auf deren verlässliche Mitwirkung angewiesen. Nicht selten treten aber im Verlauf der Hilfeprozesse Probleme und Störungen auf, die die gute Zusammenarbeit massiv belasten können. Der helfende Kontakt wird zur Herausforderung, wenn die Betroffenen Termine nicht einhalten, Unterlagen nicht beibringen oder Absprachen nicht umsetzen, gleichzeitig aber schnelle Hilfe erwarten. Oder aber umfassende Lebenshilfe erwarten, die den Rahmen der Schuldnerhilfe übersteigt. Oftmals ist der Hilfekontakt auch durch verschiedene psychosoziale Einschränkungen oder fehlende Ressourcen im Lebenskontext der Betroffenen belastet, z.B. wegen akuter Konflikte im sozialen Umfeld, psychischer Beeinträchtigungen/Störungen oder fehlender sozialer Einbindung.

Die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen über einen angemessenen Hilfekontakt können dann zu Missstimmungen und Auseinandersetzungen bis hin zu massiven Konflikten im Hilfekontakt führen.

Die Inhalte im Einzelnen:

- Wie gelingt es mir, trotz widersprüchlicher Anliegen einen tragfähigen Hilfecontrakt zu gestalten?
- Wie verwirkliche ich ein klares, strukturiertes Vorgehen unter Wahrung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen?
- Wie gehe ich mit herausforderndem Verhalten der Klient_innen um?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder

175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Johannes Ketteler

7. Oltener Verschuldungstage „Verschuldung und Arbeitslosigkeit“



Seit 2009 lädt die Fachhochschule Nordwestschweiz – Hochschule für Soziale Arbeit alle zwei Jahre zu einer Fachtagung zum Thema Schulden ein. Was anfänglich eine eintägige überschaubare Tagung für Praktiker_innen und Praktiker Schweizerischer Schuldenberatungen war, ist inzwischen zu einer zweitägigen, auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtete Veranstaltung angewachsen.

Ziel ist es, alle zwei Jahre das Thema Verschuldung von einem anderen Blickwinkel her zu beleuchten. In diesem Jahr unter der Überschrift „Verschuldung und Biografie: Jugend, Familie und Alter“ Weitere Informationen finden Sie unter www.forum-schulden.ch

P1266 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 26. Oktober 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Hamburg, genaue Raumangaben folgen

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, fällt die Veranstaltung aus.



Präsenz-Veranstaltung

Termin: 11. bis 12. November 2021

Ort: Olten, Fachhochschule Nordwest-Schweiz



**Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II - ab 1. Januar 2020
zum Schuldnerschutz bei § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I**

1. Regelbedarfe (RB) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ALG II bzw. Sozialgeld §§ 19, 20, 23 SGB II)

Ifd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Mit volljährigem Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige 18-24-jährige Erwerbsfähige RB-Stufe 3

→ €
→ €
→ €

Ifd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendlicher 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kind 6 bis 13 Jahre RB-Stufe 5	Kind unter 6 Jahre RB-Stufe 6

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 150 €/Jahr	=> 12,50 €/Mon.
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kind in Tageseinrichtung und Schüler bis 25 J.)	=> 3 €/Mon.
für ...	Notw. Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in tatsächlicher Höhe
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in tatsächlicher Höhe
für ...	Mittagessen in Tageseinricht./Schule (Schüler bis 25 J.)	=> in tatsächlicher Höhe
für ...	Teilhabepauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10 €/Mon.

→ €
→ €
→ €
→ €
→ €

3. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Ziffer	Anlass	Berechnung	Betrag in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Alleinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjährigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB), soweit sich dadurch ein höherer Bedarf ergibt	36% von € ... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle auf der Folgeseite) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		
für ...	Unabewisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kosten Umgangrecht; Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; Krankheit)	angemessen	

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zzgl. Warmwasser und Sonderbedarf):

→ €

4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Kaltmiete (bzw. Zinsen der Immobilienfinanzierung plus notwendiger Erhaltungsaufwand)	→ €
Kalte Nebenkosten sowie Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ ./ €

5. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen des jeweiligen BG-Mitglieds nach § 11b Abs. 1 und 2 SGB II

5.1 Absetzbeträge für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten

für ...	Pauschaler Absetzbetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11b Abs. 2 SGB II) oder bis 200 € bei steuerfreiem Ehrenamt usw. nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG	€
---------	---	---

Oder auf Einzelnachweis (s. Folgeseite) mehr, falls Monatseinkommen über 400 € liegt
(bzw. über 200 € bei den genannten steuerfreien Einnahmen/Aufwandsentschädigungen)!

Übertrag: → €



Seite 2, Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II Übertrag: → €

zu 5.1 Einzelnachweis der Absetzbeträge (alternativ zur Pauschale von 100 bzw. 200 €)

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Zahlung in die RIESTER-Altersvorsorge von 3% des Brutto-EK, mindestens 5 €; bei einem Kind 1,5% des Brutto-EK; ab 2 Kindern nur der Mindestbetrag von 5 €	€
für ...	Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	€
für ...	Festbetrag 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung;	€
für ...	bei Minderjähr. gilt Festbetrag nur, wenn entspr. Versicherung abgeschlossen ist	€
für ...	Fahrtkosten zur Arbeit: Bei KFZ-Nutzung 0,20 € je Entfernungskilometer kürzeste Straßenverbindung/Arbeitstag (falls Pauschale nicht unangemessen ggü. ÖPNV). Höhere Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ notwendig ist!	€
für ...	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. abwesend)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	€
für ...	Sonstige, für die Einkommenserzielung notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fortbildung, Umzug, Wegeunfall, Bewerbungen)	€

Summe der Absetzbeträge 5.1: → €

5.2 Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II

Ziffer	Bruttoverdienst	Absetzbarer Anteil in %	Absetzbetrag in €
für ...	vom Bruttoteinkommen über 100 und bis zu 1.000 € (max. 900 €)	20%	
für ...	<u>Oder</u> vom Bruttomehrverdienst über 1.000 und bis zu 1.200 € (max. 200 €)	10%	

Summe der Absetzbeträge 5.2: → €

5.3 Absetzbetrag für laufende Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlich erbrachter Höhe entsprechend Unterhaltstitel)

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 19, 20, 23 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-ErmittlungsG sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Regelbedarf	432 €	389 €	345 €	328 €	308 €	250 €
Pauschale für Warmwasser	(2,3% =) 9,94 €	(2,3% =) 8,95 €	(2,3% =) 7,94 €	(1,4% =) 4,59 €	(1,2% =) 3,70 €	(0,8% =) 2,00 €

Stand: 01.01.-31.12.2020 - vgl. BGBl. 2019, S. 1452

Regelbedarfsstufe 1: Alleinstehende und Alleinerziehende

Volljährige erwerbstähige Personen, die nicht in einer Partnerschaft leben oder deren Partner minderjährig ist; dazu zählen auch Personen, die mit anderen Erwachsenen in Wohngemeinschaft wohnen und erwachsene behinderte Personen, die mit Eltern/Geschwistern in einem Haushalt leben.

Regelbedarfsstufe 2: In Partnerschaft Lebende, wenn beide volljährig sind

Volljährige erwerbstähige Personen, die als Ehegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften

Regelbedarfsstufe 3: Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern

sowie erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters ausgezogen sind

Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre (d.h. vom Beginn des fünfzehnten bis Vollendung des achtzehnten Lj.)

Jugendliche im 15. Lebensjahr und erwerbstähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 17 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben

Regelbedarfsstufe 5: Kinder ab 6 bis 13 Jahre (d.h. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des vierzehnten Lj.)

Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis 5 Jahre (d.h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs)

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Stand: November 2020

juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

Wir sind eine anerkannte Stelle
im Sinne von § 305 InsO.

Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

als Vollmitglied

als Fördermitglied

Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)

Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.

Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.

Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.

Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZ0000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**

Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom . . : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom . . : Aufnahme Ablehnung

Gute Schuldnerberatung ...

... ist für alle da.

Egal, wie Ihre persönliche Situation gerade ist oder mit welcher Frage Sie sich melden: eine gute Schuldnerberatungskraft berät Sie, wie Sie sind; unabhängig von Vorgeschichte, Nationalität oder Einkommensart.

... weiß, was wichtig ist.

Wenn Ihr Konto gefändet wird, der Stromanbieter den Strom abstellen will oder bei Mietschulden die Kündigung droht: Ihre Existenz zu sichern ist immer das erste Ziel in der Beratung.

... hat Respekt.

Eine gute Beratungskraft hört Ihnen zu, verurteilt Sie nicht und nimmt Sie ernst.

... ist Teamarbeit.

Die Beratungskraft arbeitet gemeinsam mit Ihnen an einer guten Lösung. Sie unterstützt Sie dabei, selbst zu handeln, eigene Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

... erklärt Ihnen die Abläufe.

Sie wissen stets, was die nächsten Schritte in der Beratung sind.
Sie können nachvollziehen, warum die Dinge so ablaufen, wie sie ablaufen.

... ist für Sie erreichbar.

Wenn Sie in einer Notlage sind oder eine Frage haben, können Sie sich auch kurzfristig mit einer Beratungskraft austauschen, z.B. in einer offenen Sprechstunde.

... zeigt Wege auf.

Jede Schuldensituation ist individuell. Auch jeder Weg aus den Schulden ist anders.
Eine gute Beratungskraft wägt mit Ihnen zusammen ab, welcher Weg für Sie der passende ist.

... setzt sich für Sie ein.

Sie haben Rechte. Gute Schuldnerberatung informiert Sie darüber und hilft Ihnen bei der Durchsetzung.

... nimmt sich ausreichend Zeit.

Schulden entstehen manchmal ganz schnell. Schulden wieder loszuwerden dauert meist länger.
Eine Beratung braucht Zeit: für Gespräche und für Verhandlungen und Veränderungen.

... behandelt vertraulich, was Sie sagen.

Keine Informationen werden ohne Ihre Zustimmung weitergegeben.

... muss nichts kosten.

Die Schuldnerberatung bei staatlichen und gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel kostenlos.
Sollten doch Kosten erhoben werden, informiert Sie die Beratungsstelle über die Höhe und Verwendung zu Beginn der Beratung.

Schuldnerberater*in (m/w/d)

Für die Schuldner- und Insolvenzberatung der Christophorus GmbH suchen wir **zum 01.01.2021** eine*n Schuldnerberater*in in Vollzeit.



Ihre Aufgaben

- Finanzielle, rechtliche, lebenspraktische und psychosoziale Beratung von ver- und überschuldeten Ratsuchenden
- Beratung zur Alltagsbewältigung und Haushaltsführung
- Einkommens- und Budgetberatung
- Psychosoziale Beratung
- Entwicklung und Umsetzung von Sanierungsstrategien
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Vorfeld des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Vorbereitung von und ggf. Begleitung im Insolvenzverfahren
- Kooperation mit Behörden, Gerichten und anderen Fachdiensten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen

Es erwartet Sie

- Eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Ein kompetentes Beratungsteam
- Eingruppierung und Leistungen nach AVR Diakonie Bayern
- Flexible Arbeitszeitgestaltung
- Angebot von Fortbildung und Supervision

Wir erwarten von Ihnen

- Studium der Sozialarbeit, der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Rechtswissenschaften oder vergleichbare Ausbildung
- Berufserfahrung im Bereich Schuldnerberatung, Existenz sichernder Beratung von Vorteil
- Sehr gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung (SGB II– XII), im Kreditwesen, der Zivilprozeßordnung und Insolvenzordnung
- Fähigkeit zum selbständigen, verantwortungsvollen und strukturierten Arbeiten
- Kooperationsfähigkeit mit externen Partnern
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt

Bewerbung senden an:

Christophorus GmbH, Neubaustr. 40, 97070 Würzburg

Für weitere Informationen:

fiedler@christophorus.de

www.christophorus.de



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Mitglied werden und Gutschein sichern.



Wer bis zum 10. Februar 2021 unserem Verein beitritt*, erhält einen Gutschein für ein zweistündiges Webinar geschenkt.

Sie können wählen zwischen folgenden Optionen:

Das neue Insolvenzrecht – was sich mit der Verkürzung ändert
mit Prof. Dr. Hugo Grothe

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung
mit RA Frank Lackmann

Alle Vorteile der Mitgliedschaft und ein Antragsformular im PDF Format finden Sie unter www.bag-sb.de

*Das Angebot gilt auch für Kunden, die von einem Abonnement der Fachzeitschrift in eine Mitgliedschaft wechseln. Entscheidend ist das Datum der Antragstellung, nicht die Aufnahmезusage.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Jetzt erhältlich!

Die Immobilie in der Schuldnerberatung

von Mark Schmidt-Medvedev

1. Auflage 2020, ISBN 978-3-9820576-1-3

In sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tauchen immer häufiger Immobilien als Vermögensgegenstand einerseits und Schuldenursache andererseits auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmobilie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist das Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beratungskräfte verbunden und geht weit über die Vermittlung (zwangsvollstreckungs-)rechtlicher Sachverhalte hinaus. Beratungsmethodische Kompetenzen sind beim Thema Immobilien besonders wichtig und finden in der Sozialen Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit.

Aus dem Inhalt:

Damit fängt alles an:

Die Finanzierung einer Immobilie

- Kreditvertrag, Grundschuldbestellung, Zweckerklärung

Die Finanzierung scheitert:

Erhalt – Verkauf – Zwangsversteigerung

- Erhalt der Immobilie, Verkauf der Immobilie, Zwangsversteigerung der Immobilie

Wenn nichts mehr geht:

Mit der Immobilie in die InsO

- Pro und Contra, Eröffnung des Verfahrens und Sicherungsmaßnahmen, Sonderfälle

Fokusthemen

- Wohnimmobilienkredit-Richtlinie
- Widerruf eines Immobilienkredites
- Vorfälligkeitsentschädigung
- Festsetzung des Verkehrswerts
- Zwangsversteigerungsverfahren

Hilfreiche Checklisten und Zusatzmaterial



www.bag-sb.de/immobilien2020

